

Majestätsverbrechen und Reichsidee in der  
Zeit Kaiser Heinrichs VII.

Inaugural-Dissertation  
zur  
Erlangung der Doktorwürde  
der Philosophischen  
Fakultät  
der  
Albert-Ludwigs-Universität  
zu  
Freiburg i.Br.  
vorgelegt  
von

Bernhard Müller  
aus  
Hecklingen / Baden

1958

X 71 / 722

~~50/NT. 6002. M946. M2~~

383P19

Univ.-Bibliothek  
Regensburg

S

1958 D 176

Referent : Prof.Dr. G.Tellenbach

Korreferent : Prof.Dr.C.Bauer

Dekan : Prof.Dr.A.Bergstraesser

Tag der mündlichen Prüfung : 25.Februar 1958.



## V o r w o r t.

Die Arbeit war ursprünglich gedacht als eine Untersuchung zur Reichsidee Heinrichs VII. Sie ist aus einem Seminar S. Magnifizienz Prof. Dr. G. Tellenbachs im Sommersemester 1955 über "Die Vorgeschichte der abendländischen Souveränitätsidee" erwachsen.

1958.

Der Verfasser weiß sich seinem hochverehrten Lehrer nicht nur für die Anregung, sondern auch für die weitere Förderung und Unterstützung der Arbeit zu großem Dank verpflichtet. Sie lag im Herbst 1956 dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt Freiburg als Zulassungsarbeit für das Staatsexamen vor.

Nach dem Erscheinen der Dissertation von A. Dieckmann über "Weltkaisertum und Districtus Imperii bei Kaiser Heinrichs VII. " mußte die Untersuchung zur Reichsidee Heinrichs VII. unter eine neue präzisere Fragestellung rücken, dem Verhältnis von Majestätsverbrechen und Reichsidee. Methodisch wurde dabei vorausgesetzt, daß maiestas-Begriff, Majestätsverbrechen, Majestätsprozess und Reichsidee sich gegenseitig bedingen und dass sich eines im anderen spiegelt. Aus diesem Grundgedanken ergibt sich Ziel und Grenze der vorliegenden Untersuchung. Sie kann und will nicht mehr als dem Zusammenspiel beider Größen nachgehen. Es hieße die Arbeit überfordern, wollte man von ihr einen Aufriß oder gar eine Systematik der Reichsidee um 1300 erwarten.

Die Aufgabe der Untersuchung ist viel bescheidener und nur vorbereitender Natur. Die aus den Majestätsprozessen Heinrichs VII. gewonnenen Aspekte der Reichsidee müßten in den größeren

Zusammenhang der Reichsidee um 1300 noch eingeordnet werden. Von diesem Ganzen würde dann Licht auf die einzelnen Ergebnisse der Arbeit, aber auch umgekehrt vom Einzelnen wieder zurück auf das Ganze fallen. Vorläufig mussten vor allem das Einleitungskapitel über die Geschichte des Majestätsverbrechens in der Zeit vor Heinrich VII. und der Exkurs über das "kanonische Majestätsverbrechen" bleiben. Die Arbeit kann auch keine abschliessende Antwort geben auf die Frage nach der "Standeseinheit der abendländischen Könige" in diesem Zeitraum. Das Seminar von Herrn Prof. C. Bauer über "die Reichsidee im Spätmittelalter" hat dem Verfasser neue Perspektiven für die Arbeit und über sie hinaus erschlossen, vor allem im Blick auf die gesamte spätmittelalterliche Reichsidee.

Besonderes Interesse brachten der Arbeit in dankenswerter Weise Herr Prof. Dr. C. Bauer, die Herren Dozenten Dr. M. Hellmann und Dr. L. Buisson, sowie Herr Dr. J. Fleckenstein entgegen.

## Inhaltsverzeichnis.

- I. Grundlegung.
  1. Die römisch-rechtliche Wurzel des Majestätsverbrechens.
  2. Zur Grundlegung des Majestätsverbrechens im Frühen Mittelalter.
    - a) Das Problem eines Majestätsverbrechens im westgotischen Reich. ( S. 3 - 9 )
    - b) Zum Majestätsverbrechen im fränkischen Reich ( S. 10-12)
  3. Zur Entwicklung des Majestätsverbrechens in der sächsisch-salischen Zeit. (S. 13 - 16)
  4. Zum sizilisch-normannischen Majestätsverbrechen. (S. 17 - 19)
  5. Zum Majestätsverbrechen der Staufer-Zeit (S. 19-32)
- ✓II. Die Entwicklung des Majestätsverbrechens in den Prozessen Heinrichs VII.
  1. Der Prozeß gegen die Mörder König Albrechts I. (S. 35 - 38)
  2. Der Prozess gegen Cremona. Das Majestätsverbrechen als Huldverlust. (S. 39 - 45)
  3. Der Majestätsprozess gegen Brescia. Der Kanon der Strafen für das Majestätsverbrechen. (S. 41 - 51)
    - a) Die Todesstrafe.
    - b) Der Bann im Majestätsverbrechen.
    - c) Die Infamie.
    - d) Die Wirkung der Strafe ipso-iure.
  4. Das Majestätsverbrechen einer Kommune (S. 51 - 55)
  5. Grenzfälle von Majestätsprozessen (S. 56 - 60)
    - a) Der Prozeß gegen Kleriker.
    - b) Der Majestätsprozess gegen Bologna und Robert von Neapel.

6. Die summarische Ladung. (S. 60 - 61)

III. Das Majestätsverbrechen und die Reichsidee  
Heinrichs VII.

1. Die probatio des Majestätsverbrechens. (S. 62 - 74)

a) Die römisch (kanonisch)-rechtliche Komponente.

aa) Das Inquisitionsprinzip.

bb) Das Prinzip der Notorietät.

b) Die lehnrechtliche Komponente der probatio.

c) Die sakrale Komponente der probatio. Das Eremodizial-  
prinzip.

d) Die kaiserliche und göttliche Suppletion.

2. Das Majestätsverbrechen als peccatum und Heinrichs VII.  
sakrale Reichsidee. (S. 74 - 80)

3. Antichristmotive im Majestätsverbrechen Heinrichs VII.  
(S. 83-88)

4. Der Begriff maiestas und die Reichsidee. (S. 88 - 91)

5. maiestas als Kaisergleichheit der abendländischen Könige.  
(S. 91 - 99)

6. Zur Standeseinheit der abendländischen Könige.  
(S. 99 - 110)

7. Das Majestätsverbrechen und die Reichsverfassung.  
(S. 110 - 125)

a) Maiestas und fidelitas.

b) Der Umfang des Majestätsschutzes.

aa) Die Abgrenzung des Majestätsschutzes gegenüber den  
principes.

bb) Der Kaiser und das Reich im Schutze der maiestas.

cc) Zur Ausweitung des Majestätsschutzes nach Heinrich VII.

IV. Das Majestätsverbrechen und die Reichsidee in der juristischen und publizistischen Diskussion.

1. Überblick über die juristische und publizistische Literatur. (S. 125-128)

2. Der formale Angriff auf das Majestätsverbrechen und die zugrundeliegende Reichsidee. (S. 129-135)

a) Der Angriff auf die Zitation. Das Imperium als Territorium und das Prinzip des "domicilium".

b) Der Angriff auf das summarische Verfahren und den princeps legibus solutus.

3. Die Krise des Lehnrechts. Majestät oder Parität. (S. 136 - 142).

4. Zur Krise der Reichsidee (S. 142 - 145)

V. Exkurs.

Das Majestätsverbrechen und die päpstlich-kaiserlichen Austauschbeziehungen. Gibt es ein kanonisches Majestätsverbrechen? (S. 146 - 159).



## I.

### Grundlegung.

#### 1) Die römisch-rechtliche Wurzel des Majestätsverbrechens.

Das Majestätsverbrechen entstammt dem Römischen Recht.

Die wichtigsten Stellen sind Dig. 48,4,11, die berühmte Lex Quisquis in Cod. Just. 5,9,8, Inst. 9,8,5,2. Träger dieser maiestas ist ursprünglich das römische Volk oder der römische Staat. Später werden seine Vertreter, der Magistrat, der Senat und der Princeps von ihr erfasst. Erst im 4. Jahrhundert n. Chr. wird maiestas zum offiziellen Prädikat des Kaisers und ausnahmslos ihm vorbehalten. Damit erhebt sich schon zu Beginn die Frage nach Inhaber und Geltungsbereich der maiestas im Majestätsverbrechen.

Wichtig an der römischen Wurzel des Majestätsverbrechens ist dessen Annäherung an das Sakrileg, den Religionsfrevel. Es hat schon im Ursprung eine "sakrale Komponente", die das Mittelalter auf neuer Grundlage voll entfalten wird.

Die Lex Quisquis dehnt den Schutz der maiestas auf die Umgebung des Kaisers aus, auf die Domus Augusta, auf die Collaterales und die Senatoren. Die Lex begreift nicht die vollendete Handlung und den Versuch, sondern schon die bloße Absicht als ein Majestätsverbrechen. Schon hier wird das Problem einer möglichen "Gesinnungsstrafe" aufgeworfen. Mittäter, Mitwisser und Gehilfen werden gleich Hauptschuldigen bestraft. Th. Mommsen betont die juristi-

sche Grenzenlosigkeit des römischen Majestätsverbrechens,  
" einem der ältesten, wichtigsten, aber freilich auch un-  
bestimmtesten aller Delikte".<sup>3)</sup>

## 2) Zur Grundlegung des Majestätsverbrechens im Frühen Mittelalter.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, eine Begriffsgeschichte der maiestas und eine Entwicklungsgeschichte des Majestätsverbrechens im Mittelalter zu schreiben.<sup>4)</sup>

Die Untersuchung muß sich mit dem Aufweis einiger Kristallisationszentren innerhalb der Entwicklung bescheiden. Brennpunkte dieser Art sind die Reiche der Westgoten, der Franken, der sizilischen Normannen und vor allem das Imperium der Stauferzeit. Dass die maiestas und das Majestätsverbrechen gerade in diesen Epochen politischer, geistiger und rechtlicher Neubildungen mit ins Spiel kommt,

1) Dig. 48, 4, 1. Pr. Proximum sacrilegio crimen est quod maiestatis dicitur. cf. E. Koestermann: Majestätsprozesse unter Tiberius. Historia IV. 1955 H. I S. 77 f. Unter Augustus wurde die Person des Herrschers mehr und mehr ins Göttliche gesteigert, und die Lex Julia hat dieser Tatsache Rechnung getragen, sodass das crimen maiestatis nunmehr in die Nähe des sacrilegium rückte.

2) Wichtig ist die Begründung: Nam et ipsi sunt pars corporis nostri. Der Majestätschutz erstreckt sich auch auf die Frauen. Daraus lässt sich schliessen, dass das Objekt des Majestätsverbrechens nicht mehr das in seinem Träger verkörperte Amt war, sondern die Person des Herrschers.

3) Th. Mommsen. Römisches Strafrecht S. 543 zur römischen maiestas cf. den Artikel in der RE. und im Thes. Ling. Lat.

4) Eine ältere Diss. v. D. Kellner: Das Majestätsverbrechen im Deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Halle 1911 ist heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen, kommt streckenweise über Stellenvermerke nicht hinaus. cf. Walther Kienast: Untertaneneid und Treuvorbehalt in Frankreich und England. 1952 S. 158. Das Majestätsverbrechen ist "aber für das Mittelalter noch nicht näher behandelt"

hat seinen besonderen Grund. Der Begriff der maiestas erweist sich in diesem Wandel von Herrschaftsformen, Recht und deren Auffassungen gerade wegen seiner schillernden Unbestimmtheit und Offenheit als ein geeignetes Medium, in dem die Wandlungen sich spiegeln und spiegeln lassen. Maiestas ist so in hohem Maße ein historischer und sachgerechter Begriff, der dem vielfältigen geschichtlichen Leben weit entgegenkommt, viele Aspekte einfängt und einfangen kann, weil er in sich selbst viele hat. Die maiestas erscheint für eine Zeit wie das Mittelalter zu einer führenden Rolle gleichsam vorausbestimmt zu sein, da sie ein religiös-sakrales, rechtliches und politisches Phänomen zugleich ist. In dieser einzigartigen Qualität nähert sich dieser Begriff von vornherein einem anderen für das Mittelalter so grundlegenden, dem "Reich", dem Sacrum Imperium. Maiestas und Imperium sind aufeinander bezogen, sie bedingen sich wechselseitig.

a) Das Problem eines Majestätsverbrechens im Westgotischen Reich.

Wie sich die christlich gewordenen Germanen auf dem Boden des einstigen Römischen Reiches zum römischen Majestätsverbrechen verhielten, läßt sich besonders deutlich und stellvertretend für andere Germanenvölker an der Lex Visigothorum veranschaulichen. Konnten sie sich dieses römische Rechtsmittel in ihrer Rechtsanschauung überhaupt zu eigen machen? Die westgotische Rechtsaufzeichnung, die Lex Visigothorum, erhielt in der Regierungszeit des Königs Chindaswinth (642-653) und von König Recceswinth (649-672) ihre abschliessende Form. Unter den übrigen Volksrechten zeichnet sie sich durch besondere Klarheit und Präzision aus. Sie ist weder ausschliesslich römisches Recht noch ausschliesslich germanisches

- 4 -

5)

Gewohnheitsrecht, sondern eine organische Verbindung beider. Es lohnt sich, mit der Frage nach einem frühmittelalterlichen Majestätsverbrechen gerade bei den Westgoten anzusetzen, nicht nur wegen ihrer hohen Rechtskultur, sondern weil sie dem christlichen Königtum des Mittelalters Bahn brachen. Es sei hier nur an den westgotischen Ursprung der Königsalbung erinnert.

Die Lex Vis. hat ein eigenes Gesetz über Hoch- und Landesverrat: De his qui contra principem vel gentem aut patriam refugive insulentes existunt. <sup>6)</sup> Es fällt auf, daß nicht nur der Princeps, sondern auch die gens und patria strafrechtlichen Schutz genießen. (Hoch- und Landesverrat). Den Hochverrat regelt noch eigens die Lex Vis. II, 1, 6. Sie handelt von Usurpation des königlichen Thrones und gewaltsamer Absetzung des Königs, also Fällen, die recht eigentlich "Majestätsverbrechen" sind. Seltsamerweise bezeichnet sie aber die Gesetzessprache nicht als crimen laesae maiestatis, umschreibt sie vielmehr <sup>7)</sup> mit "seditio", "tumultus", "macinamenta", Verschwörung.

Die Novelle von Egica (Lex Vis. II, 1, 7) <sup>8)</sup> geht über Treubruch, Infidelität. Auch hier ist von Majestätsverbrechen keine Rede. Vielmehr wird der Vertragscharakter des Verhältnisses von König und fideles scharf herausgestellt. Solange die "Lehnsleute" säumten, den "Vertrag" einzugehen, den Eid zu leisten, sind sie zu keinerlei Gehorsam verpflichtet. Diese Vorstellung steht

5) Deshalb spricht Floyd Seyward Lear: The Public Law of the Visigothic Code in speculum. A Journal of Mediaeval Studies. Vol. XXVI 1951 S. 3 von "Romance Law", das sich mit romanischen Recht wiedergeben läßt. 6) Lex Vis. II, 1, 8. 7) cf. Lear aaO. S. 5 This is far removed from the modes of punishment in Roman Law, where such offences would have been declared most serious violations of majesty. Last of all one cannot fail to observe that the expression maiestas itself is significantly absent.

aber der römischen "maiestas" diametral entgegen.

Die auffälligste Änderung der Lex Vis. gegenüber dem römischen Recht liegt darin, daß alle spezifischen Beziehungen auf maiestas vermieden werden.<sup>9)</sup> Welches mag der Grund für diesen doch höchst bezeichnenden Tatbestand sein? Vielleicht entspringt diese Haltung - oder besser Enthaltung - der westgotischen Könige einer politischen Rücksichtnahme und Loyalität gegenüber dem römischen Kaiser, der "maiestas" schlechthin in dieser Zeit. Hat doch der grösste dieser Germanenkönige auf dem Boden des römischen Reiches, Theoderich der Große, an Kaisers Statt regiert und Clodwig den römischen Konsultitel und Königsornat angenommen. Doch die kaiserliche maiestas thronte für die Westgoten im fernen Byzanz. Die gotischen Könige in Spanien haben auch bewußt kaiserliche Prädikate für sich in Anspruch genommen, kontinuierlich seit Recceswinth, Prädikate, wie sie in der Gesetzgebung und im diplomatischen Verkehr dem Kaiser vorbehalten waren: Tranquillitas excellentia sublimitas u.a. einschliesslich das Epitheton divus für verstorbene Könige und sacratissimus, aber auch hier unter Ausschluß der Bezeichnung "maiestas".<sup>10)</sup>

E. Ewig erklärt die Ablehnung des maiestas-Begriffs bei den Westgoten aus dem Verhältnis ihrer Könige zum Recht. Maiestas bedeutet "Stehen über" dem Recht; dies ist für germanisches Denken nicht nachvollziehbar, vielmehr steht der germanische König unter dem Recht, das sich nicht setzen läßt, sondern gefunden wird, weil objektiv vorgegeben "unvordenklich" und heilig.<sup>11)</sup>

8) Lex Vis. II., 1, 7. De fidelitate nobis principibus (ab) redenta et pena huius transgressionis. 9) So das Ergebnis von Lear aaO. S. 10. Terminologisch ungenau spricht F. Kern: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht 1914 S. 418 von einem Verbot wörtlicher Majestätsbeleidigung in der Lex Vis. II., 1, 9.

Die Lex Vis. konnte wohl grundlegende Gedanken des römischen Kaiserrechts übernehmen, musste sich aber zugleich dem gotisch-spanischen Recht anpassen und den Begriff der maiestas als Stellung des Herrschers über dem Gesetz abweisen.<sup>12)</sup>

Vielleicht läßt sich das Fallenlassen und Übergehen des juristischen Terminus "Majestätsverbrechen" auch verstehen aus dem Bestreben nach besonderer Präzision und Eindeutigkeit der Gesetzessprache. Denkbar ist überdies Widerstand des Adels gegenüber einem Verbrechen mit dem Charakter juristischer Grenzenlosigkeit, unter das der König nach Belieben alle möglichen Fälle hätte begreifen können. Wahrscheinlich haben religiöse Gedanken bei der Ablehnung mitgewirkt, wenn nicht gar den Ausschlag gegeben, denn die Bezeichnung maiestas war mit religiösem Sinn gefüllt.<sup>13)</sup> An vielen Stellen des Alten und Neuen Testamentes wird die Hoheit, Macht und Herrlichkeit Gottes mit maiestas wiedergegeben. Christus wird verehrt "in Majestät" wiederkehren, sitzend auf dem "Thron seiner Majestät". Cum autem venerit Filius hominis in maiestate tunc sedebit super sedem maiestatis suae.<sup>15)</sup>

lo) cf. Eugen Ewig: Zum christlichen Königsgedanken im Früh-Mittelalter in Th. Mayer: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954. Ich verdanke diesem Buch für die Frühgeschichte des Majestätsverbrechens entscheidende Hinweise, besonders dem Aufsatz von Ewig S. 27 n 78 und n 44 a. 11) Grundlegend hierfür F. Kern: Gottesgnadentum. S. 11 "Gott ist souverän und das Recht". Später wird Johann von Salisbury ganz im Sinne der englischen Tradition: Leges faciunt regem in seinem Policraticus III, 15 Migne PL 199 col. 512 den leges Majestätscharakter zuerkennen. (cf. Kern S. 425) Tyrannis ist Majestätsverbrechen. Et cum multa sint crimina maiestatis nullum gravius est eo quod adversus nosum corpus Justitiae (= leges) exercetur. Tyrannis ergo non modo publicum crimen, sed si fieri posset, plus quam publicum est. Si enim crimen maiestatis omnes persecutores admittit quanto magis illud quod leges premit, quae ipsis debent imperatoribus imperare. 12) So Ewig aaO. S. 27 f. cf. auch Lear aaO. S. 12, der von einer "legislative sovereignty" spricht "inherent in majesty". 13) Ewig S. 35 ff. meint, maiestas habe einen religiösen Sinn "bekommen". Den hatte aber die ser Begriff m.E.

Der "typus" und das Vorbild des frühmittelalterlichen Herrschers ist der alttestamentliche rex, insbesondere David. Dessen Königtum ist aber nicht maiestas, sondern ministerium, officium, ein gottverliehenes Amt. Später wird allerdings gerade dieser theokratische Amtsgedanke für die maiestas des Herrschers, zumal des Imperators fruchtbar gemacht werden.

Doch will auch dieses religiöse Argument gegen eine Annahme der maiestas durch den König nicht recht verfangen. Denn der Bischof Isidor von Sevilla, der 636 vor der Promulgation der Lex Vis. stirbt, übernimmt scheinbar unbekümmert um religiöse Rücksichten das römische Majestätsverbrechen in seine Etymologien. Nun, warum sollte er das nicht in seinem wissenschaftlichen Sammeleifer tun für ein Werk, das Jahrhunderte lang das Lexikon des Abendlandes wurde? Genu besehen, ist es aber nicht die römische Form des Majestätsverbrechens, das in Isidors Etymologien Eingang fand, sondern eine neue "königliche" Form des Majestätsverbrechens. Isidor spricht ausdrücklich von der regia maiestas, diese ist aber unrömisch. <sup>16)</sup>

zu 13) schon von Haus aus. cf. etwa den Thes. Ling. Lat. unter v. "maiestas" der römischen Götter oder die Nov. Just. 112, 2, 1 "superna maiestas" oder die Vulgata zur "maiestas Domini". 15) Math. 25, 31 ähnlich Math. 19, 28, 24, 30. Luc. 9, 26 cum venerit in maiestate sua vel Patris... Man vergleiche auch die für das Frühmittelalter so typische Darstellung Christi, die maiestas Domini. Christus in einer Mandorla mit erhobener Rechte, in der Linken das Buch des Lebens. 16) Isidor, Etym. 5, 26, 25. cf. Ewig S. 22 n. 56. De criminibus in lege conscriptis maiestati reatu tenentur hi qui regiam maiestatem laeserunt vel violaverunt vel, qui rem publicam prodiderunt vel cum hostibus consenserunt. Zur maiestas Gottes bei Isidor cf. z. B. Etym. I 12, 5. Der Begriff "regia maiestas" fällt merkwürdigerweise in einer Konstitution des Kaisers Honorius Cod. II, 16, 1, aber nicht in Zusammenhang mit Majestätsverbrechen.

Den reatus maiestatis kennt er in zwei Weisen als Hoch- und Landesverrat gegen König und res publica oder auch patria, ja er gibt dem Landesverrat den Vorrang.<sup>17)</sup> In diesem Passus klingt auch so etwas an wie die "Souveränität des Rechts" bei den Germanen, wer nämlich gute Gesetze abändert oder schlechte Gesetze schafft, ist ein Majestätsverbrecher. Dies scheint ein eindeutiger westgotischer und germanischer Zusatz zum römischen Majestätsverbrechen zu sein. Eine ähnliche Klausel ist mir im römischen Recht nicht begegnet. Man darf vielleicht mit Vorbehalt von einer maiestas des Rechts und der leges bei den Germanen sprechen. Jedenfalls war sie für die Westgoten ein Problem. Das Majestätsverbrechen ist in ihrer Gesetzgebung enthalten, nicht aber als ein solches formuliert. Es fehlt lediglich der Name für eine vorhandene Sache.

Entscheidend an dem ganzen Komplex eines westgotischen "Majestätsverbrechens" für die Entwicklung ist, dass der Begriff des "sacrilegium" und des "peccatum" ins Spiel kommt. Wer gegen den König handelt, ihn verrät, im Stiche läßt, begeht ein Sakrileg. Dieser Gedanke wurzelt im "Sakralcharakter des germanischen Königtums", in dem ein "Stück von göttlichem Sein"<sup>18)</sup> lebte.

17) Ethym. lo, 238 reus maiestatis primum dicitur qui adversus rem publicam aliquid egisset aut quicumque hostibus consensisset. Dicitur autem reus maiestatis quia maius est laedere patriam quam civem unum. Postea etiam et ei rei maiestatis dicti sunt qui adversus maiestatem principis (Lesart: principio) egisse viderentur vel qui leges inutiles rei publicae detulerant vel utiles abrogaverant. 18) So D. Höfler: Der Sakralcharakter des germanischen Königtums. in Th. Mayer: Das Königtum S. 83.

Die Kirche begreift den König als minister Dei, Amtmann Gottes. Sie weiht und salbt ihn, er wird "Christus Domini", Gesalbter des Herrn.<sup>19)</sup> Die Idee der Unverletzlichkeit des Herrschers klingt erstmals an auf dem 4. Konzil von Toledo ( 633 ). Die Kirche bekämpft hier den Hochverrat und den Königsmord unter dem Stichwort des "Gesalbten des Herrn".<sup>20)</sup> Illi (Aufrührer und Eidbrüchige) in ... suosque reges proprias convertendo vires et dum Dominus dicat: Nolite tangere christos meos. Diese Idee der Unantastbarkeit des Herrschers, der erhöhte strafrechtliche Schutz, den er kraft seines Sacerdätscharakters genoss, sollte eine grosse Geschichte haben; sie wurde auf vielen Konzilen verkündet.<sup>21)</sup> Vor allem ist die Synode von Hohenaltheim 916 von dieser Idee beherrscht: "Sacrilegium peragit manum suam in christum dominum mittens." Könige und Bischöfe werden eigens als Gesalbte des Herrn zusammengenannt. Erchanger und seine Genossen "peccaverunt et in christum domini, regem et dominum suum manus mittere pertemptaverunt."<sup>22)</sup> Isidor von Sevilla dehnt die Sakrilegium-Vorstellung vom Verbrechen gegen den König auf eines gegen öffentliche Dinge aus, die "publicae res" sind für ihn "sacrae".<sup>23)</sup> Landes- und Hochverrat beginnen so unter sakrale Kategorien zu fallen, eine unerhört entwicklungsfähige Idee kündigt sich hier an. Vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus muss die "Staatlichkeit" im Reich der Westgoten jedenfalls einen verhältnismäßig hohen Grad erreicht haben.

19) Man kann dies mit Recht als Reaktion auf den germanischen Sakralcharakter des Königs deuten. Aus dem König wird jetzt ein "Beamtenkönig" ein "Amtsfunktionär", aber letztlich läuft es doch auf eine Begründung und Stärkung der Sacerdot des Königs hinaus.  
 20) Conc. Toled. IV, 75 zum Ganzen cf. Fritz Kern: Gottesgnadentum. S. 419 f. mit der wichtigen Einschränkung, dass die Kirche in Wirklichkeit keine absolute Unverletzlichkeit des Herrschers vertritt.  
 21) cf. F. Kern: aaO. S. 421. Englische Synode 786 c. 12. Epp. IV, 24, 15. Hochverrat als "sacrilegium in necem regis nemo communicare audeat, quia christus domini est."  
 22) cf. M. Hellmann: Die Synode von Hohenaltheim (916). HJb. 73/1953 S.

b) Zum Majestätsverbrechen im fränkischen Reich.

Im fränkischen Reich läßt sich gegenüber dem westgotischen<sup>24)</sup> Reich das Majestätsverbrechen bereits quellenmäßig fassen. Ergiebig ist dafür schon Gregor von Tours, der von "rei maiestatis et patriae proditores"<sup>25)</sup> spricht. Der berühmte Prozess gegen Tassilo ist ein Majestätsprozess: Crimine maiestatis a Baiovariis accusatus est.<sup>26)</sup> Karl der Große macht den Feinden des Papstes nach seiner Krönung als Majestätsverbrechern den Prozess. Der Begriff reus maiestatis dringt sogar in die karolingischen Kapitularien ein,<sup>27)</sup> wobei Heeresflucht als contumacia und diese als Majestätsverbrechen bezeichnet wird. Der Zusammenhang von contumacia und Majestätsverbrechen wird später im Prozess gegen Heinrich den Löwen entscheidend sein. Er ist hier gewissermassen vorgezeichnet. Der Contumax bei Gericht ist vom Contumax auf dem Heereszug nicht weit entfernt, nach mittelalterlicher Auffassung ist der Gerichtsgang ein kämpflicher Austrag der streitenden Parteien, Im übrigen verstossen beide Säumige gegen einen klaren königlichen Befehl. (iussio und Ladung). Die Kaiserkrönung Karls des Grossen scheint auf das Majestätsverbrechen und den maiestas-Begriff im Frankenreich nicht eingewirkt zu haben.<sup>28)</sup> Maiestas als kaiserliches

135 f. = Wege der Forschung. Die Entstehung des Deutschen Reiches. Seite 300 f. 23) Etymol. V. 26,23 Migne PL 82 col. 210. Non autem sic iudicatur furtum publicae rei sicut rei privatae, nam ille sic iudicatur ut sacrilegus quia fur est sacrorum. 24) Zu dem ganzen Fragenkomplex eines merowingischen und karolingischen Majestätsverbrechens cf. M. Lemosse: La Lèse Majesté dans la Monarchie Franque. In Revue du Moyen Age Latin II. 1946, mit vielen Belegstellen. Lemosse betont, was eigentlich selbstverständlich ist, dass "aucune influence n'a donc pu provenir d'une tradition textuelle directe" (aus Röm.Recht), erst mit der "Renaissance Bolonaise" und dem Decr. Grat. werde d:

Prädikat setzt sich erst seit Ludwig den Frommen allmählich durch.<sup>29)</sup> Im Ganzen tritt auch der *Terminus laesa maiestas* nur vereinzelt auf,<sup>30)</sup> aber immerhin, er tritt auf, und die Karolinger haben ihm zum Durchbruch verholfen. Wenn er über einen Ansatz nicht hinauskam, so hing dies mit der legislativen Tätigkeit unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen zusammen, die auch in Ansätzen stöcken blieb.

Das "Majestätsverbrechen" - was man als solches materiell bezeichnen kann - galt als *infidelitas*.<sup>31)</sup> Wir rühren damit an die "lehnrechtliche Komponente" des Majestätsverbrechens. Das "Majestätsverbrechen" wird als *infidelitas* nicht nur feudalisiert, sondern auch *sacralisiert* und erhält mit der lehnrechtlichen zugleich eine *sacrale* Komponente. Dieser Vorgang spiegelt sich wider im Auftreten der Formel "*fideles Dei et regis*", die in karolingischer Zeit "geradezu staatsrechtliche Geltung gewinnt"<sup>32)</sup> Im Hintergrund steht "Karls des Großen Auffassung vom Gottesstaat auf Erden."<sup>33)</sup>

zu 24) werde das römische Majestätsverbrechen der *Lex Quisquis* zumal wieder zugänglich (*Dcr. Grat. C. VI, q 1, c 22*).  
25) *Greg. v. Tours Hist. Franc. V. 25, 27.* 26) *Ann. regnis Franc. a 788.* 27) *DD. Karoll. I p. 244 Cap. Tic. Sol no 65 c. 3. Si quis adeo contumax aut superbus extiterit ut dimisso exercitu absque iussione vel licentia regis domum revertatur, et quod nos teidisca lingua dicimus herisliz fecerit ipse ut reus maiestatis vitae periculum incurrat. Et res in fisco nostro societur.* Heeresflucht galt schon den *Digesten Justinians* als *crimen laesae maiestatis*. cf. *Dig. 48, 4 ad leg. Jul. maiest. l. 2 ... aut qui exercitum deseruit vel privatus ad hostes per fugit. Ist Übernahme denkbar?* 28) Man darf den Umstand, dass das *Cap. Tic. Sol*, also nach der Krönung erfolgte, wohl nicht zuviel Gewicht geben, gab es doch schon vorher Majestätsverbrechen. 29) cf. *Ewig S. 66* und *ibid n. 277* mit Belegen.  
30) cf. *Ewig S. 69 f.* 31) cf. dazu die Ausführungen von *J.M. Ritter: Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat ... Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe Strafrecht und Strafverfahren Nr. 12 Berlin 1942, S. 26 ff.* über den "fränkischen Infidelitätstatbestand". Ritter trennt allerdings auf Seite 43 wohl zu scharf zwischen *Felonie des Vasallen (lehnrechtliches Delikt)* und *Infidelität* als "Untertanendelikt". Er gibt ja selbst zu:

Die fideles- Dei - et-regis - Formel drängt natürlich auf eine verstärkte Qualifizierung der Infidelitas als Sünde gegen Gott, der gefolgschaftliche Treueid gewinnt einen "christlich-sakralen Gehalt", er wird zum "sacramentum fidelitatis".<sup>34)</sup>

Freilich hat das sakrale Element der Fidelitas nicht unbedingt die Seite des Herrn, des rex gegenüber dem Mann, dem Fidelis, gestärkt, denn gerade aus dieser Formel lässt sich das Widerstandsrecht des Lehnsmanne begründen, ist er doch in erster Linie fidelis Dei und erst in zweiter fidelis regis. Herr und fidelis stehen hier gewissermaßen unter der maiestas Gottes. Und nicht zufällig schwindet der fidelis Dei et regis in der Stauferzeit, in der die maiestas des Kaisers und Königs in verstärktem Maße auftritt, die maiestas in die Fidelität eindringt und sie innerlich auszuhöhlen beginnt.

Er gibt ja selbst zu: "Karolingische Quellen bezeichnen vasallitischen Treubruch auch als Infidelität".<sup>32)</sup> Hierzu der grundlegende Aufsatz von H. Helbig: Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter. In AKG 33, 1951 S. 279. <sup>33)</sup> Ibid. Zustimmung O. Brunner: Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter. In Th. Mayer: Das Königtum S. 287 "Die Fides im kirchlichen und weltlichen Sinne durchwaltete diese Welt als ein einheitliches Prinzip". <sup>34)</sup> Cf. Helbig S. 280 f. Zum ersten Mal wohl bei Grdg. v. Tours und im Vertrag von Andelot 587 bezeugt Infidelitas als sacrilegium bezeichnet schon auf dem 4. Konzil von Toledo c. 75 Migne PL. 84 col. 385 ff: sacrilegium quippe est si voletur agentibus regum suorumque, promissa fides, quia non solum in eis fit pacti transgressio sed et in Deum quidem, in cuius nomine pollicetur. Ibid. col. 384 ein dreifaches feierliches Anathem gegen Eidbrecher. Nach H. Beumann: Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen. In Th. Mayer: Das Königtum S. 221 sieht das Konzil freilich die Sünde noch im Eidbruch als solchem, die Ineinssetzung von Glaube und Treue gegenüber König und Gott sei noch nicht vollzogen wie in der Formel fidelis Dei. Die Karolingerzeit macht also einen entscheidenden Schritt vorwärts.

3) Zur Entwicklung des Majestätsverbrechens in der sächsisch-salischen Zeit.

In der sächsisch-salischen Zeit häufen sich immer stärker die Fälle von Majestätsverbrechen. Sehr oft erscheint es als Drohmittel in der Poenformel kaiserlicher Urkunden. Das Majestätsverbrechen ist so Ungehorsam gegen ein förmliches Gebot bzw. Verbot.<sup>35)</sup> Die kaiserliche Majestät sucht sich tastend zu objektivieren, sie verdinglicht sich gewissermaßen in einer Urkunde,<sup>36)</sup> sie ist noch nicht zu ihrer Freiheit erwacht und zu ihrem eigenen Bereich durchgestoßen. Kühner greift schon Kaiser Heinrich III. aus, indem er in dieser konstitutionenarmen Zeit ein eigenes Majestätsgesetz schafft, das freilich nur als Fragment erhalten ist. Es liegt in zwei Fassungen vor, die zweite trägt die entscheidende Überschrift: *De spreta maiestate*. Das Gesetz erklärt Kontumaz gegenüber der kaiserlichen praesentia zu einem Majestätsverbrechen und für todeswürdig. Es stellt sich damit in eine Linie mit dem *Capitulare Ticinense* und bricht mit dem gängigen Kompositionssystem.<sup>37)</sup> Höchst aufschlussreich ist für dieses in Institutionen noch so wenig verfestigte Kaisertum, das sich seine maiestas vor allem in seiner praesentia kundgibt. Wo der Kaiser ist, ist die maiestas, ein stolzer Gedanke, aber wahrscheinlich auch ein höchst resignierender, denn die maiestas ist sonst nirgends. Oft bedeutet maiestas nichts anderes als imperialis presentia,<sup>38)</sup>

35) So Ritter S. 110, 36) Dies geht soweit, daß maiestas geradezu mit "kaiserlicher Urkunde" gleichbedeutend sein kann. Cf. etwa D.H. II S. 158. *haec nostrae traditionis sive donationis maiestas*  
37) Co.I S. 102 Nr. 54. *Textus editionis Herioldianae. De spreta maiestate. Tit. VI. Henrichus divina pietate II. Romanorum imperator augustus. Omnem decoris ac solertiae imperialis ac praesentiae contemptorem capitali damnare sententia convenit.* Zur Kompositionsstrafe beim Majestätsverbrechen cf. etwa D.O. I. S.

sie steht und fällt mit der Person des Kaisers, hat keine institutionelle Festigkeit. Die Urkunde sucht nun die praesentia als maiestas zu verewigen, ihr Halt und Dauer zu geben, jenseits der Zufälligkeit von Ort und Zeit.

Entscheidend für unsere Fragestellung ist indes das Verhältnis von Majestätsverbrechen und Reich. Denn fraglos wäre das Reich das überpersönliche Prinzip, um der kaiserlichen maiestas bei einem Angriff die nötige Rückendeckung zu verschaffen. Einstweilen bleibt das Reich in den meisten Fällen ausserhalb des Majestätsverbrechens. Ungewöhnlich und vereinzelt formuliert eine Urkunde des Kaisers Heinrich II. das Mitbetroffensein des Imperiums im Majestätsverbrechen: Sed quia in nos offendentes contra nostrum imperium tractaverunt et periuri atque rei in nostram maiestatem extiterunt ...<sup>39)</sup>

(Indem sie uns Unrecht antun, handeln sie gegen unser Imperium und sind sie gegen unsere Majestät schuldig). Man hat aber den Eindruck, dass hier der Kaiser mehr das Imperium auf sich bezieht - nostrum imperium - als dass er sich auf das Imperium bezieht. Kaiser und Reich treten sich noch nicht polar als selbstständige Größen gegenüber.<sup>40)</sup>

547/25 und noch bei Heinrich III. 1054 D.H. III S. 450/21.  
38) Ob der Ladungsungehorsam eine Sonderform dieses contemptus der kaiserlichen Majestät ist und sich als solcher entwickelt hat, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, halte es aber für sehr wahrscheinlich. Nach dem Majestätsgesetz Heinrichs III. könnte u.a. auch das Nichterscheinen auf einem Hoftag als crimen laesae maiestatis ausgelegt werden. Nicht unbedingt kann man aus der praesentia auf eine bloß persönliche maiestas des Kaisers schließen. Es ist auch eine "praesentia regni" möglich und nicht nur regis. Es können damit ganz konkret Fürsten gemeint sein. cf. Waitz DVG. VI S. 371 n. 2. 39) D.H. II. S. 428 Nr. 337; ähnlich D.H. II S. 427 Nr. 336. 40) Dies gilt nur mit der Einschränkung auf das Majestätsverbrechen, denn LL II S. 74 ist bereits die Rede von einer controversia inter dominum imperatorem et regnum... quae sua et quae regni sunt. (regnum = Fürsten).

Unter Kaiser Heinrich III. löst sich das Majestätsverbrechen langsam von der Person des Kaisers. Es beginnt sich zu institutionalisieren, insofern auch das Pfalzgrafengericht, palatium placitum, über Majestätsverbrechen urteilt.<sup>41)</sup>

Der Zusammenhang von Rebellion und Sakrileg spricht höchst anschaulich aus einer Urkunde Heinrichs II. : pia manus Dei ...<sup>42)</sup> rebellionem sedavit et nostre dominationi fideliter subiugavit. Die Hand Gottes schlug und schlägt die Rebellion gegen den König nieder.

Straffolgen des Majestätsverbrechens sind in dieser Zeit Verlust aller Güter und besonders der Verlust der königlichen fidelitas. Wer sich ausserhalb der Fidelitas des Königs stellt, "richtet sich zugrunde".<sup>43)</sup> Daraus kann man ermessen, welchen Rang und welche Stärke die Fidelitas des Königs besass, wie nahe sie zur "maiestas" stand und wie leicht im Grunde infidelitas sich als crimen laesae maiestatis fassen ließ.

41) cf. D.H. III. S. 456 f. Nr. 333, 334, 335. ... Cum in palatino placito reus maiestatis criminabatur (ein gewisser Poto) et communi iudicio ab omnibus proscriptus dampnabatur ... cf. auch D.H. III S. 491 Nr. 361. <sup>42)</sup> D.H. II Nr. 34 S. 38/13.

43) D.H. II Nr. 337 S. 428. Merito ergo sua omnia perdunt (Die Majestätsverbrecher) qui se ipsos gratis perdiderunt dum fidem debitam non servantes in nostra fidelitate minime per miserunt. Der fidelis steht hier ganzin der "gratia", der Verfügungsgewalt des Herrn. (dazu später). Höchst interessant ist auch die Vorstellung, dass der Ungetreue sich selbst zugrunde richtet, seine Tat tötet ihn, nicht der König. Cf. zu diesem ipso-facto-Prinzip im Majestätsverbrechen etwa D.H. III S. 430 (15). Wer die königliche Schenkung verletzt, reum ac offensorem se noverit ipso facto lese imperatorie maiestatis.

44) Sigebert von Gembloux: Chronicon a 1084 SS VI S. 364 berichtet, dass die Absetzung Gregors VII. auf kaiserlicher Seite mit dem Majestätsverbrechen gerechtfertigt wird. Wibert von Ravenna wird als Clemens inthronisiert, his qui pro imperatore erant contendētibus, iuste Hildibrandum esse depositum tanquam maiestatis reum, qui contra imperatorem alium regem ordinaverit et rebellandi audāciam adsumpsērit. Dagegen erhebt sich aber grosser Widerspruch. cf. dazu Waitz DVG VI Bd. (1875) S. 399

In der Zeit des Investiturstreites hebt in der Streitschriftenliteratur die juristische Diskussion um das Majestätsverbrechen an. Gregor VII. wird auf königlicher Seite dabei selbst als Majestätsverbrecher bezeichnet.<sup>44)</sup> Der Rannater Jurist Petrus Crassus, der erste Kaiserjurist, macht von der "juristischen Grenzenlosigkeit" des Majestätsverbrechens ausgiebig Gebrauch, indem er es unbedenklich und mit aller Strenge (rigor legum) - Todesstrafe, damnatio memoriae, Enterbung der Nachkommen, Konfiskation aller Güter - angewandt wissen will.<sup>45)</sup> Das einzige, was nach seiner Auffassung den aufrührerischen Sachsen verbleibe, sei auf die Gnade (misericordia, benigna pietas) des Königs zu hoffen.<sup>46)</sup> Petrus Crassus steht am Beginn einer großen Tradition, die in der Zeit Heinrichs VII. kulminiert, aber die Juristen des Spätmittelalters weiterhin beschäftigen wird: Die Frage nach dem kaiserlichen Majestätsverbrechen und seiner Anwendung.

Wenn Otto III. das Majestätsverbrechen auf Kleriker anwendet, kann man diesen merkwürdigen Umstand mit seiner Reichsidee in Zusammenhang bringen, seinem "ecclesiastischen Imperium".<sup>47)</sup>

u. Bd. VIII (1878) S. 445. 45) Cf. MG. Libelli de Lite I. S. 452/40. Crassus zitiert hier Inst. § 3,4,18 Lex Julia maiestatis quae in eos qui contra imperatorem vel rem publicam aliquid moliti sunt suum vigorem extendit cuius poena animae amissionem sustinet et memoria nocii post mortem damnatur. Zitat der Lex Quisquis und Cod. ad legem Jul. maiest. 46) Zur ganzen Frage cf. K. Jordan : Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. In DA. II. 1938 besonders Seite 103 ff., wo Jordan die frühen Versuche würdigt, die Grundsätze des römischen Rechts auf das Kaisertum anzuwenden. 47) D.O. III. S. 539/10 .... A quondam Vicilino clerico qui reus evenerat imperatorie maiestatis. Hier liegt der Fall allerdings nicht klar, da man "quondam" auf die Degradation vor der Verurteilung beziehen kann und nicht auf den Tod. D.O. III. S. 547 Nr. 136 (994) bezeichnet jedoch eindeutig Bischöfe als potentielle Majestätsverbrecher. Unde et regia potentia firmiter interdicimus ut nulla dehinc persona episcopalis vel alia quaelibet magna sive parva haec (die Urkunde) infringere praesumpserit, nisi regiae aut imperialis maiestatis reus existat si ab incepti malitia non desistat.

#### 4) Zum sizilisch-normannischen Majestätsverbrechen.

Die Normannen haben mit ihrem Auftreten neue, belebende und zukunftsvolle Züge in die Staatenwelt des hohen Mittelalters gebracht. Es eignet ihnen ein ausgeprägter Sinn für Staatlichkeit sie haben eine staatsschöpferische Begabung. So ist es gewiss kein Zufall, sondern tiefer begründet, dass im Normannenstaat Süditaliens die maiestas und mit ihr das Majestätsverbrechen eine eigentliche Renaissance erfahren. Gegenüber den römischen Kaisern ihrer und der vorhergehenden Zeit schöpfen die normannischen Herrscher die Möglichkeiten, die dem Majestätsbegriff innewohnen, weit mehr und konsequenter aus. Sie treten ihm scheinbar unbefangener entgegen, packen entschlossener und frischer zu. Dieses normannische Majestätsverbrechen ist unerhört zukunftsweisend, Friedrich II. empfängt von ihm wesentliche Antriebe, ja es lebt eine richtiggehende Majestätstradition im Königreich Sizilien bis in die Zeit Heinrichs VII.

Bekannt ist das Auftreten des Majestätsverbrechens in der Poenformel königlicher Urkunden, ihre Fälschung ist Majestätsverbrechen.<sup>48)</sup> Doch die Normannen gewinnen ihm neue und wesentliche Seiten ab. Es wird in den Vatikanischen Assisen Rogers II. etwa 1140 gesetzlich genau fixiert. Diese geben sich vornehmweg als aus königlicher maiestas geflossene Gesetze.<sup>49)</sup>

48) H. Niese: Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae 1910 S. 52 leitet sie für Sizilien aus dem Gebrauch der kaiserlichen Kanzlei her. Roger II. erklärt den zum Majestätsverbrecher, der gegen das Privileg der Kirchen in seinem Königreich verstößt. ... "quod nostrum decretum quisquis violare voluerit, nostram se sentiat ledere maiestatem". Cf. F. Brandileone: Il Diritto Romano nelle Leggi Normanne e Sveve del Regno di Sicilia 1884. (Edition der Vat. Ass.) S. 96/ II. 49) (Die Assisen waren mir leider nicht zugänglich, ich muß mich notgedrungen auf H. Niese, die Gesetzgebung ....

Dann bekundet sich schon rein äusserlich die große Nähe des normannischen Majestätsverbrechens zum Sakrileg: Titel XVII bis XVIII der Assisen handeln von Majestätsverbrechen und Sakrileg. H. Niese sieht in diesen beiden Titeln und Begriffen überhaupt die Bedeutung der Assisen für das sizilische Königtum<sup>50)</sup> Der Monarch sucht mit der Einführung des Sakrilegs seine Stellung religiös zu unterbauen.<sup>51)</sup> Diesen Zusammenhang mag eine Äusserung des Marinus de Caramanico beleuchten helfen, dem Glossator der Konstitutionen Friedrichs II. im Regnum Siciliae um 1270. Im Proemium seines Kommentars heisst es: Quando subditus scribit regi, dicit Sacrae Regiae Maiestati.<sup>52)</sup> Hier springt die sakrale Komponente der maiestas förmlich ins Auge, und zweifellos waren die normannischen Könige Pioniere dieser Auffassung. Im Friedensvertrag König Wilhelms I. von Sizilien mit Papst Hadrian III. 1156 in Benevent, der das kirchliche Aufsichts- und Visitationsrecht für Sizilien regelt, redet der Normane den Papst zweimal mit "maiestas vestra" an.<sup>53)</sup>

verlassen. Ibid. S. 39 n. 1 Ass. Vat. I. Leges a nostra maiestate (Roger II.) noviter promulgatas. <sup>50)</sup> Niese, S. 99 f. S. 88 zitiert Niese die Poënenformel einer königlichen Urkunde Rogers II.: Pro qualitate commissit tamquam sacrilegus et regie maiestatis reus pene condigne subiaceat. Tit XVII u. XVIII cf. Brandileone S. 103 f. <sup>51)</sup> cf. Niese S. 65 Ass. Vat. VIII. Über die Weisheit königlicher Entscheidungen zu streiten, wird dem Sakrileg gleichgesetzt, nach Cod. II 29 1 - 2. Der König hat damit authentische Interpretationsvollmacht. <sup>52)</sup> Auch dieser Kommentar (die Glossa Ordinaria) des Marinus war mir leider nicht zugänglich. Ich zitiere nach Francesco Calasso: Origini Italiane della forma rex in regno suo est imperator. in Rivista di Storia del diritto italiano 1930. S. 236 n. 70. cf. auch in n. 70 die Belege Calassos für "sacra regia maiestas" der sizilischen Könige. <sup>53)</sup> Er selbst spricht aber nur von der "magnificentia nostra aut nostrorum heredum." Es ist höchst interessant, dass er sich die sonst üblichen kaiserlichen Titulaturen beilegt, wie excellentia nostra, celsitudo nostra, die maiestas aber vermeidet. Man kann daraus schließen, dass der Papst diesen Titel für den von ihm lehnsabhängigen König nicht duldet und Wilhelm I. darauf Rücksicht nehmen musste. Cf. Le Liber Consuum Romanae Ecclesiae a Centio Camerario compositus. Ed. von L. Duchesne 1901 S. 376, L XXX VI. zu n. 49) Cf. Brandileone S. 95/ I.

Bedeutsam für die weitere Ausgestaltung des Majestätsverbrechens ist, dass die normannischen Herrscher den Magistrat unter Majestätsschutz stellen. Ein Gesetz Wilhelms II. bestraft Amtsanmassung als Majestätsverbrechen.<sup>53a)</sup> In einem Brief an die Leute von Messina erklärt er ausdrücklich die zu Majestätsverbrechern, welche seinen "familiares" und denen, "qui negociis nostris invigilant",<sup>54)</sup> nachstellen. Auch in der "Beamtenklausel" des Majestätsverbrechens waren die Normannen damit bahnbrechend.

Gewiß kam der Entwicklung des normannischen Majestätsverbrechens die bei ihnen so stark ausgeprägte misericordia regis de persona et bonis entgegen, die fast arbiträre Beliebenstrafe des normannischen Strafrchts wie auch des englischen.<sup>55)</sup> Diese misericordia bedeutet für die Rechtsgeschichte ein Element der Entwicklung, denn der König ist darin nicht festgelegt und hat die Möglichkeit, Recht zu ändern oder gar zu schaffen.

##### 5) Zum Majestätsverbrechen der Stauferzeit.

Im staufischen Reichsgedanken und in der staufischen Reichspolitik nimmt maiestas unstreitig eine hervorragende Stelle ein. Darauf deutet ihr verstärkter Gebrauch in der kaiserlichen Titulatur. Schon der Rex Romanorum und nicht erst der gekrönte

53a) Niese; S. 174 n. 7. eadem lege (scil. Jul. maiest.) tenetur qui privatus pro potestate magistrature quid sciens dolo malo gesserit (wörtliche Übernahme aus Dig. 48/4, 3).<sup>54)</sup> Calasso aaO. S. 236 n. 69. In den Vat. Ass. genießen die "personae curiales" einen besonderen strafrechtlichen Schutz. "... ipsis autem facta iniuria non ad ipsos dumtaxat, sed etiam ad regie dignitatis spectat offensam." Cf. Brandileone S. 115/XXXV. Die "dignitas" der Hofleute gründet in der des Königs.  
55) Cf. H. Niese S 58 u. S 28 ff.

Imperator legt sich diesen Titel bei. Der Begriff der antikaiserlichen Majestät bringt "das verbindende Element der einheitlichen Staatsgewalt, aus deren Fülle alle einzelnen Gewalten abgeleitet wurden, deren Souveränität alle irdischen Gewalten überragte". Diese Anschauung ist natürlich "doppelt bedeutsam in einer Zeit, wo die Lehnbeziehungen zwischen Herrscher und Adel so sehr im Vordergrund standen und das Herrenrecht vom Vasallenrecht überwuchert zu werden drohte".<sup>56)</sup> So konnte Friedrich I. auf dem Reichstag von Roncaglia 1158 in seinem Lehnsgesetz bestimmen: *Illud quoque sancimus ut in omni sacramento fidelitatis nominatim imperator excipiatur.*<sup>57)</sup> Friedrich I. sucht damit seine hoheitliche Stellung, seine "maiestas" im Lehnrecht zu retten und zu festigen. Im Reich blieb es jedoch bei einem vielversprechenden Anlauf.

Auf dem gleichen Reichstag erklärt der Kaiser "et bona committentium crimen maiestatis" zu den Regalien gehörig. Daraus läßt sich mit aller Behutsamkeit entnehmen, dass das Reich allmählich stärker im Majestätsverbrechen zur Sprache kommt, wenn die Güter der Majestätsverbrecher an Kaiser und Reich fallen in Form von Regalien.<sup>58)</sup>

Einen Höhepunkt des politischen Prozesses im Mittelalter stellt der Prozess gegen Heinrich den Löwen dar. Der mächtige Herzog wird "pro evidenti reatu maiestatis" verurteilt. Der Prozess

56) So H. Mitteis: Der Staat des Hohen Mittelalters. 5.A. 1955 S. 274. 57) Cf. K. Zeumer: Quellensammlung zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, 1913 S. 17 c. 10.

58) "Regal" ist bei Friedrich I. Sache von Kaiser und Reich Cf. dazu K. Zeumer, S. 27 ... *cum omnis argentifoderia ad iura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata.* "Et" verstehe ich hier als explikatives "et": "und das heisst....."

59) cf. H. Mitteis: Zur staufischen-Verfassungsgeschichte, ZRG. GA. 65, 1947 S. 331

ist mit allen seinen Folgen und Neuerungen - Leihezwang - Reichsfürstenstand - aus der Verfassungsgeschichte des Mittelalters nicht mehr wegzudenken. Als Majestätsprozess steht er jedoch fest in der Rechtstradition. Es ist das typische Kontumazialverfahren. Der reatus maiestatis ist nach Mitteis in der hartnäckigen Rechtsverweigerung des Herzogs zu suchen, in der durch Versäumung der landrechtlichen Ladungen begangenen Verletzung seiner Vasallenpflicht gegen des Kaisers Majestät.<sup>59)</sup> Das Majestätsverbrechen Heinrichs des Löwen ist also lehnrechtlicher Natur. Es gehört in das "Lehnsstrafrecht". Die lehnrechtliche maiestas des Kaisers lag ja schon dem 1158 geforderten kaiserlichen Treuvorbehalt zugrunde. Wir erinnern uns auch, dass Heinrich III. ausdrücklich Kontumaz der kaiserlichen Gegenwart zum Majestätsverbrechen erklärte, und diese kann bei ihm gewiss auch lehnrechtlich bedingt sein. Der Spruch gegen Heinrich den Löwen war reichsgesetzlich verankert.<sup>60)</sup> Wie wenig freilich das auf den Ronkalischen Feldern verkündete Regal in Majestäts-sachen verding, beweist der mit diesem Prozess einsetzende Leihezwang, der Kaiser kam über eine ideelle Gewere nicht hinaus.<sup>60a)</sup>

Einen wichtigen Markstein in der Entwicklung des Majestätsverbrechens und in seinem weiteren Eindringen in das Reichsrecht stellt der Mainzer Reichslandfriede von 1235 dar. Das 24. Kapitel

= n. 59) (kritische Auseinandersetzung mit C. Erdmann: Der Prozess Heinrichs des Löwen in Königtum und Herzogsgewalt im Mittelalter Friedrichs I.). 60) Cf. J.v.Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I 1868 S. 173. Ungehorsam als Hochverrat (= Majestätsverbrechen) unter Berufung auf das Gesetz Kaiser Heinrichs III. 60a) Man kann hier freilich einwenden, die Beschlüsse von Roncaglia würden streng genommen nur für das Regnum Italicum gelten, nicht aber für das gesamte Reichsgebiet. Aber über die Einwirkung der ronkalischen Gesetzgebung auf die "deutschen Verhältnisse" cf. P.W. Finsterwalder: Die Gesetze des Reichstages von Roncaglia vom 11. November 1158. ZRG. / GA. 51 1931 S. 63 f. Hier ist sogar von einem

handelt von Verfahren, Tatbestand und Urteilsformel des  
Majestätsverbrechens.<sup>61)</sup> Die Formel des kaiserlichen Urteils  
gegen Majestätsverbrecher lautet "erenlos et rehtlos". Es ist  
die Strafe der Friedlosigkeit. Der Zweikampf gilt weiterhin<sup>62)</sup>  
im Majestätsverbrechen als möglicher gerichtlicher Austrag.

zu 60 a) "Plan einer Umstellung der Reichsverfassung auf einen  
Beamtenstaat" die Rede. 61) Cf. Zeumer S. 76. Item quicum-  
que impetitur ab alio provocatus ad duellum pro crimine lese  
maiestatis, tamquam consilio vel auxilio contra nos aut imperium  
aliquid attemptaverit, si legitimis sibi induciis prefixis non  
comparuerit suam innocentiam purgaturus per sententiam nostram  
erenlos et rehtlos iudicetur. (Item pro perfidia vel homicidio  
quod dicitur mort). Der Deutung von Ritter zu diesem Kapitel  
24 S. 132 aaO. kann ich nicht zustimmen: Die Strafe sei hier  
keine bloße Ungehorsamsacht (der Angeklagte erscheine ja vor  
Gericht), sondern selbständige Strafe... - Der Text spricht  
aber hier eindeutig vom Nichterscheinen zu dem Termin, also von  
einer Kontumaz. 62) Dazu C. Erdmann: Der Prozeß Heinrichs  
des Löwen, aaO. besonders "der Prozess Dietrichs von Landsberg".  
Bei einer Hochverratsklage gelte der Beschuldigte schon als  
überführt, wenn er einmal zum geforderten Zweikampf nicht er-  
scheine. Dagegen die Kritik von H. Mitteis; ZRG, GA. 65/1947  
S. 330. "Der kämpfliche Gruß setzte nach den Ritualen Anwesen-  
heit des Gegners voraus". Noch der angesehene italienische Kar-  
dinal Franziskus Zabarella (1360 bis 1417) kennt in seinen  
Commentarii in Clementinarum vol. Venet. 1499 (1504, Lugd. 1502)  
den Zweikampf als Beweismittel im Majestätsprozess. Cf. Comm.  
zu "Pastoralis cura" (c. 2 Clem. II / 9) n. 15 ... nota quod  
est crimen laesae maiestatis si quid fit in detrimentum rei  
publicae Romanae: Et vocatur crimen perduellionis et hoc immo  
quia admittitur probatio per duellum ( ) que alias non admittitur  
Es ist wohl mehr als nur gelehrte "Etymologie". In den Majestäts-  
prozessen Heinrichs VII. ist kein Zweikampf überliefert. Cf. dazu  
Th.E. Mommsen: Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des  
14. Jahrhunderts. Schriften der MGH. 11 1952 S. 48 Nr. 80  
(1312 Sept. 1.): Duellstreit zwischen zwei Rittern des König-  
reichs Siziliens im Zusammenhang von Roberts Konflikt mit Hein-  
rich VII. Er hat aber offensichtlich mit einer probatio nichts  
zu tun. - Gegen diese Deutung der perduellio hatte sich schon  
der Lehrer von Johannes Andreae, Guidode Baysio in seinem  
Apparatus ad Decretum, Dem "Rosarium" gewandt. Comm. zu  
"Si quis" c. 22 C. VI q 1 (die Lex Quisquis): ... Et non id-  
circo vocatur crimen perduellionis quia probari potest per duel-  
lum, sicut quidam intellexerunt et male sed dicitur perduel-  
lionis i.e., crimen hostis vel hostile. - Guido wendet sich hier  
nicht gegen die Tatsache der probatio an sich, sondern nur gegen  
die falsche Etymologie. Noch unter Rudolf v. Habsburg muß dem  
"Kampfrecht" der "pugna duellionis" bei Majestätsverbrechen Folge  
geleistet werden. Es ist noch die einzige Ausnahme. Cf. Co. III  
S. 426 no. 443. Sententia de defensione a periculo duellionis.

Diese Form des Gottesurteils hält sich also weiter trotz Innocenz' III. Verbot. Das Kampfrecht gilt bei Friedrich II. als gerichtliches Beweismittel für besonders schwere Vergehen, wie nächstliche Brandstiftung (*incendium nocturnum*), Mord und *Perfidia*. Das Majestätsverbrechen wird somit unter besonders schwere Verbrechen eingereiht.<sup>63)</sup>

Die Formulierung des Tatbestandes zeigt eine "Mischung" aus verschiedenen Elementen. "Consilium und auxilium" stammen aus dem Lehnrecht, "attemptare" jedoch aus dem Wortschatz der Kanonistik.<sup>64)</sup> Dies ist eine wichtige Beobachtung, da sich in ihr der Einfluß, wenn nicht gar der Zugriff des kanonischen Rechts auf das Majestätsverbrechen widerspiegelt.<sup>65)</sup>

Richtungweisend für die Entwicklung des maiestas-Begriffs auf das Imperium hin ist die Poenformel der Arenga des Mainzer Reichslandfriedens. Es wird eine "*pena contra transgressores sacrarum constitutionum edita, prout violate maiestatis decus et facilitas exigit delinquantis*".<sup>66)</sup> Im Mainzer Reichslandfrieden erblickt Mitteis Züge eines Verfassungsgrundgesetzes des Reiches.<sup>67)</sup>

zu n. 62) G. Vinay zitiert in seiner kommentierten Ausgabe von Dantes *Monarchia* (1950) S. 166 eine Äusserung Friedrichs II. (ohne genaue Angabe der Stelle), wonach der Zweikampf in Majestätssachen nicht mehr dem "*iudicium*" sondern dem "*terror*" dient. "*Nec mirum si lese maiestatis reos, homicidas furtivos atque veneficos pugne subicimus non tam iudicio quam terrori, non quod in ipsis nostra serenitas iustum estient quod iniustum in aliis reputavit, sed quod in eorum penam et aliorum exemplum publice in conspectibus hominum sub tremenda probationis specie tales constitui volumus homicidas.*"  
63) Cf. Co. III S. 426 n. 443. "mort" und "perfidia" im Mainzer RLF. c. 24 (Cf. oben S. 19 n. 61). 64) Dazu H. Mitteis, Zum Mainzer RLF v. 1235 ZRG. GA. 62/1942 S. 43. 65) Cf. dazu den Exkurs. 66) cf. K. Zeumer: *Quellensammlung* S. 73. 67) Cf. Mitteis zum Mainzer RLF aaO. S. 53. "Der Mainzer RLF. hat in verfassungsgrundgesetzlicher Weise Normen, die der Heiligkeit des Reiches teilhaft waren."

Wenn nun Friedrich II. seine kaiserliche maiestas in die Innehatlung dieser Normen der Reichsverfassung setzte, so objektiviert er damit dieses maiestas im überpersönlichen "Reich". Er macht das Reich zu einer Sache seiner maiestas und damit zugleich die maiestas zu einer Sache des Reiches. Hier ist der Vorgang der Transpersonalisierung der maiestas hin auf das sich allmählich institutionalisierende Reich geradezu werdehaft greifbar und damit ist das Verhältnis von "Majestätsverbrechen und Reichsidee" gegeben.<sup>68)</sup> Die maiestas empfängt so einen überpersönlichen Halt und vor allem einen neuen sakralen Rang, indem die "sacrae constitutiones" der Reichsverfassung in ihrem Schutz stehen.

Im Kapitel 24 des Reichslandfriedens findet dieser Vorgang seinen Niederschlag. Hier dringt die Formel "Kaiser und Reich" in das Majestätsverbrechen ein: ... quicumque tamquam consilio vel auxilio contra nos aut imperium aliquid attemptaverit factiosum.<sup>69)</sup> Im Grunde war dieses Eindringen schon lange vor-

68) Es soll hiermit nicht gesagt sein, dass dieses Verhältnis jetzt erst 1235 aufbricht, es war latent immer schon vorhanden und gehört in den grossen Zusammenhang einer Institutionalisation des Imperiums. Cf. dazu besonders, was G. Tellenbach: Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter. in FS für G. Ritter 1950 S. 57 über die "Ansätze zu einer überpersönlichen Staatsauffassung" sagt, sowie H. Beumann: Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in Th. Mayer: Das Königtum S. 212. Die Entwicklung verlaufe nicht in einer geraden Linie, es handle sich vielmehr um Wellenbewegungen. S. 212 setzt er an die Stelle der "Entwicklung" "das Bild eines dialektischen Ringens personaler und transpersonaler Momente". Im übrigen kommt die "maiestas imperii" sogar ausdrücklich sehr früh zu Wort. Cf. den Brief Heinrichs IV., an König Philipp von Frankreich. Cf. Die Briefe Heinrichs IV., ed. v. C. Erdmann in: Deutsches Mittelalter. Krit. Studententexte des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (MGH) 1937 no. 39 S. 52/18. Auch "Licet iuris", das "Reichsgesetz" über die Königswahl von 1338 steht im Schutze der maiestas. Wer gegen das Gesetz handelt, ist ein Majestätsverbrecher. Cf. K. Zeumer: Quellensammlung S. 184 n. 142m.<sup>69)</sup> Die Konjunktion "aut" kann durchaus "et" bedeuten. Wer bei "oder" bleibt, muß zumindest zugeben, daß Kaiser "und" Reich vom Majestätsverbrechen

bereitet. Seit Beginn der Stauferzeit läßt sich eine wachsende Bedeutung des Begriffspaares "nos et imperium" feststellen. Der Lehnseid gilt nobis et imperio, die fideles sind nostri et imperii.<sup>70)</sup> Es kommt zu der ungewöhnlichen Formulierung einer Gnade und Ungnade des Imperiums: "Gratia nostra et imperii" und analog dazu "indignatio nostra et imperii".<sup>71)</sup> Die gratia ist in diesen Zeugnissen weit mehr als eine subjektive Herrschertugend. Sie ist ein entscheidender strafrechtlicher Begriff, der Leben und Tod bedeuten kann. Ficker bringt in seinen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Beispiele, wo der reatus maiestatis in unmittelbarer Nähe vom Verlust der gratia rückt, ja dasselbe bedeutet.<sup>72)</sup> Zwischen gratia und maiestas besteht eben eine Wesensverwandtschaft. Indignatio als Huldverlust kann Majestätsverbrechen sein. In Wendungen wie (1226) "indignationem imperii Romani et nostram se noverit incurrisse et violate pacis reus existat",<sup>73)</sup> in der Ungnade des Reiches, meldet sich noch zögernd, aber unüberhörbar, das institutionelle Moment im Majestätsverbrechen an. Vielleicht ist analog zur plenitudo potestatis als einer wesentlichen Seite der maiestas die Wendung "plenitudo gratiae" zu verstehen.<sup>74)</sup>

betroffen werden können, wenn auch nicht in einem. Aber gerade dadurch erhalte das Imperium noch einen höheren Grad von Institutionalität, losgelöst vom Kaiser.<sup>70)</sup> Cf. dazu das reiche Material bei F. Becker: Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. HG. von K. Zeumer Bd. V 1913 S. 78 ff. <sup>71)</sup> Cf. Becker, S. 80 n. 3 und S. 106 n. 1. <sup>72)</sup> Cf. Ficker: Forschungen I S. 80 als Poenformel: Imperatoriae maiestatis gratia careat. Oder: Indignationem nostre maiestatis se noverit incursum. Zum Jahr 1215: Laesae maiestatis reus a gratia nostra se sentiat alienum et gravi animatversione plectendum. Zum Jahr 933: Sciat se quasi transgressorem regiae maiestatis et gratiae. S. 82 Ungnade und Bann kann Reichsacht (proscriptio, unlösbar) bedeuten. <sup>73)</sup> Ficker S. 83 (Mon Boica 30/141). <sup>74)</sup> Co. I S. 440 Nr. 313 § 10.

Eine unerhörte und einmalige Neuerung fügt Friedrich II. in einem Edikt gegen "infideles imperii italicos" zum Straftatbestand des Majestätsverbrechens hinzu. Ein wegen Majestätsverbrechen Gebannter, der einen anderen wegen desselben Verbrechens Gebannten parem vel maiorem getötet, gefangengenommen oder dem kaiserlichen Vikar angezeigt hat, ist von der Strafe des Bannes für immer frei.<sup>75)</sup> Friedrich II. versucht mit dieser Bestimmung die Majestätsverbrecher aus ihren eigenen Reihen zu terrorisieren, ja sie zu erpressen und ihren Zusammenschluss und Gemeinsamkeit im Verbrechen von innen her zu zerschlagen, sind sie doch juristisches "Freiwild". Die Bestimmung zielt eigens ab "in penam etiam bannitorum nostrorum". Das Ganze ist ein für den großen Staufer ungemein bezeichnender politischer Schachzug.<sup>76)</sup>

Der Hauptanstoß zur Entwicklung des Majestätsverbrechens ging indes von Friedrichs II. Ketzergesetzen aus. Er stellte das sakrale Element innerhalb des Majestätsverbrechens auf völlig neue Grundlagen. Bestimmend für die Folgezeit war und blieb Friedrichs II. Ketzergesetz im Zuge seiner Kaiserkrönung von 1220. Die kanonistische Vorarbeit Gracians, Lucius' III. und besonders Innozenz' III. zur Gleichsetzung der Häresie mit Majestätsverbrechen soll uns hier nicht weiter interessieren. Angelpunkt des Gesetzes war der von Innozenz III. kanonisierte Passus:<sup>77)</sup> "Cum longe sit gravius eternam quam temporalem offendere maiestatem."

75) Cf. Co. II S. 289 (11) no. 213. 76) Eine ähnliche Technik wendet Friedrich II. gegen Ketzer an. Co. II S. 281 c. 8 Nr. 209. Wenn ein Sohn die Häresie seines Vaters anzeigt, entgeht er der ihn sonst treffenden Strafe der Enterbung und Infamie.

Ansätze zu dieser Gleichsetzung liegen im Strafrecht des christlichen Imperiums. Dieses hatte zwar Majestätsverbrechen und Häresie nicht gleichgesetzt, machte aber eine wichtige Ausnahme gegenüber den Manichäern: Sie wurden, obwohl keine Christen, als Häretiker betrachtet und als solche wie Majestätsverbrecher gerichtlich behandelt. <sup>78)</sup>

Friedrich II. unterstreicht die allgemeine Geltung dieses Gesetzes für das Imperium durch den Befehl an die Magister und Scholaren der Universität von Bologna, es in den Codex des römischen Rechts aufzunehmen und darüber zu lesen. Vergottini zieht eine interessante Stelle des Glossators Odofredus bei, der über die Art der Aufnahme genau berichtet. Die Krönungsgesetze von 1220 - darunter das Ketzergesetz - wurden zusammen mit den Konstitutionen Friedrichs I. und des Kaisers Konrad (des Zweiten) als Collatio X in das Authenticum Justinians aufgenommen. Doch Odofred muss zugeben, <sup>79)</sup> "... pauci sunt qui habeant ita ordinate in libris suis". Bartolus sagt, dass die Krönungsgesetze Friedrichs II. "factae favore ecclesiae fuerunt per Papam confirmatae ... Ista constitutio (Ketzergesetz) est generalis in toto mundo". <sup>80)</sup> Das Ketzergesetz ging

Zu n. 76) Vorgebildet sind diese Methoden in den Vat. Ass. Cf. Brandileone S. 104/XVIII. Quod si quisquam de factiosis (Majestätsverbrechern) mox sine mora factum detexerit, veniam et gratiam mox sequatur. Und cf. S. 105 (3). Hoc crimine qui parentem purgaverit, eius successionem meretur. <sup>77)</sup> Ich zitiere den entscheidenden Passus Co. II S. 106 f. no. 85 ... omnes hereticos utriusque sexus, quocumque nomine censeantur perpetua damnamus infamia diffidamus atque bannimus, censes ut bona talium confiscentur nec ad eos ulterius revertantur ita quod filii ad successionem eorum pervenire non possunt, cum longe sit gravius eternam quam temporalem offendere maiestatem. <sup>78)</sup> Cf. Giovanni de Vergottini: Studi sulla Legislazione Imperiale di Federico II in Italia. Le Leggi del 1220. 1952. S. 26 f. Vergottini zieht eine Konstitution bei Cod. I, 5,4. In mortem quoque inquisitio tendatur nam si in criminibus maiestatis licet memoriam accusare defuncti non immerito et

in das Kirchenrecht ein, nach Bartolus in Form der Dekretale "Noverit". c. 39 Xde sent. excomm. (V/49). Wichtig für die Reichsidee zur Zeit Heinrichs VII. ist die Studie, die Vergottini der Rezeption der Krönungsgesetze im Frankreich König Ludwigs X. um 1315 widmet. Man darf aber daraus keine Anerkennung einer universalen Geltung folgern, denn diese Gesetze waren nun ganz losgelöst von ihrer Zeit, vom Ort ihrer ersten Anwendung und der Person ihres Urhebers. 81)

Der Sonderstellung Siziliens unter Friedrich II. entspricht eine besondere Anwendung des Majestätsverbrechens. Systematisch baut hier Friedrich II. den Majestätsprozess aus, konnte er sich doch auf die große normannische Majestätstradition stützen. Am Staatsverbrechen läßt sich die Eigenentwicklung Siziliens zu einer dem Reich gegenüber konzentrierten Staatlichkeit ablesen. So ermächtigt beispielsweise Friedrich II. den Richter in Majestätssachen eine inquisitio specialis vorzunehmen. 82) Im Regnum Siciliae verwendet Friedrich II. perduellio identisch mit crimen laesae maiestatis. 83) Hiermit gibt sich das crimen laesae maiestatis ausdrücklich als "Staatsverbrechen". Auch in

hic (bei Manichäern) debet subire iudicium. Er meint, Innozenz III. habe eigens auf dieses Gesetz angespielt. Übrigens war Manichäismus als staatsgefährdend schon im vorchristlichen Imperium als Majestätsverbrechen behandelt worden. 79) Cf. Vergottini S. 161 n. 2. 80) Cf. Vergottini S. 160 n. 1. 81) Vergottini S. 266 ff. 82) Cf. K. Zechbauer: Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens. Berliner juristische Beiträge 12/1908. S. 181. Friedrich II. verstehe unter inquisitio specialis eine richterliche Untersuchung, um ein bestimmtes Verbrechen, eine specialis causa, zu erüieren, inquisitio generalis sei auf Erforschung eines unbestimmten Verbrechens gerichtet. Der Richter kann also eine gemeindliche Umfrage vornehmen, eine Rüge, um den Täter zu ermitteln und Beweismaterial zu beschaffen. Eine solche Umfrage kann durch Einzelanzeige, delatio, veranlasst werden, früher musste der Richter auf das Rügezeugnis der Gemeindegossen warten. Jetzt verschafft er sich das Rügezeugnis, die publica fama, ex officio. 83) Cf. Zechbauer S. 64.

den KetzerGesetzen geht Friedrich II. in Sizilien einen Schritt weiter. Ist die Ketzerei im Reich dem Majestätsverbrechen "gleichgestellt", so ist sie im Königreich Sizilien damit identisch, sie "ist" ein Staatsverbrechen, ein crimen publicum und perduellionis,<sup>84)</sup> ja sie muß noch schlimmer beurteilt werden, weil sie sich gegen die Substanz der "göttlichen Majestät" richtet, obwohl an Schärfe der Verurteilung das eine Verbrechen das andere nicht übertrifft, nämlich Majestätsverbrechen und Ketzerei. - Nicht mehr übertreffen kann - denn was ist noch über die Auslöschung der Person und die damnatio memoriae der Verstorbenen an Strafen möglich!

Diese Gleichstellung von Religionsdelikt und Majestätsverbrechen bedeutet nicht nur einen Wendepunkt in der strafrechtlichen Behandlung der Ketzerei, sondern auch in der Bewertung des Majestätsdeliktes für die Zukunft.<sup>85)</sup> Vor allem werden Heinrichs VII. Versuche in diese Richtung einer sakralen Komponente des Majestätsverbrechens gehen.

Ein grosser Teil der Probleme und der Gestaltungskräfte des Majestätsverbrechens der Zeit Heinrichs VII. wurzelt in der Zeit Friedrichs II. Der Grund hierfür ist die große Tradition

84) Co. II S. 238 no. 21o Ketzeredikt für Sizilien. 1238. ... quod acerbissimum reputantes statuimus in primis, ut crimen hereſeos et damnate secte cuiuslibet quocumque nomine censeantur sectatores prout veteribus legibus est indictum inter publica crimina numerentur immo crimine laesae maiestatis nostrae debet ab omnibus horribilius iudicari quod in divine maiestatis materiam noscitur adtemptatum quamvis iudicii potestate alterum alteri non excedat. Nam sicuti perduellionis crimen personas adimit dampnatorum et bona et dampnat post obitum memoriam defunctorum sic etiam in predicto crimine. Die damnatio memoriae von Majestätsverbrechern kennen schon die Vat.Ass. Cf. Brandileone S. 104 / XXXVIII. 85) So Ritter, S. 134.

Friedrichs II., die sich durchgängig in der Regierung Heinrichs II. nachweisen lässt.<sup>86)</sup> Es mutet wie eine weltgeschichtliche Ironie an, dass der grosse Gesetzgeber und eigentliche Wiederentdecker des römischen Majestätsverbrechens selbst zum reus maiestatis auf dem Konzil von Lyon erklärt wird. An diesem Ereignis wird einmal mehr und schlagartig die große, das Mittelalter durchziehende Konstante "päpstlich-kaiserlicher Austauschbeziehungen"<sup>87)</sup> deutlich.

Aus der Regierungszeit Rudolfs I. und Adolfs ist je ein Majestätsverbrechen überliefert. Das Majestätsverbrechen des Dietrich Netzel unter Rudolf I. bestand in *machinamenta in personam nostram*.<sup>88)</sup> Es ist also nur vom Majestätsverbrechen im engeren Sinne die Rede, das die Person des Herrschers trifft. Das Imperium wird auch von den "machinaciones" des Grafen Guido von Flandern in der Regierungszeit Adolfs nicht betroffen.<sup>89)</sup> Gegenüber Friedrich II lassen überdies beide Herrscher die *maiestas* unbestimmt. Sie sprechen nicht von einer *maiestas nostra* oder *regia*.

86) Zusammenfassend A. Dieckmann: Reichspolitik und Reichsherrschaft ... ungedr. phil. Diss. Göttingen, 1957: S. 40 f.

87) Mehr dazu im Excurs. 88) Co. III S. 540 n. 577. Diesen Begriff prägte P. E. Schramm in seinem Aufsatz: Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte in *Studi Gregoriani* II 1947. Alfred Hof untersuchte die *plenitudo potestatis* im Lichte dieses Begriffes. Cf. "Plenitudo potestatis" und "Imitatio Imperii" zur Zeit Innozenz III. ZRG. 4. F. 66. Bd. 1954/55.

89) Co. III. S. 650 n. 664.

Erst bei Friedrich II. und bei Heinrich VII. wird das Majestätsverbrechen zum Staatsverbrechen überhaupt. Bezeichnend dafür ist der Begriff der "perduellio". "Perduellio" ist im römischen Recht ein crimen gegen die res publica. Ritter betont, dass das Majestätsdelikt zwischen 900 bis 1200 ein streng formalisiertes Gepräge erhalte. Der König lege seine maiestas in ein förmliches Gebot, in eine Gerichtsladung oder Urkunde. Damit trete formalistisch eingekleidet das "Suchen nach dem politischen Schutzgut der königlichen Befehlshoheit in Erscheinung".<sup>90)</sup> Diese "formalistische" Deutung des Majestätsverbrechens befriedigt wenig. Ist nicht gerade umgekehrt das Majestätsverbrechen dieser Zeit zu wenig formuliert und formulierbar? Formalistisch zu sein ist stets einer späteren Phase der Entwicklung vorbehalten, wohl kaum aber einer Zeit, die die maiestas in der lebendigen und wirkungsvollen und daher wenig fassbaren "presentia imperialis" erfuhr. Vielleicht brauchten die vorstauischen Kaiser ihres maiestas gar nicht eigens zu formulieren und war sie einfach da.

Nicht leugnen lässt sich, dass das Imperium weniger in dem Zeitraum im Majestätsverbrechen zur Sprache gekommen ist.<sup>91)</sup>

Die Frage nach dem Majestätsverbrechen als Staatsverbrechen richtet sich auf die Stärke und Intensität der Staatlichkeit. Das Majestätsverbrechen ist ihr Gradmesser, es ist ein feines Kriterium für den Reichsgedanken. Von Interesse dürfte in diesem Zusammenhang sein, wie die Rechtsbücher vor Heinrich VII. dieses

90) So Ritter, Seite 110. 91) Doch ist hier alle Vorsicht geboten, cf. die oben zitierte Urkunde Heinrichs II. und was schon Waitz DVG. VI 1875 Seite 369 f sagt: "Treue und Untreue", verdienstliche Handlung und feindliche Erhebung, friedtliche Verständigung und verhängte Strafe wird auf den Staat (regnum) und den König gemeinschaftlich bezogen." - Wenn es Romani Imperii fideles gibt, dann muß das Imperium bei Infidelitas zwangsläufig mitbetroffen sein.

Problem sehen. Sie kennen kein echtes Staatsverbrechen im strengen Sinne. Denn das Verbrechen der Treulosigkeit und Verräterei hat keinen ausschliessenden, auf Kaiser und Reich beschränkten Tatbestand. "Selbst dort, wo der Kaiser ausdrücklich geschützt wird, liegt der Unrechtsgehalt weniger im Angriff auf die kaiserliche Staatsgewalt als in der Verletzung der Lehnstreue. Im Kaiserrecht (etwa 1280) werden Kaiser und Reich sogar in den Tatbestand der allgemeinen Nachbarschaftshilfe aufgenommen." <sup>92)</sup> Nach dem Sachsenspiegel verliert der Flüchtling aus des Reiches Heer nur Ehre und Lehnrecht, nicht aber das Leben. <sup>93)</sup>

92) So Ritter, S. 126.

93) Sachsenspiegel LDR. XL. : Wer so truwelos beredet wird adir vluchtig uz des riches dienste, deme verteilet man sine ere unde sin lehnrecht, unde nicht sinen lip.

Ergänzung zu n. 83 S. : E. Kantorowicz: Kaiser Friedrich II. Bd. I 1928 S. 243. "Allein im sizilischen Staat ist Ketzerei perduellio." Zur perduellio im römischen Recht cf. etwa Dig. 48, 4, 11. Perduellionis reus hostili animo adversus rem publicam vel principem animatus... Es besteht ein Unterschied zwischen crimen laesae maiestatis und perduellio.

## II.

### Die Entwicklung des Majestätsverbrechens in den Prozessen Heinrichs VII.

#### Der juristische Grundzug in der Politik Heinrichs VII.

Bei Heinrich VII. wird die Reichsgeschichte - überspitzt ausgedrückt - zu einer Geschichte von Prozessen. Er hat in vier Regierungsjahren nicht weniger als acht große Prozesse geführt, wobei ein einziger Prozess oft mehrere Städte betrifft. Die Lage des Reiches um 1300, vor allem die seiner "Außenposten" in Italien, zwingen ihn zu einer Politik der (bloßen) "Rechtswahrung".<sup>1)</sup> Das Reich ohne eine starke machtmässige Grundlage wird mehr und mehr zu einem juristischen Anspruch und in zunehmenden Maße zu einer "Reichsidee". Immer wieder verkünden Heinrichs VII. Urkunden angesichts dieser Lage mit beredten Worten eine "reformatio imperii". Im Grunde blieb ihm dazu aber kein anderes Mittel als das Recht, das historisch gewordene Recht des Imperiums. Wohl bei keinem römischen Kaiser des Mittelalters spielt deshalb das Juristische, die gesetzgebende und richterliche Funktion eine so ausserordentliche Rolle wie bei Heinrich VII. Dies verleiht seiner ganzen Politik einen eigenartigen Zug ins Grundsätzliche, ins Unnachgibige, ja Eigen-

sinnige. Nikolaus v. Butrinto, jahrelang in der Umgebung des Kaisers, ist gewiß ein unverdächtig Zeuge, er spricht vom "sensus proprius", vom "caput proprium" des Kaisers. Ihm eignet ein sehr ausgeprägtes Rechtsempfinden. Er legt peinliche Sorgfalt auf Fehlerlosigkeit des Rechtsganges. Den Rechtsgelehrten von Bologna und seinen Hofrichtern droht er mit dem Leben, falls sie einen Fehler in einem Urteil übersehen haben sollten.<sup>2)</sup> Zu dieser juristischen Dominante in der Politik Heinrichs VII., dem fast byzantinischen Legitimus seines Herrschertums, tritt ergänzend hinzu ein stark entwickelter Sinn für Würde, Prestige und maiestas. Damit soll keineswegs die Reichspolitik Heinrichs VII. auf psychologische Kategorien des als Persönlichkeit gewiss ungemein interessanten Herrschers zurückgeführt werden. Von der kaiserlichen maiestas war er tief durchdrungen. Und der Blick auf die ganz andere Wirklichkeit des Imperiums konnte eine Natur wie ihn darin nur bestärken. "Honor" ist für seine Politik ein Schlüsselbegriff, von ihm aus ist die Kaiserkrönung eine Notwendigkeit. In einer Gesandtschaftsinstruktion an die Kurie, die den Papst zur Kaiserkrönung veranlassen soll, heißt es: Et si recederit (der König) de Italia delusus esset, confusus et verecundus (verlegen) nisi esset antea coronatus.<sup>3)</sup>

1) Cf. H. Heimpel: Deutsches Spätmittelalter. Charakter einer Zeit. HZ. 158/1938 S. 241. Cf. auch H. Aubin: Vom Aufbau des mittelalterlichen deutschen Reiches. HZ. 162/1940 S. 490. Aubin hebt die Bedeutung des karolingischen Erbes für das deutsche Reich hervor. Dies gilt m.E. auch noch für die Zeit Heinrichs VII. "Zugeben aber muß man, dass dieses große Erbe in grundlegenden Fragen eine schwer zu überwindende, oft zwingende Vorbestimmung der mittelalterlichen Reichspolitik bedeutet hat. Ein Staat gibt erreichte Machtpositionen nie ohne Not auf. In einem so traditionsgebundenen Zeitalter, wie es das Mittelalter war, sind auch zeitweise nicht realisierte Überlieferungen ... fast tatsächlichen Machtpositionen gleichzurechnen." Diese Worte zielen ins Herz von Heinrichs VII. Reichspolitik.

2) Nikolaus v. Butrinto: Relatio de Henrici VII. Imperatoris itinere italico. Ed. von E. Heyck. 1888. S. 68 f.

3) Co. IV, 1 S. 411 § 3, cf. auch S. 411/9.

Heinrich VII. drängt den Papst, ihn durch Kardinäle zu krönen, wenn er wegen des bevorstehenden Konzils von Vienne nicht nach Rom kommen könne. Eines seiner Argumente ist wiederum der "honor". Er hält den "honor" des Papstes - und damit verrät er sich selbst - für das Haupthindernis. Falls der Papst ihn durch die Kardinäle kröne, wachse nur dessen "honor".<sup>4)</sup>

Wir untersuchen zunächst die einzelnen Prozesse Heinrichs VII. in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge und fragen nach ihrem jeweiligen wesentlichen Beitrag zum "Typus" des Majestätsverbrechens Heinrichs VII.

#### 1. Der Prozess gegen die Mörder König Albrechts I.

Heinrich VII. hat zwei "Königsmorde" erlebt. Den einen an Albrecht I., den anderen an Adolf von Nassau. Denn höchstwahrscheinlich sah Heinrich VII. den Tod Adolfs in der Schlacht bei Gölheim als einen Königsmord und als ein Majestätsverbrechen an. Diese Auffassung lag sehr nahe. Bonifaz VIII. hatte Albrecht eigens wegen *crimen laesae maiestatis imperio vacante* vor seinen päpstlichen Richterstuhl zitiert, weil er König Adolf in der Schlacht getötet habe.<sup>5)</sup>

4) Co. IV, l S. 412/35. Tanto vestro honori amplius accrescere videtur quod non tantum coram vestre beatitudinis presentia ad coronam suscipiendam humiliter se presentat, sed coram illis quibus coronationem huiusmodi committitis. "Honor" bedeutet hier nicht "innere" Ehre, sondern "äussere" Geltung und Recht. Co. IV, l S. 412/41. Item cum imperator inter ceteros honores quos prae aliis regibus. habeat, sit coronam recipere de manu pape (!) iste dominus rex noster postponens honorem suum paci Italiae ... coronam non erebescit ... recipere summi pontificis a legato. Durch diese Dialektik des honor blickt unverkennbar die Schwäche der Machtgrundlagen. Der honor des Königs ruht wörtlich in der Hand des Papstes. 5) cf. Co. IV, l S. 86 n. 109.

Der Pfalzgraf Rudolf bei Rhein sollte seinerzeit wegen der gleichen Sache über König Albrecht urteilen: Qualiter occidisset proprium suum dominum ... Adolphum, idcirco non posset nec deberet esse rex.<sup>6)</sup>

Einen wichtigen Hinweis, wie Heinrich VII. über Adolfs Tod dachte, gibt der Geschichtsschreiber Ferreto von Vicenza. Nach seiner Königswahl 1308 läßt Heinrich VII. die Überreste Adolfs feierlich im Dom zu Speyer beisetzen. Der König selbst und andere höchste Fürsten tragen den Sarg des gefallenen Königs auf ihren eigenen Schultern. Die Söhne Albrechts bitten den König hierauf um gleiche Ehre für ihren ermordeten Vater. Heinrich VII. verweigert anfangs jegliche Bestattung Albrechts in der Kaisergruft von Speyer, schliesslich gibt er dem Drängen der Söhne nach, doch durfte der Sarg für Albrecht nur aus Blei sein, während der für König Adolf aus Gold war.<sup>7)</sup> Der König hob ihn auch nicht auf seine eigenen Schultern. Diese kleine Episode spricht für sich, vor allem bei einem König wie Heinrich VII. von so entschiedenem Sinn für Würde und Feierlichkeit.

Der Mord an König Albrecht I. scheint im Denken Heinrichs VII. tiefe Spuren hinterlassen zu haben, wenn man dem Bericht des Guilelmus Cortusius Glauben schenken darf, wonach Heinrich VII. in Genua 1311 Johannes Parricida eine Vergebung entschlossen verweigerte.<sup>8)</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser

6) So nach der Continuatio Hermanni Althensis. Ed. Boehmer in Fontes rer. Germ. III, S. 558. Zum politischen Hintergrund dieser Beschuldigung cf. M. Kramer: Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Abschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. HG. von K. Zeumer Bd. V H. 1 1913 S. 195 f. 7) Ferreto v. Vic. GDV. Bd. 79 S. 382 f. Leider konnte ich die italienischen Chronisten nur in deutschen Übersetzungen lesen, der Band 12 von Muratori war mir

zweifache "Königsmord" Heinrich VII. mitbestimmt haben mag, auf einen eigens und gesetzlich geregelten Majestätsschutz hinzuarbeiten, um die Unantastbarkeit der königlichen Majestät zu sichern. Zumindest rückt sein Bemühen darum in ein neues Licht. In den Akten zum Prozess gegen die Mörder Albrechts fehlt jeder namentliche Hinweis auf ein Majestätsverbrechen. Lediglich Ferreto von Vicenza berichtet von einem "Verbrechen der beleidigten Majestät".<sup>9)</sup> Das Majestätsverbrechen läßt sich aber aus der Ächtungsurkunde erschließen. Diese hebt hervor, dass alle Urteile gesprochen wurden "us der Keyser gesriben reht".<sup>10)</sup>

X An diesem ersten Prozess Heinrichs VII. fällt das Bemühen des Königs auf, das freie Eigen der Schuldigen einzuziehen.<sup>11)</sup>

nicht zugänglich. 8) Guilelmus Cort. GDV. Bd. 79 S. 403 f.  
9) Ferreto v. Vic. GDV. Bd. 79 S. 382. Nach der Kaiserkrönung Heinrichs VII. "ergeht wider den oben erwähnten Johannes ein Verdammungsurteil, welches ihn als des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig aus dem Vaterland verbannt und seiner ganzen Habe beraubt." 10) Co. IV, 1 S. 282. Sehr wichtig ist hier auch, was Johann von Winterthur berichtet. Cf. Archiv für Schweizer Geschichte 11/12, 1856 p. 46 f. (Zitat nach Fritz Kern: Gottesgnadentum S. 425). Johann von Parricida wird Majestätsverbrechen vorgeworfen, er rechtfertigt seine Tat mit Hilfe des "Tyrannenmords". Cui cum obiiceretur, quod latrocinium et crimen laesae maiestatis commiserit verum dominum suum occidendo, respondit: Quod non dominum sed malefactorem occiderit, qui manus suas cruentas miserit in dominum suum verum et proprium, regem Adolphum interimendo innocentem. Diese Nachricht wirft nicht nur ein helles Licht auf das Majestätsverbrechen an Albrecht I., sondern auch auf das Albrechts I. an König Adolf. In Albrecht I. konnte man zumindest einen Majestätsverbrecher sehen. Zum Majestätsverbrechen Albrechts I. cf. auch: Die Chronik des Matthias von Neuenburg. Ed. von A. Hofmeister SS. nova series T. IV 1955 2. A. S. 52/2. Quem (Albrecht I.) papa diu odio persequens et lese maiestatis crimine reum dicens tandem similiter eum in odium regis Franciae approbavit. Zum Majestätsverbrechen der Mörder Albrechts I. cf. ders. S. 74/10 ... einer der Verbrecher, qui occidendo Romanum regem reus lese maiestatis fuisset. 11) Cf. Ficker: Forschungen I S. 204. spricht von Geltendmachung römischer Rechtsbestimmungen bei der Ächtung der Mörder König Albrechts.

Die volle Friedlosigkeit zog ursprünglich stets die Fronung des Eigentums des Geächteten nach sich. Die Lehen fielen dem Lehnsherrn heim. Aber "seit dem 12. Jahrhundert macht das Reichsrecht einen Unterschied zwischen Fahrnis und Liegenschaften. Nur die Fahrnis wird eingezogen, während man die Grundstücke den Erben überlässt".<sup>12)</sup> Im 14. Jahrhundert scheint das "Reichsrecht" die Einziehung des ganzen Vermögens wieder angestrengt zu haben, was im 15. Jahrhundert die Regel ist.<sup>13)</sup> Vielleicht haben wir hier im ersten Prozess Heinrichs VII. einen der frühesten Versuche in dieser Richtung vor uns. Allerdings muss Heinrich VII. auf seine Forderung verzichten.<sup>14)</sup> Die Söhne Albrechts bestimmen ihn dazu. Zugleich begegnet uns in diesem Prozess ein typischer Fall von Heinrichs VII. Politik der "Rechtswahrung". Er gibt den Anspruch auf, aber nicht prinzipiell, betont vielmehr die weiterhin mögliche "Kompetenz", das Eigen einzuziehen. Der Rechtsstandpunkt wird also nicht fallengelassen, wenn er sich auch nicht durchsetzen lässt.<sup>15)</sup> In den italienischen Prozessen wird Heinrich VII. später unbedenklich die Konfiskation des freien Eigen statuieren und auch durchführen, soweit ihm die Möglichkeit dazu geboten war.

12) R. His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. I (1935) S. 462 f. 13) aaO. 14) Co. IV, l S. 282 n. 324 ... renunciamus ... omni iuri et actioni nobis et imperio competentibus vel que competere possent ex delicto homicidii ...  
15) Die Konfiskation des freien Eigen scheint in diesem Prozess kein eigentliches Novum zu sein. Cf. den Prozess Rudolfs I. gegen Dietrich von Netzel, dem auch alle Güter eingezogen werden.

## 2. Der Prozess gegen Cremona (1311 März 5.).

### Das Majestätsverbrechen als Huldverlust.

Die Sentenz des Königs gegen Cremona bezeichnet die iniuria gegen die maiestas des Königs und gegen den honor imperii mit "ingratitude".<sup>16)</sup> Vom Majestätsverbrechen redet das Urteil nur andeutungsweise als von "offensas commissas erga eundem dominum regem et maiestatem ipsius et honorem ... imperii". Die Terminologie ist noch eigenartig schwebend und unbestimmt. Das crimen laesae maiestatis wird nicht genannt, sondern umschrieben. Ingratitudo bedeutet Verlust der königlichen Gnade, Huldverlust.<sup>17)</sup> Das crimen maiestatis kann sogar mit "unhulde"<sup>18)</sup> glossiert werden.

Der Huldverlust gehört in das "Lehnsstrafrecht". Er ist die ursprünglichste aller Sanktionen des Lehnsvertrages, aus ihm erklärt sich ursprünglich die Lehnsverwirkung. Der Gedanke der Huld, der gratia, clementia und der misericordia des Königs wird von Heinrich VII. immer wieder herausgestellt. Die Lehnrechtspolitik Heinrichs VII. erneuert und intensiviert den alten Huldgedanken. Es liegt ihm die Vorstellung zugrunde, daß<sup>19)</sup> der Lehnsmann in misericordia des Herrn stehe.

16) Cf. CO. IV, 1 S. 540/15 n. 584. 17) Zur ingratitude als lehnsstrafrechtlicher Terminus" cf. auch den Prozess gegen Meriker Co. IV 2 931/30 ... Ingratitudinis species qua beneficia percepta negantur ... Co. IV, 2 S. 932/17 ... Omnia Reichslehen) tanquam ab ingratis revocamus et applicamus fisco Castro ... Wilhelm Durandus kennt in seinem Speculum iuris, Basel 1563, Quarta pars, de feudis rubrica folio 120 v. die "ultima ingratitude" des Lehnsmannes. 18) Cf. H. Niese: Der Prozess Heinrichs-des Löwen ZRG. GA. 34 S. 203 besonders n. ... "Die altdeutschen Glossen übersetzen crimen maiestatis mit Unhulde. Natürlich ist hier unhulde die des Mannes, aber sie meint die des Herrn nach sich." ... "crimen maiestatis umfasste

× Damit wird zugleich deutlich, wie sehr Heinrich VII. im Lehnrecht das herrschaftliche Moment herauszukehren und zu benutzen verstand und damit den Grund zu einem lehnrechtlichen Majestätsverbrechen legte. An diesem italienischen Lehnprozess Heinrichs VII. fällt besonders auf, dass die "pares" der Verurteilten im Rechtsgang kaum eine Rolle spielen. Es heißt lediglich "habita cum principibus et proceribus nostris et aliis iurisperitis super premissis (Vergehen) que adeo sunt notoria examinatione diligenti. Das Urteil wird de imperialis plenitudine potestatis gefällt.<sup>20)</sup>

Der Begriff der gratia kam Heinrich VII. politischem Stil der "Rechtswahrung" sehr entgegen. Er entdeckte in ihm ein geeignetes Mittel, das er meisterlich handhabte. Damit ließen sich Ansprüche aufrecht erhalten und gleichzeitig ihre Unausführbarkeit verdecken. Vor allem im Prozess gegen Robert von Neapel hat Heinrich VII. zu diesem Mittel der Motivierung und Verschleierung greifen müssen.

die große Zahl von Vergehen, die zum Huldverlust führten, also den Landesverrat einschliessen konnte, nicht ihn bedeutete." Cf. dazu auch H. Mitteis: Politische Prozesse des früheren-Mittelalters in Deutschland und Frankreich. SB. Hdbg. Ak.d.Wissf. phil.-hist. Kl. Jg. 1926/27 3. Abh. S. 28. (Majestätsverbrechen als Unhulde und "gefolgschaftsrechtliche Treuverletzung"). 19) So Mitteis: Lehnrecht und Staatsgewalt. 1933 S. 683. Dieckmann weist in seiner Arbeit die entscheidende Bedeutung des Lehnrechts in der Politik Heinrichs VII. von anderen Voraussetzungen kommend nach. Er betont vor allem das persönliche Element in Heinrichs VII. Lehnrechtsauffassung, der die Person des Lehensmannes wieder fester zu erfassen versuche als Reaktion auf den Prozess der Versachlichung. Ich möchte ihn in dieser Richtung ergänzen. 20) Cf. vor allem den Prozess Heinrichs des Löwen, etwa die Rolle der "schwäbischen Urteiler".

### 3. Der Majestätsprozess gegen Brescia.

Der Kanon der Strafen für das Majestätsverbrechen.

Der Abfall Brescias wurde Heinrichs VII. Romzug zum Verhängnis. Durch die langwierige fünfmonatige Belagerung der Stadt, durch die mit furchtbarer Erbitterung geführten Kämpfe kam der Zug ins Stocken, und die Hälfte des Heeres wurde vernichtet, die kaiserliche Partei gelähmt und der Widerstand der Guelfenliga in der Toscana, vornehmlich der von Florenz und der Roberts von Neapel gestärkt.

Die Sentenz gegen Brescia faßt die "obsidio" als ein "iudicium" auf. Die Belagerung erhält also prozessualen Charakter, sie wird zu einer Form der probatio. Denn auf die Belagerung hin erkennen die Brescianer ihre Schuld und unterwerfen sich "totaliter" dem Willen, wir dürfen auch sagen der "gratia" des Königs.<sup>21)</sup> Diese Jurifizierung der obsidio, ihre Einkleidung in einen Rechtsgang, liegt ganz in der Linie von Heinrichs VII. "Rechtspolitik". Ein Bann oder ein sonstiges Urteil scheint nicht vorhergegangen zu sein, sie werden zumindest nicht genannt in der nach der bedingungslosen Übergabe erfolgten Sentenz im Gegensatz zu allen anderen Sentenzen des Königs.

Der Urteilsspruch faßt alle Strafen zusammen, die Majestätsverbrecher "an sich" treffen sollten, falls dem "rigor legis" stattgegeben würde. Die "Strenge des Gesetzes" ist eine be-

21) Co. IV, l. S. 657/4o ... iuste processimus contra eos et in ipsorum obsidionem per menses IV et ultra ante ipsam civitatem ipsorum indurata nequitia stetissemus, sum recognoscentes reatum de personis et rebus in dispositione et voluntate nostra sese liberè totaliter submiserunt (cf. die gratia regis de personis et bonis). 22) Co. IV, l. S. 656/5. Übrigens ein häufig

zeichnende Wendung aus dem römischen Recht. Ihr wird nachdrücklich "die Überfülle königlicher Gnade" (*abundantia regalis clementie*) gegenübergestellt. Schon in der Arenga klingt dieser Gedanke an: "Pacem et iustitiam dulcedine clementie limitatam".<sup>22)</sup> Auf dem Hintergrund des "rigor legis" soll die *clementia* in ihrem Lichte erstrahlen. Nach der Strenge des Gesetzes stehen auf dem Majestätsverbrechen die folgenden Strafen.

a) Die Todesstrafe.

Heinrich VII. schenkt den Brescianern aus königlicher Gnade das Leben, ebenso werden ihnen Verstümmelungsstrafen und Kerkerhaft ausdrücklich erlassen. (*sine mutilatione membrorum et carceribus*). Die Todesstrafe ließ Heinrich VII. an Tebaldus des Brusciatis, dem Führer der aufständischen Stadt, vollziehen, der während der Belagerung in seine Hände fiel. Sie wurde mit einer exemplarischen Kasuistik und "peinlichen" Genauigkeit vorgenommen.<sup>23)</sup> Wegen der Proditiones wird er zunächst durch das Lager lebend geschleift (*trainetur*), daraufhin gehängt "ita quod penitus moriatur", wegen homicidia wird er enthauptet (*caput amputetur eidem*), wegen anderer Taten "perpetrata et attentata per eum corde et animo" werden seine Eingeweide (*interiora*) verbrannt,<sup>24)</sup> wegen weiterer Vergehen gegen den Kaiser und seine Leute wird er gevierteilt und jedes Viertel wird in den vier Richtungen des Lagers aufgespießt.

wiederkehrendes Begriffspaar; *pax* und *iustitia* wie *iustitia* und *clementia*.<sup>23)</sup> Co. IV, 1 S. C<sup>93</sup>/20 ff. <sup>24)</sup> Hier erhebt sich die Frage nach einer möglichen "Gesinnungsstrafe" bei Heinrich VII. Cf. dazu den entsprechenden Passus in den Pisaner Majestätsgesetzen: "hostiliter animo animata" (Co. IV, 2 S. 965, 26). Im übrigen ist mir diese Strafform nicht bekannt, halte es aber unvereinbar mit dem strengen Rechtsempfinden Heinrichs VII. dass er hier ein Novum schuf. Das "Ausdärmen" war eine deutsch-

Heinrich VII. hat wohl erstmals wieder die Todesstrafe im Majestätsverbrechen angestrengt, wenn man hier von Friedrichs II. Majestätsgesetzen absieht, die allerdings in ihrer vollen Schärfe nur für das Regnum Siciliae galten.<sup>25)</sup> In der Strafe zeigt sich, wie sehr Heinrich VII. das Majestätsverbrechen ergreift und neugestaltet. Es wird zu einem todeswürdigen Verbrechen. Weder Dieter von Netzel noch der Graf Guido von Flandern haben unter seinen Vorgängern eine Kapitalstrafe erfahren, sie ist nicht gegen Johannes Parricida<sup>26)</sup> bezeugt, wohl aber gegen einen der Mörder Albrechts.<sup>27)</sup> Diese werden friedlos gelegt, aber die Todesstrafe wird nicht von amtswegen an ihnen vollstreckt, man begnügt sich mit Ächtung und dem Befehl zur Reichsexecution. Berechtigt ist allerdings die Frage, ob Heinrich VII mit der amtlichen Todesstrafe in Deutschland durchgekommen wäre, es gibt dafür kein Beispiel.

#### b) Der Bann im Majestätsverbrechen.

Von der Todesstrafe aus erhält die bannitio bei Heinrich VII.

rechtliche Strafe für Baumfrevel, cf. Jakob Grimm; Deutsche Recht altertümer II. 1899, 4. A. S. 39 f. und S. 269. Doch deutet das Verbrennen gewiß auf römische Wurzel.<sup>25)</sup> Cf. dazu aber das Kap. 24 des Mainzer RLF. Hier wird das Majestätsverbrechen mit homicidium quod dicitur mort in eine Reihe gestellt. Daraus kann man mit Einschränkung im Reich auf Todesstrafe schliessen. Aber die Mängel des Reichshofgerichtes nach dem Mainzer RLF. liess die Todesstrafe wohl nicht zur Wirkung gelangen. Cf. H. Mitteis: Zum Mainzer RLF. aaO. S. 46. "Vor allem, es fehlte ein Vollstreckungsapparat".<sup>26)</sup> Zu Johann Parricida cf. die Chronik des Mathias von Neuenburg aaO. S. 75/6: Johannes vero aux post multas occultationes tandem in forma begardi veniens Pisas ab imperatore inibi captus et post imperatoris mortem pluribus annis tentus tandem inibi honorifice est sepultus.<sup>27)</sup> Aber diese Todesstrafe wird bezeichnenderweise von Herzog Leopold von Oesterreich, dem Sohn Albrechts I., vollstreckt. Der Mörder de Wart wurde ihm ausgeliefert. Er wird an den Schweif eines Pferdes gebunden, zum Ort seiner Untat geschleift, dort werden ihm seine Glieder und sein Rücken gebrochen, und er wird auf das Rad geflochten. So nach der Chronik des Math.v.N. S. 74/10.

den Charakter eines ausdrücklichen Todesurteils, dem nur die Möglichkeit zur Verwirklichung fehlt. <sup>28)</sup> Es wird sogar die Art der Todesstrafe bestimmt, Galgenstrafe oder Enthauptung. <sup>29)</sup> Durch die diffidatio soll der Gebannte in die Gewalt des Reiches kommen.

Neben der pena mortis steht auf dem Majestätsverbrechen das "exilium perpetuum" oder auch das "bannum perpetuum". <sup>30)</sup> Beide Strafarten wurden natürlich nur wirksam, wenn die Stadt in die Gewalt des Königs kam. Heinrich VII. scheint somit eine neue Bannform entwickelt oder zumindest übernommen zu haben, und zwar aus dem italienischen städtischen Bannverfahren, dem Ausweisungsbann. Ficker fand in der staufischen Zeit keine Andeutung, dass dem Gebannten der Aufenthalt im Reiche untersagt sei <sup>31)</sup> oder man auch nur eine Entfernung aus dem Reiche erwartet habe. Die Bannformel Heinrichs VII. lautet meist ex-bannitio oder ex-bannire ex toto imperio. Für die Deutung eines Ausweisungsbannes spricht wohl auch der Begriff "exilium". Allerdings braucht die exbannitio nicht unbedingt eine Verbannung aus dem Reiche zu bedeuten. <sup>32)</sup>

Man sieht aus dem Vergleich dieser Todesstrafe mit der des Tebaldu, wie stark und wie abweichend von den deutschrechtlichen Formen Heinrich VII. die Strafe für Majestätsverbrechen steigerte. <sup>28)</sup> Cf. Ficker I, S. 196. Der beständig Gebannte der staufischen Zeit ist nicht zum Tode verurteilt, hat aber ein Todesurteil zu erwarten (was nicht ausgesprochen ist), wenn er in die Gewalt des Kaisers kommt, falls er nicht begnadigt wird. <sup>29)</sup> Cf. et wa zur Enthauptung die Sentenz gegen Robert von Neapel, Co. IV, 2 S. 989/5. Zur Galgenstrafe die Sentenz gegen Padua. Co. IV, 2 S. 1020/10. <sup>30)</sup> Bannum perpetuum z.B. Co. IV, 2 S. 975/15. <sup>31)</sup> Ficker I, S. 148. <sup>32)</sup> Dies sei gegen Dieckmann gesagt, der den Ausweisungsbann als ein Argument für den "districtus imperii" begreift, was er nicht unbedingt zu sein braucht. Er kann auch Friedlosigkeit für den ganzen Umfang des Reiches bedeuten und hat so die umgekehrte Wirkung des städtischen Bannes zur Folge. Wie jener zur Ausschließung, so führte dieser zur Eingrenzung auf das Stadtgebiet. Cf. dazu Ficker I, S. 165 f. und als Beispiel: Die cives der

Das *bannum perpetuum* ist eine Strafform.<sup>33)</sup> Dafür spricht, dass die *bannitio* zusammen mit der *condemnatio* in der Sentenz Heinrichs VII. erfolgt. Bei der Bannung der Florentiner kommt sogar die Formel vor: "*Leseque maiestatis crimine publice exbannitum et condemnatum*".<sup>34)</sup> Der *bannitus crimine lese maiestatis* ist also *reus maiestatis*. Zusammen mit der endgültigen Bannung geht meist die *diffidatio*, die Erlaubnis der Reichsangehörigen, den *bannitus* ungestraft zu schädigen oder gar zu töten.

Nicht jede *bannitio* gilt als eine Strafe, sie kann auch ein Zwangsmittel sein, um Gehorsam und Unterwerfung zu erzwingen, sie ist dann eine Vorstufe der eigentlichen Strafe.<sup>35)</sup> Heinrich VII. macht davon öfters Gebrauch, vor allem gegenüber Städten, wobei er die Bannfrist differenziert, entsprechend der Entfernung der gebannten Städte vom königlichen Hoflager.<sup>36)</sup> Die Fristsetzung wird als ein Ausfluß königlicher *misericordia* gedeutet. Auch die sogenannte *interlocutio* im Prozess gegen Robert von Neapel, ein Zwischenurteil, kann als eine befristete Bannung gelten, eine Maßregel zur Erzwingung des Gehorsams. Entscheidend ist, dass in dieser Bannform die Klausel der To-

tuscischen Städte werden gebannt "de toto Romano imperio". Es folgt sofort der Befehl, dass keine *civitas*, kein *castrum* ... *baro* oder irgendwelche Person sie aufnehmen, damit kann nur Eingrenzung auf die Stadt bezweckt sein. 33) Cf. Co. IV, 2 S. 975/15, wo es eigens heisst: *Pena banni imperii*. Zum Bann als Strafe cf. schon Friedrich II. 1239 Co. II S. 289 (11) : *A pena banni perpetuo sit immunis*. 34) Cf. Co. IV, 2 S. 702/5. 35) Cf. Co. IV, 2 S. 761 / 25. ... *a cunctis nostris et imperii fidelibus volumus personaliter et realiter posse offendi*. Dazu auch S. 936 und 989. Bei der Bannung der tuscischen Städte Die Klausel (Co. IV, 8 S. 761 / VII) ... "*ut penae metu coacti..*" 36) Cf. Co. IV, 2 S. 762/10. Bannung der tuscischen Städte von Pisa, dem königlichen Hoflager aus. Bannfrist für Lucca 10 Tage, für Siena 15 Tage, für Parma und Reggio 20 Tage.

dasstrafe fehlt. Es heisst nur ganz allgemein, es könne gegen Robert als gegen einen "publicum imperii hostem" vorgegangen werden, ganz im Gegensatz zur definitiven Form der Bannung.<sup>37)</sup> Die Interlocutio lässt sich mühelos auch als "bedingtes Endurteil" des deutschen Prozesses deuten, das nicht den Schluss des Verfahrens bildet, sondern in der Mitte steht, indem es in der Regel die Art der Beweisleistung und die Folgen des gelungenen bzw. misslungenen Beweises festsetzt.<sup>38)</sup> Der Beweis selbst wird in einem Nachverfahren erbracht. Auf die Interlocutio gegen Robert von Neapel als einer befristeten bannitio und einem bedingten Endurteil weist vor allem der Umstand, dass Robert hier noch "rex Robertus natus felicis recordationis Karoli secundi regis Siciliae" tituliert ist im Gegensatz zum eigentlichen Urteil: "Perditionis alumpnus Robertus ... qui se Sicilie regem intitulat".<sup>39)</sup>

### c) Die Infamie.

In engem Zusammenhang mit der bannitio steht die Infamie, eine dritte Strafform für das Majestätsverbrechen, die wiederum den Brescianern ausdrücklich erlassen wird. Nach Ficker wurde die Infamie erstmals im Ketzergesetz Friedrichs II. um 1220 mit der bannitio gekoppelt. Sie stamme aus dem kanonischen Recht, das die Infamie des römischen Rechts in vollem Umfange beibehielt. Dieses Moment eines päpstlich-kaiserlichen Austausches erhält erst unter Heinrich VII. feste Form, denn hier wird die Verbindung von Reichsbann und Infamie zur Regel, was sie vorher nicht gewesen sein kann.<sup>40)</sup> Entsprechend der bannitio perpetua<sup>41)</sup> ist die infamia perpetua.

37) Cf. Co. IV, 2 S. 926/20. 38) So Heinrich Mitteis: Zur stauferischen Verfassungsgeschichte ZRG. GA. 65/1947 S. 329.

Die Infamie lässt sich als eine besondere Art von Todesstrafe, vielleicht sogar als eine verschärfte und erweiterte begreifen. Sie bedeutet nicht nur den juristischen Tod des Schuldigen, sondern auch den seiner Söhne und Erben.<sup>42)</sup> Die Auswirkung der Infamie auf die Nachkommen des Majestätsverbrechers veranschaulicht eine Urkunde Karls IV. Der König belehnt darin drei Brüder, die Herren von Guastalla, deren Großvater und Vater wegen Majestätsverbrechen von Heinrich VII. verurteilt worden sind. Vor diesem Rechtsakt muß Karl IV. aber das Urteil seines kaiserlichen Grossvaters kassieren, weil "secundum dispositionem vos sepedicti Johannes, Ghibertus et Azzo (die drei Brüder) ipsius descendentes predicti criminis (laesae maiestatis) macula sitis infecti." Karl IV. restituiert sie "in integrum pleno iure ad famam, honores et dignitates ac bona." Wir sehen hier rückblickend drei Generationen wegen Majestätsverbrechens infam, ehr- und rechtlos, zugleich weist dieser Vorfall auf die ungebrochene Kraft und Gültigkeit von Heinrichs VII. Majestätsprozessen hin.<sup>43)</sup>

39) Cf. Co. IV, 2 S. 925/18 und S. 986/28. In der Interlocutio ist Robert also noch König, obwohl er den Titel nur einmal erhält und sonst einfach "Robertus" oder "idem Robertus" heisst.  
40) Cf. Ficker: Untersuchungen I/2<sup>do</sup>, der zwei Beispiele aus der Zeit Friedrichs II. bringt.  
41) Cf. etwa Co. IV, 2 761/6/27; Seite 936/15.  
42) Co. IV, 1 S. 658/18 ... et eadem clementia volumus quod nec ipsos nec filios eorundem comitetur infamia ac testamenti factionem non perdant active etiam et passive, et contrahendi habeant potestatem. Cf. Co. IV, 1 S. 592/20: Infamie der Kinder der verurteilten Cremonesen.  
43) Die Urkunde Karls IV. in Co. VIII. S. 293 unter Bezugnahme auf Co. IV, 2 S. 758/41. In der bannitio der tuscischen und lombardischen Städte: Ghibertum de Corigia civem Parmensem, vasallum et fidelem imperii atque nostrum. Er ist mit dem castrum Guastalle belehnt, wird von Parma und Reggio bestochen und fällt vom Kaiser ab. Zu Ghibert de Corigia, Herr von Guastalla, cf. auch Chronicon Parmense (de Rubeis) in F. Kern: Acta imperii Angliae et Franciae (1267 - 1313). 1911, S. 255/40 und 257/24 (zum Jahre 1311). Eroberung der "terra Guastalle". Co. VIII, S. 607 n. 600 eine weitere Kassation eines Urteils Heinrichs VII. durch Karl IV., besonders Seite 607/37: Cuius criminis (laesae maiestatis) macula secundum dispositionem

28

In dieser Erweiterung auf die Nachkommen unterscheidet sich die Infamie grundsätzlich von der deutschen Rechtlosigkeit, die nicht auf die Kinder übergeht, sondern nur die Frau zur Witwe und die Kinder zu Waisen erklärt, wie die charakteristische Achtformel etwa im Prozess gegen die Mörder König Albrechts heißt.<sup>44)</sup> Wir entnehmen hieraus, wie römisch-rechtliche Bestimmungen (oder vielleicht besser kanonisch-rechtliche) zunehmend im Majestätsprozess Raum gewinnen. Wird doch in der Sentenz gegen die Mörder Albrechts auf das römische Recht eigens verwiesen. Die schärfste Infamieformel steht im Todesurteil gegen Tebaldus Brussatus. Die Söhne und sogar die Töchter des Tebaldus und seine ganze Nachkommenschaft werden bis in die fünfte Generation für infam erklärt.<sup>45)</sup>

Als eine letztmögliche Steigerung der Infamie könnte die "damnatio memoriae" des Tebaldus gelten. Aber wahrscheinlich wurde sie nicht vorgenommen und erschien diese Massnahme Heinrich VII. als zu weitgehend. Geplant jedenfalls war sie, denn sie steht in einer zweiten verschärften Sentenz gegen

legalem (Cod. IX, 8,5) eorum filii ac filiae sunt infecti multisque penis atrocioribus irretiti... Die Strafen für Majestätsverbrechen werden hier nicht nur dem Sohn des einstigen Majestätsverbrechers, sondern auch dessen Enkeln und Enkelinnen, die künftig noch geboren werden (!), nachgelassen.  
44) Cf. Co. IV, I S. 282/3 ... "ir (der Mörder) eliche wirtin witwen alles ir rehtes, ir eliche kint weisen alles ir rehtes (... haben wir geseit). 45) Co. IV, I S. 623/32 ... "quod filii et filie eius et posterii perpetuo sint privati et private omni successione et hereditate et ceteras alias iuridicas venas patiantur usque ad quintam generationem." Ein Ketzererlass Friedrich II. Co. II S. 281 n. 209 c. 8 bestraft die, welche Ketzer begünstigen und aufnehmen und ihre Nachkommen bis ins zweite Glied. ... ut in paterni memoria criminis continuo more tabescant (posterii), vere scientes quod Deus zelotes est peccata patrum in filios potenter ulciscens. Der Vererbbarkeit der Strafe liegt die des Verbrechens zugrunde, ähnliche Formulierung begegnet auch in Innozenz' III. Ketzergesetzen.

Brescia, die aber wahrscheinlich zurückgewiesen wurde. <sup>46)</sup>  
Das Vorhaben ist jedoch in diesem Zusammenhang höchst bezeichnend. Es deutet an, dass zumindest die weitere Umgebung Heinrichs VII. auf eine konsequente Durchführung und Neugestaltung des Majestätsprozesses hinarbeitete, der sich streng an dem Vorbild des römischen *crimen laesae maiestatis* ausrichtete. Vielleicht ist die *damnatio memoriae* für christliches Denken überhaupt nicht mehr möglich aus dem Gedanken der Totenseelsorge. <sup>47)</sup>

d) Die Wirkung der Strafe *ipso iure*.

Heinrich VII. sieht ausdrücklich den Brescianern die Strafe nach vom Zeitpunkt der verbrecherischen Tat an. <sup>48)</sup> Dieser Passus steht zwar in der *forma reiecta* der Sentenz, lässt sich aber als eine konsequente Durchführung des *ipso-iure*-Prinzips verstehen.

Dieses Prinzip begegnet seit dem 12. Jahrhundert in den Reichsgesetzen, wo die Acht *ipso iure*, *ipso facto* oder *eo ipso* mit der Tat selbst gegeben, eintritt. Es kann ein Wiederaufleben des germanischen Rechtsgedankens der handhaften Tat sein oder, was wahrscheinlicher ist, eine Nachbildung der kanonischen *excommunicatio latae sententiae*. <sup>49)</sup> Das Pisaner Majestätsgesetz,

46) Cf. Co. IV, 1 S. 661/30 ... "damnate memorie Tebaldum Brusatum ..." Schwalm, der Herausgeber von Co. IV, 1, 2 bezeichnet die zweite Form der Sentenz als "*forma ut videtur reiecta*".  
47) Friedrich II. verkündete indes unbedenklich im Regnum Siciliae die *damnatio memoriae* für Ketzer. Cf. Co. II S. 238 b. 21o (1238).  
48) Cf. Co. IV, 1 Seite 664/25 ... "restituimus in integrum non tantum exnunc sed etiam in preteritum a die predictorum criminum commissorum".  
49) So His. I S. 457. Cf. schon zum *ipso-facto*-Prinzip im Majestätsverbrechen bei Heinrich III. D.H. III S. 43o (15).

die Declaratio Quis sit rebellis, formuliert eigens diesen Grundsatz.<sup>50)</sup> Nicht die Sentenz, sondern das "actum" - bei Brescia hieß es "commissum" - konstituiert die Strafe und lässt sie eintreten. Auch die Wendung "exnunc prout extunc" im Urteil gegen die Ratgeber Roberts von Neapel kann in diesem Sinne verstanden werden.<sup>51)</sup> Die Enterbung des Guido della Torre erfolgt ebenfalls ipso iure.<sup>52)</sup> Das ipso-iure-Prinzip ist nicht unbedingt ein Argument gegen eine mögliche "Gesinnungsstrafe".<sup>53)</sup> Die Strafwirkung ipso iure gibt dem Urteil den Charakter eines Sachurteils. Damit haben wir den Straftatbestand und den neuen Typ des Urteils im Majestätsprozess Heinrichs VII., dem Sachurteil, in einen Zusammenhang gebracht.

Im ipso-iure-Prinzip offenbart sich ein Grundzug von Heinrichs VII. Verhältnis zum Recht. Es wird gesteigert, verschärft und intensiviert oder zu intensivieren versucht. Das strafbare Handlungsstadium soll nicht nur vom Augenblick der Tat an sich erstrecken, sondern wie in der Lex Quisquis von der "cogitatio" an, der verbrecherischen "Gesinnung". In diesen Rahmen fällt auch die Bestrafung der Mitwisserschaft. Sie ist schon bei Friedrich II. zu finden, Heinrich VII. wendet sie bei der bannitio von Florenz an.<sup>54)</sup>

50) Cf. Co. IV, 2 S. 967/20 ... "Acta prava malorum potius quam verba sententiarum ipsos faciunt pena condignos et eo ipso quod quis peccat correctionem meretur." ... 51) Cf. Co., IV, 2 S. 990/2. 52) Cf. Co. IV, 2 S. 952/18. 53) Cf. die Strafe des Tebaldu Brussatus. 54) Cf. Co. IV, 1 S. 703/4 ... "Priores quoque et consiliarios ... perpetua dampnamus infamia et tanquam dicte rebellionis conscios et fautores perpetuo exbannimus."

Zusammenfassend läßt sich am Strafenkanon des Majestätsverbrechens bei Heinrich VII. eine konsequent angelegte Neugestaltung, Verschärfung und Erweiterung ablesen, in Form der Todesstrafe, des beständigen Banns, der Infamie, dem *ipso-iure*-Prinzip, der möglichen "Gesinnungsstrafe" und der erwogenen *damnatio memoriae*.

#### 4. Das Majestätsverbrechen einer Kommune.

Der Prozess gegen Florenz, die tusci-  
schen Städte, Pistoja und Padua.

Wir können hier nicht jeden Prozess einzeln besprechen, sondern versuchen, aus dem Vergleich der verschiedenen Prozesse einige Wesenszüge herauszufinden. <sup>55)</sup>

Ein Zusammennehmen all dieser Prozesse rechtfertigt sich zum Teil schon dadurch, dass Heinrich VII. selbst mehrere Städte zusammen, so Lucca, Siena, Parma und Reggio in einem einzigen Prozess aburteilt. Wir stossen hier auf eine Seite des für ihn so bezeichnenden summarischen Verfahrens. Er strafft nicht nur den einzelnen Prozessverlauf, sondern vereinigt auch mehrere parallel laufende Prozesse zu einem einzigen.

55) Heinrich VII. hat gegen folgende Städte einen Majestätsprozess geführt: Cremona, Crema, Brescia, Florenz, Lucca, Siena, Parma, Reggio, Pistoja, Bologna und Padua.

Die Kommune und die Civitas insgesamt und als Korporation begehen das Majestätsverbrechen wie jeder einzelne Bürger, "civis", "incola", "districtualis". In seinem rechtlichen Vorgehen gegen die italienischen Städte bejaht Heinrich VII. praktisch die berühmte Frage in der kanonistischen Korporationslehre seiner Zeit, ob eine universitas, eine Korporation überhaupt deliktsfähig sein könne. In der Verurteilung Paduas erklärt er beispielsweise: ... "declarantes commune Padue, civitatem ... felloniam, proditionem et legis Julie maiestatis crimen ... commixisse".<sup>56)</sup> Johannes Teutonicus und eine Autorität wie Innozenz IV., der "Entdecker" der juristischen Person, hatten die Deliktsfähigkeit einer universitas, weil seelenlos, verneint, doch war die Mehrheit der Kanonisten anderer Meinung.<sup>57)</sup>

Das Majestätsverbrechen wird aber im Hinblick auf die Kommune und auf den einzelnen Bürger differenziert angewandt. Man kann sich das am besten an den Strafformen vergegenwärtigen. Das Gut der Civitas und der Kommune als Körperschaft wird konfisziert. So wird zum

56) Cf. Co. IV, 1 S. 1019/38. Nach dem Pisaner Majestätsedikt können "communitas", "corpus" und "collegium" Majestätsverbrechen begehen. Cf. Co. IV, 2 S. 985.

57) Cf. Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht III S. 343, sowie Bartolus de Saxoferrato : Tractatus super constitutionem ad reprimendum. Ed. in Consilia, tractatus et questiones, Lugd. 1530 fol. Es ist dies die berühmte Glosse des Bartolus zu Heinrichs VII. Majestätsgesetz. Unter V. "corpus" ... et est casus expressus hinc quod universitas potest delinquere et contra eam potest procedi et puniri. Der Hostiensis erklärt Städtebünde an sich zu einem crimen laesae maiestatis: "sed certe si imperator catholicus sit, potius potest dici quod incidunt

Beispiel gegen Brescia verfahren, der Stadt werden ausserdem hoch 77 000 Gulden zur Strafe auferlegt, die gehorsamen Einwohner aber eigens ausgenommen.<sup>58)</sup> Der Kommune werden die kaiserlichen Privilegien entzogen, regelmässig werden auch die Mauern niedergerissen. Ist das Urteil betont hart, so lautet es auf Zerstörung der ganzen Stadt, deren Borden den Pflug dulden soll als rechtliches Symbol für eine totale "deformatio".<sup>59)</sup> Diese Zerstörung entspricht der Todesstrafe bei physischen Personen und bedeutet eine analoge und fiktive Anwendung des Straftatbestandes des Majestätsverbrechens auf die Stadt als juristische Person.<sup>60)</sup>

Die "Regierung" der Stadt: capitaneus, potestas, rectores und priores, iudices und notarii werden ebenfalls getrennt behandelt von den cives, incolae, dem Volk. Diese Trennung ist ein politischer Schachzug und ein Gebot der Notwendigkeit, denn unmöglich konnten alle Strafen in ihrer Strenge an dem ganzen Volk vorgenommen werden. Auf die namentlich genannten oder mit ihrem Amt bezeichneten Personen wird der Kanon der Strafen angewandt.<sup>61)</sup>

(die Städte) in crimen laesae maiestatis". Zitat nach Gierke III S. 289 n. 32. <sup>58)</sup> Vielleicht bezieht sich Bartolus gerade auf diesen Entscheid Heinrichs VII., wenn er sagt: "Licet superior totam universitatem condemnet, ut dixi tamen illi qui non deliquerunt, non debent contribuere in solutione collectae de iure". Er fügt eigens hinzu, er habe selbst einmal König Heinrich VII. in diesem Sinne entscheiden sehen. Zitat nach Gierke III. S. 410. Schon bei Otto von Freising: Gesta Friderici Imp. lib. II c. 16 wird eine "civitas" als "rea maiestatis" bezeichnet. Cf. SS XX S. 399/23. <sup>59)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1020/2 (Urt. gg. Padua). Bei Brescia wird die "totalis destructio" ausdrücklich erlassen. Cf. Co. IV, 1 S. 658/27. <sup>60)</sup> Bartolus, Traktat zu: "Qui sint rebelles" (am Schluss). Er erklärt die Strafe einer totalen Zerstörung der

Sämtliche Bürger der verurteilten Stadt werden gebannt. Es ist aber eine besondere und mildere Form des Bannes als der, welcher die einzelnen trifft, die "singulares personae". Terminologische Eigenheit dieses Bannes ist das Fehlen der diffidatio und der infamia perpetua, die sonst stets zusammen mit dem Bann auftreten.<sup>62)</sup> Die bannitio perpetua erlaubt straflose Gefangennahme (capere) und Festhalten (detinere) des Gebannten selbst und seiner Güter (realiter und personaliter). Die königliche Kasse ist stets in Geldverlegenheit und verlangt im Urteil gegen die tuscischen und lombardischen Städte, daß zwei Drittel des weggenommenen Gutes der Gebannten ihr zufließen, während der Festnehmende nur ein Drittel behalten darf.<sup>63)</sup> Bei der einfachen bannitio darf die Schädigung des Gebannten nur "sine lesione personarum" erfolgen.<sup>64)</sup> Sogar bei Padua, dem letzten und am schärfsten gehandhabten Prozess, fehlt die Todesstrafe gegen die Bürger insgesamt, dafür werden sie aber verknechtet.<sup>65)</sup>

Die Schuld der Bürger ist nicht das crimen laesae maiestatis selbst, sondern die Zustimmung und die Zulassung der Rebellion

Stadt zum alleinigen Vorrecht des Princeps. Nach seinem Kommentar zu L 16 § 10 Dig. 48, 19 kann bei Hochverrat und Ketzerei eine universitas zu einer Kapitalstrafe verurteilt werden. In diesem Zusammenhang begegnet häufig das Bild der Zerstörung von Troja und Karthago. Dazu Gierke III. S. 408. 61) Cf. Co. IV. 2 S. 760 (III) und S. 936 (V). 62) Cf. Co. IV. 1 S. 704 (VI). Bannung der cives von Florenz. Hier ist auch bei Einzelpersonen noch keine diffidatio. Cf. auch Bannung der tuscischen und lombardischen Städte S. 761 (VI) Pistorii S. 936 (IX) und sogar bei Padua S. 1020 (IV). 63) Cf. Co. IV. 2 S. 761 (VI). 64) Cf. Co. IV. 1 S. 704 (VI). 65) Cf. Co. IV. 2 S. 1020 (IV) ... quelibet persona ipsius communitatis licite, libere et impune possit offendere et capi et capientium servi fiant.

wird an ihnen bestraft, der "assensus" und die "patientia".<sup>66)</sup>  
Heinrich VII. bestraft also nicht nur die Tat, den Erfolg  
einer Handlung, sondern auch ihre stillschweigende Dul-  
dung und damit wiederum in gewisser Weise die "Gesinnung".

Stets gestattet Heinrich VII. den Bürgern der Kommune und  
der Regierung eine befristete "gratia redeundi". Erst nach  
Ablauf dieser Frist wird der Bann wirksam. Er unterschei-  
det somit zwischen Verhängung und Fälligkeit des Bannes.  
Die übliche Fristsetzung begründet Heinrich VII. sehr be-  
zeichnend mit königlicher und kaiserlicher gratia.<sup>67)</sup>

Der König und der Kaiser, legibus solutus, hält sich aus  
bloßer gratia an die lex oder consuetudo und Rechtspraxis.  
Die Fristsetzung steht in seinem königlichen Belieben.

Die verbleibenden Prozesse Heinrichs VII. (gegen Kleriker  
und ihre Vasallen, gegen Bologna und Robert von Neapel)  
sind Grenzfälle eigener Art. Sie zeigen die Grenze und  
Möglichkeiten der Anwendbarkeit des Majestätsverbrechens  
und können in diesem Gesichtswinkel gemeinsam betrachtet  
werden.

66) Cf. Co. IV, 2 S. 761 (VI) und S. 1020 (VII).

67) Cf. Co. IV, 2 S. 762 / 9 ... ut spem misericordiae peccan-  
tibus non tollamus ... prebeamus materiam ad gratiam rede-  
undi ...

## 5. Grenzfälle von Majestätsprozessen.

### a) Der Prozess gegen Kleriker.

Am 23. Februar 1313, einer Zeit, da das *crimen laesae maiestatis* längst zum Staatsverbrechen überhaupt geworden ist, verurteilt Heinrich VII. Kleriker aus der Toskana, Bischöfe, Äbte, Kanoniker und ein Kapitel. Es sind *vasalli imperii*.<sup>68)</sup> Der Tatbestand lautet auf Verweigerung persönlicher Huldigung und Stellung eines Aufgebots, Parteinahme mit Reichsrebelln und mehrmalige gerichtliche Kontumaz: Vergehen, die üblicherweise als Majestätsverbrechen gelten. Seltsamerweise spricht die Sentenz überhaupt nicht von einem solchen, obwohl sie ausdrücklich mit Hilfe des römischen Rechts gefällt wurde.<sup>69)</sup> Die Sentenz arbeitet keine strengen Unrechtswerte heraus, wie etwa "rebellio" oder "perduellio", sondern beläßt es ganz allgemein bei "contumelia", "contemptus". Nur die "ingratitude" hat spezifische Bedeutung als ein lehnrechtliches Vergehen. Der Prozess ist also ein Lehnsprozess, dafür, spricht auch die bloße Einziehung der Lehen und zwar der Reichslehen.<sup>70)</sup>

68) Cf. Co. IV, 2 S. 931/17. 69) Co. IV, 2 S. 932/11 ... et antiqui iuris verbis inherentes ... 70) Cf. Co. IV, 2 S. 932/14. Umgekehrt müssen in einem Majestätsprozess die Lehen der Schuldigen an den Lehnsherrn zurückfallen. So lautet zumindest die Forderung des südfranzösischen Spieglers Wilhelm Durandus in seinem Speculum iuris, Quarta pars, defeudis rubrica. Basel 1563. fol. 125 ... quod in crimine laesae maiestatis dixi (betr. Gütereinziehung) ut videl. ius domini feudi debeat illesum servari. Nach dem

Der Stil der Urkunde hat die gewohnte ungewöhnliche Erhabenheit. Der Kaiser bekennt sich als summus mundi princeps, der Recht spricht "pro tribunali sedentes in maiestate (nostra)". Der ganze Prozeß verläuft auch sonst in den typischen Bahnen. Die Strafe fällt aber aus dem Rahmen des Gewohnten. Sie bedeutet nur Verlust der Reichslehen, sowie der iura, bona und honores des Reiches. Bannitio, Infamie, Todesurteil und Einzug der Güter (der "mobilia et immobilia") werden überhaupt nicht erwähnt. Daraus ist zu schliessen, dass das Majestätsverbrechen sich nicht auf Geistliche ausdehnen ließ. Diese können überdies erst nach erfolgter Degradation friedlos gelegt werden.<sup>71)</sup> Es mag auch der Gedanke dahinterstehen, daß der Kaiser für Geistliche keine maiestas darstellt, sondern Gott ihr "singularis princeps" ist.<sup>72)</sup> Der Papst wird mit keinem Wort erwähnt.

Reichsgesetz "Licet iuris" 1338 werden bei Majestätsverbrechen nur die Reichslehen eingezogen ... "feuda que ab imperio detinent ..." und zwar "ipso iure". - Cf. K. Zeimer S. 184 n. 142. 71) Cf. His. II S. 461. - In den Reichsgesetzen des 14. Jhdt. wird die Achtung von Klerikern direkt verboten. Cf. dagegen oben Otto III., für den Majestätsverbrechen von Klerikern durchaus möglich ist. 72) Cf. Co. IV, 2 S. 932/5 .. et ipsi (die Kleriker) ad deum vel singularem eorum principem noluerunt habere respectum ... 73) Cf. Co. IV, 2 S. 931/3 - aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Kommentar des Bartolus unter v. "conditionibus" : Laicus non potest contra clericum procedere in crimine laesae maiestatis nisi ratione feudi. Es handelt sich also um keinen Majestätsprozess, sondern um einen Lehnprozess. "nisi" ist eine Bestimmung zu "procedere", nicht zu "crimen laesae maiestatis". Überdies heisst es weiter unten in dem Kommentar: Contra clericum non potest procedere laicus nisi ratione feudi. Bartolus hat gewiss unseren Prozess im Auge, wenn er als Beispiel erwähnt, daß Heinrich VII. Bischöfe ihrer Lehen beraubte. Beachte überdies den Dekretalenkommentar von Henricus Tonic (1310 - etwa 1350), einem guten Kenner der kanonistischen Literatur seiner Zeit: Distinctiones in libros

In dieser Zeit hat Clemens V. bereits endgültig Stellung für die welfisch-angiovinisch-französische Seite bezogen, ohnedies hat er Heinrich VII. in der Frage der Reichsrebellien die erbetene geistliche Unterstützung versagt.

Die Arenga versucht zu motivieren, dass der Kaiser auch über Geistliche richten darf, denn sie hebt hervor, dass "omnis anima sublimiori potestati subdita sit" und daß "profecto fideles singuli (alle einzelnen)" mandatum apostoli" (Röm. 13, 1) notwendig erfüllen müssen.<sup>73)</sup>

Heinrich VII. muss selbst bei einem regulären Lehnrechtsprozess danach seinen Rechtsstandpunkt eigens bekräftigen.

b) Der Majestätsprozess gegen Bologna und Robert von Neapel.

Die Akten für den Prozess gegen Bologna sind nicht über-

Decretalium. Lugd. 1498. Zu "vergentis" c. 10 X (V / 7). (Güterkonfiskation bei Häretikern analog der von Majestätsverbrechern). Et nota quod clericus machinando seu delinquendo in principalem temporalem non in legem incidit Juliam maiestatis. ... cum tale crimen non comittat nisi in superiores et iste non sit superior clerici. Nach dem Panormitanus (gest. etwa 1430) Nicolaus de Tudeschis:

(Kommentar zu den Dekretalen) Lectura super V libros Decretalium Venet. 1502/04 fol. zu "quum laici" c. 10 X (II / 38) wird der Sohn eines Majestätsverbrechers, wenn er Kleriker ist, nicht infam. Cum filius sit clericus non efficitur infamis. In einer Ausgabe des Corpus Iuris Canonici cum Glossis Ordinariis et "Notis Diversorum ... cum Additionibus Antonii Naldi pars III. Lugd. 1671 fand ich zu "Pastoralis cura" c. 2 Clem. (II/9) einen Verweis auf einen Guil. de monte Lau., (es ist wohl Guilelmus de Monte Lauduno, gest. 1343, cf. dazu Frh. v. Schulte: Geschichte der Quellen und Literatur d. Canonischen Rechts II 1877 S. 197), der behauptete: Quod praelati ecclesiastici habentes temporalia committunt istud crimen (laesae maiestatis). Es ist also

liefert. Wir können uns hier lediglich auf das Regest einer Zitation Heinrichs VII. stützen.<sup>74)</sup> Der Kaiser zitiert danach mehr als 500 namentlich aufgeführte Bürger von Bologna wegen Begünstigung und Unterstützung von Reichsrebeln. Bei Nichteinhaltung des Termins würden sie wegen Majestätsverbrechens alle ihnen von früheren Kaisern und Königen verliehenen Rechte und Privilegien verlieren. Nicht nur die Kommune, sondern auch die einzelnen Bürger werden der Felonie für schuldig erklärt.

Der Prozess gegen Bologna wirft dieselben Probleme auf wie der gegen Robert von Neapel. In beiden greift der Kaiser über das eigentliche Territorium des Imperiums hinaus.<sup>75)</sup>

anderer Meinung als dieangeführten Kanonisten.

zu n. 71) : Im 14. Jahrhundert wird das privilegium fori der Kleriker in Frankreich gerade mit Hilfe des Begriffs der "Majestätsbeleidigung" durchbrochen, "unter deren weitem Mantel sich alle möglichen Gefährdungsdelikte gegen die öffentliche Sicherheit verbergen." Aber erst 1389 sei der erste Auslieferungsfall bezeugt. So H. Mitteis: Bespr. von R. Génestal: Le Privilegium Fori en France du Décret de Gratien à la Fin du XIV. Siècle 1921. ZRG. / KA. 14/1925 S. 503 f. Neugedruckt in: "Die Rechtsidee in der Geschichte". Gesammelte Abhandlungen und Vorträge von H. Mitteis. 1957. S. 109.

74) Cf. Th. Mommsen: Italienische Analekten. S. 58 no. 118 (1313 Mai 8.) 75) Nicht ganz genau ist Dieckmann (S. 78), wenn er sagt, die beiden Prozesse seien die einzigen, die Heinrich VII. gegen jemand richtet, der ausserhalb des Imperiums seinen Wohnsitz habe. Cf. ergänzend: Nikolaus v. Butrinto. Er berichtet (Heyck, S. 72) von einem ähnlichen Fall gegen "Leute der Kirche".

76) Cf. Co. IV, 2 S. 1015/12. Si ergo lata est sententia contra Robertum et feratur, sicut de iure ferri potest, contra commune et homines de Bononia, contra communitates et homines de Romaniola.

Bologna gehörte nämlich seit Rudolf von Habsburg samt der Romagna zum Kirchenstaat. Der kaiserliche Jurist Milancius von Bologna hat ein juristisches Gutachten zu diesem Prozess geliefert, das sich um eine Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen bemüht. Er verweist eigens auf die Parallelität beider Prozesse.<sup>76)</sup> Nach der rechtlichen Struktur ist somit der Prozess gegen Robert von Neapel durchaus nicht singulär. Dies wird er eigentlich erst nachträglich, als die Flut der juristischen und publizistischen Literatur ihn in die Höhe trug und zu dem Prozess Heinrichs VII. machte. Darin wird der Prozess zu einer großen Herausforderung, sich mit dem Reich überhaupt auseinanderzusetzen und zu einem Prüfstein der Reichsidee.

#### 6. Die summarische Ladung.

Die Tendenz auf das Summarische ist durchgängig in der Ausbildung und Entwicklung des Majestätsverbrechens bei Heinrich VII. feststellbar. Sie betrifft die Prozessführung, die mehrere Prozesse zu einem zusammenfasst. Summarisch wird vor allem die Ladung. Die traditionelle Ladung verläuft in 3 Stufen, wobei die 3. Ladung peremptorisch ist. In der Sentenz gegen Padua, die den Gipfelpunkt der Prozessentwicklung darstellt, gibt es überhaupt keine Zitation mehr "ante litem contestatam", vor der Streiteinlassung, dem eigentlichen und kontradiktorischen Prozess. Die Ladung erfolgt nicht mehr zur Gerichtsverhandlung, sondern lediglich noch zur Urteilsvernehmung, ist also

77)

bloße Formsache geworden. Der Geladene spielt nur noch eine passive Rolle. Diese Prozessstraffung hat Milancius in dem erwähnten Gutachten vorgeschlagen. 78) Er muss somit einer der führenden Ratgeber am Hofe des Kaisers gewesen sein. Tatsächlich aber entschied sich der Kaiser gegen diesen Prozesstyp. Im Falle Bolognas wurde er nämlich nicht angewandt, wie die Zitation beweist, jedoch im Falle von Padua. Die verkürzte Ladung, ihre letzte Beschränkung auf die Urteilsvernehmung ist ein äusseres, aber unübersehbares Anzeichen für eine tiefgreifende innere Umgestaltung des herkömmlichen Prozesses. Im Hintergrund steht eine neue Staatskonzeption und eine entsprechende Reichsidee.

77) Cf. Co. IV, 2 S. 1019/9 ... eandem civitatem Padue ... requisivimus et citavimus sufficienter et peremptorie ut certo termino iam elapso coram nobis ... ad hanc nostram sententiam audiendam comparere curarent.

78) Cf. Co. IV, 2 S. 1016/15 ... Ita quod non restat nisi citatio ad sententiam audiendam.

### III.

#### Das Majestätsverbrechen und die Reichsidee Heinrichs VII.

##### 1. Die probatio des Majestätsverbrechens.

###### a) Die römisch (kanonisch) - rechtliche Komponente.

Das Majestätsverbrechen Heinrichs VII. ist ein sehr komplexes Gebilde. Seine verschiedene Zusammensetzung lässt sich deutlich an der Entwicklung des Beweisverfahrens aufzeigen. Die drei Komponenten: Die römisch (kanonisch) - rechtliche, die lehnrechtliche und die sakrale hängen aufs engste miteinander zusammen und treten in den Spätprozessen besonders gegen Robert von Neapel und Padua gemeinsam auf.

###### aa) Das Inquisitionsprinzip.

In Straftatbestand des Majestätsverbrechens haben wir bereits die römisch -(kanonisch) - rechtliche Komponente nachgewiesen. In der probatio erscheint sie als Inquisition, Notorietät und ipso-iure-Prinzip (ipso facto eo ipso). Heinrichs VII. Majestätsprozesse sind Inquisitionsprozesse. Die Inquisition geschieht ex officio. Sie liegt in der Tradition Friedrichs II. und bezeichnet eine neue Form der Prozesseröffnung. Das Pisaner Majestätsedikt<sup>1)</sup> vom 2. April 1313 formuliert ausdrücklich die Inquisition. Hier wird dem neuen Inquisitionsprozess der alte Anklageprozess gegenübergestellt, die amtliche

1) Cf. Co. IV, 2 S. 965/32 (Pisaner Majestätsedikt). Im Majestätsprozess kann vorgegangen werden per accusationem vel inquisitionem seu denuntiationem.

Strafver<sup>2)</sup>folgung dem durch private Klage ausgelösten Rechts-  
gang. Der berühmte Jurist Bartolus kommentierte beide als  
Extravaganten in das Corpus Iuris aufgenommenen Pisaner  
Majestätsgesetze. Nach Bartolus ist die Prozesseröffnung per  
accusationem ius commune, die per inquisitionem, insofern ein  
ius novum, als sie nach dem kanonischen Recht nur in bestimm-  
ten Fällen zulässig war. Die Eröffnung per denuntiationem  
ist ein Novum, denn nach dem alten Recht ist nur ein Offi-  
ciale zur Denuntiation berechtigt, nach dem kanonischen Recht  
muss erst eine caritativa monitio vorausgegangen sein. Das  
Pisaner Gesetz ermöglicht nun eine generelle Denuntiation.  
Heinrich VII. stößt somit über das römische und kanonische  
Recht hinaus als Herrscher und Gesetzgeber legibus solutus.  
Die neuen Gesetze werden in das Corpus Iuris aufgenommen,  
wodurch sie allgemeine Reichsgesetze werden sollten. Heinrich  
VII. stellt sich hier in die Tradition Friedrichs I. und des  
II. <sup>3)</sup> Der Inquisitionsprozess stärkt die prozessleitende  
Gewalt des Richters, der vertragsmäßige Charakter, den der  
volksrechtliche Gang aufwies, fehlt ihm vollständig. Das Ver-  
fahren läuft ohne Rücksicht auf den Vertrags- und Einlassungs-  
willen der Parteien. <sup>4)</sup> Im Denuntiationsprozess wird die

2) Cf. dazu die Einschränkung, die Vogt in ZRG. GA. 68 1951 S.  
239 vornimmt. Nicht die Form der Prozesseröffnung bestimme  
den Unterschied von Anklage und Inquisitionsprinzip, sondern die  
Art des Beweises, ob formalistisch oder materiell. <sup>3)</sup> Denun-  
tiation kommt schon bei Friedrich II. vor, aber mit der Ein-  
schränkung auf Sizilien. 4) So H. Mitteis: Studien zur Ge-  
schichte des Versäumnisurteils. ZRG. GA. 43/1921, S. 207.

(inoffizient)

Staatsgewalt herrschend, der Anzeigende überläßt ihr völlig die Prozessführung, während im Inquisitionsprozess er noch für seine Anzeige haftete.<sup>5)</sup>

bb) Das Prinzip der Notorietät.

Das kanonische Recht unterscheidet ein crimen evidens (unzweifelhaft feststehend), ein crimen publicum (ein öffentliches, vielen Leuten bekanntes Verbrechen) und ein crimen notorium (Vereinigung von beiden Bestimmungen), ein vielen Leuten als unzweifelhaft feststehendes Verbrechen.<sup>6)</sup>

In Heinrichs VII. Urteilen wird stets die Notorietät des crimen laesae maiestatis hervorgehoben. Seine juristische Umgebung hat sogar ein eigenes "Notorietätsverfahren" geplant. Es sollte gegen Robert von Neapel angewandt werden und wäre letztlich auf eine Aufhebung des Prozesses überhaupt hinausgelaufen. Danach sollte Robert wegen eines notorischen Verbrechens verurteilt werden und die Strafe ipso iure eintreten. Ein förmliches Gerichtsverfahren wäre somit unnötig und die Sentenz nur deklaratorisch geworden.<sup>7)</sup> Diese Reduktion des Prozesses auf die Sentenzverkündung ist die höchstmögliche Straffung des "Prozesses", es ist seine Aufhebung.

5) Cf. Bartolus: Traktat unter v. "denuntiationem". Et contra personas sic denuntiantes non potest opponi quod sint infames, si tamen sint corrupti de crimine. Also auch eine infame Person ist zur Denuntiation berechtigt. Dies besagt auch schon eine Konstitution Friedrichs II. (Edictum contra infideles italicos, 1239 Co. II, S. 289 (11) n. 218). Ein Majestätsverbrecher kann einen anderen Majestätsverbrecher anzeigen, obwohl er infam ist. Die große Ausnahme des römischen Majestätsverfahrens war bereits, daß praktisch jedermann, auch Frauen und Sklaven, wegen Majestätsverbrechen Anzeige erstatten konnte. 6) Cf. Zechbauer S. 244. 7) Cf. K.L. Hitzfeld:

In Grunde hat Heinrich VII. auf diesen Prozesstyp nicht verzichtet, obschon er ihn auf den Fall Roberts von Neapel nicht anwandte. In der Sentenz, wie schon in der Interlocutio, dem Zwischenurteil, deutet er die vorgenommene Inquisition und Ladung als bloße kaiserliche Gunst und Gnade und damit als kein unbedingtes Erfordernis des Rechts. <sup>8)</sup> Wiederum ein charakteristischer Zug für seine Stellung zum Recht. Der Kaiser, der so sehr und so ausschliesslich auf das Recht angewiesen ist, deutet diese Abhängigkeit um zu einer bloßen kaiserlichen Gnade, die Innehaltung des Rechts zu einem Akt kaiserlicher clementia. Grund und Ermöglichung der clementia ist seine Freiheit von Gesetzen, in dem speziellen Fall der probatio der "clamor notorius" oder, wie es sonst noch heisst, die "vox publica", die "publica fama". Man kann hier wiederum an das flagrans maleficium, das Verbrechen der handhaften Tat, denken. Aber damit ist die Sache nicht geklärt, vor allen nicht, dass bei Heinrich VII. ein Verbrechen durch die antilige Inquisition und durch den Urteilspruch notorisch werden kann. <sup>9)</sup> Der Kaiser legt sehr grossen Wert auf die Notorietät. Diese setzt nämlich eine innere Entsprechung und Zugeordnetheit von Staatsgewalt und Reichsvolk voraus.

Studien zu den religiösen und politischen Anschauungen Friedrichs III. von Sizilien. 1920. S. 44. <sup>8)</sup> In Kaiserlicher Bestätigungsdekret verkündet Heinrich VII. ausdrücklich diesen "summarischen Prozesstyp" sine strepitu et figura iudicii". Er hebt er den kaiserlichen Prozess über den "ordo iuridicus" der Prozessordnung und bricht endgültig mit dem alten deutschen Beweisgang, der gerade in der Erfüllung einer durch das Recht selbst vorgeschriebenen Form bestand. So J.W. Planck: Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II. 1879. S. 3.  
<sup>9)</sup> Auch dies findet sich schon bei Friedrich II. Cf. Zechbauer S. 244. Zur Notorietät durch Inquisition cf. Cc. IV, 2 S. 1018 (1245) (Prozess gg. Padua) ... de consilio nostrorum iudicium praesumptum fuit solemniter crimina supradicta in inquisitione formatâ notorie fore et esse perpetrata ...

In der fama publica wird der populus "rechtsaktiv".<sup>10)</sup>  
Mit dem Notorietätsprinzip versucht die amtliche staatliche  
Officialenjustiz die Evidenz ihrer Rechtsprechung zu stärken,  
indem sie das "Reichsvolk" - denn ihm ist das Verbrechen  
notorisch und "publicum" - wenn auch in einer unbestimmten  
Art in ihre Rechtsprechung mit hereinnimmt. Solch ein Reichs-  
und Rechtsgedanke hat überdies alte deutschrechtliche Wurzeln.  
Das "Reich", die "multitudo hominum", die "Leute" nehmen Anteil  
am Prozess nach dem Stil der Urkunden. Vielleicht schwingt  
etwas von dieser Haltung noch in der Doppelbedeutung des  
Wortes "publicum" mit, das "öffentlich" und "offenkundig"  
heißen kann. Offenkundige Verbrechen sind eben dann in sich  
und zugleich öffentliche.<sup>11)</sup> Die "Leute" geben sich in den  
Urkunden als eine Gemeinschaft gleicher Rechtsüberzeugung.  
Vielleicht kann man sagen, sie integrieren sich zu einem "Land"  
im Sinne von Otto Brunner als einer Art von Rechtsgemein-  
schaft - wohl gemerkt, in der Intention der Urkunde.<sup>12)</sup>

b) Die lehrrechtliche Komponente der probatio.

Trotz der starken römisch- und kanonisch-rechtlichen Elemente  
ist der Majestätsprozess immernoch vom Lehnrecht bestimmt.  
Nach dem Strafenkanon für Majestätsverbrechen fallen die Lehen  
des reus maiestatis an ihre jeweiligen Herren zurück. (Lehn-  
heimfall). Im Schuldtatbestand des crimen laesae maiestatis  
hält sich hartnäckig die Felonie und die Infidelität.

10). L. Buisson: König Ludwig IX., der Heilige, und das Recht.  
1954. S. 69 und auch 117 f. Die fama communis als alte Rechts-  
vorstellung, daß das Recht durch Sehen und Hören allen bekannt  
ist und erst dann echtes Recht ist. 11) Cf. Co. IV, 2 S. 925  
n. 913. Vox publica, die Verbrechen sind publica et notoria.

Heinrichs VII. Urteile sind nun durchweg Säumnisurteile, ausgenommen lediglich das gegen Brescia und Tebaldu Brussatus. Nie und nirgends sonst wurde der Ladung Folge geleistet. Und nirgends konnte Heinrich VII. einen kontradiktorischen Prozess führen, da die Geladenen nie vor Gericht erschienen. Das Recht, das gesprochene Urteil, konnte sich nicht aktualisieren, es blieb immer potentiell, auf der Stufe des Sollen, des Anspruches und verlor dadurch immer stärker seine Glaubwürdigkeit, eben sein "Recht".<sup>13)</sup> Heinrich VII. war sich dieser zunehmenden Schwächung und des Substanzverlustes seines Rechtes bewusst. Nur so ist die starke Beanspruchung der gratia-Gedankens, die Betonung der Freiheit von den Gesetzen, die Konzentration in der Prozessleitung und die Steigerung und Häufung der Probationsmethoden verständlich.

Angelpunkt des Säumnisverfahrens ist die probatio; als eines unter den vielen Mitteln gilt bei Heinrich VII. immer noch das alte Kontumazialverfahren. Der Schuldige wird ganz formal, eben aufgrund seiner Säumnis verurteilt, die Kontumaz beweist seine Schuld.<sup>14)</sup> Das Kontumazialprinzip hält sich auch noch in den Spätprozessen, obwohl es dort von einem neuen Prinzip verdrängt wird. Es verliert seine spezifische prozessentscheidende Bedeutung und wird im allgemeinen und untechnischen Sinne gebraucht. Schon äusserlich ist das zu ersehen an der

12) Cf. Otto Brunner: Land und Herrschaft. 1939. S. 217 ff.  
13) Man vergleiche hier die treffende Formulierung Ortega y Gasset, die H.G. Cram: Iudicium Belli. Schriften der LGH. S. 10 (1955) zitiert: "Das Innehaben eines Rechts und die Fähigkeit, es geltend zu machen, sind in gewisser Weise ein und dieselbe Sache." 14) Cf. Co. IV, 1 S. 592/11. Sentenz gegen Cremona ... delicta et crimina ipsorum fuga et absentia confitendo. ... und Seite 703 (7) propter contumaciam Co. IV, 2 S. 759/47. (Urteil gg. tuscische Städte). ... alioquin (bei

15)  
Pluralbildung.

Dieser Wandel in der probatio spiegelt den umfassenderen in der Reichsidee. Dem Inquisitionsprinzip und innerlich aufgelösten Kontumazialprinzip entspricht eine Betonung der Staatsgewalt. Dies trifft auch für das neue sogenannte Eremodizialverfahren zu. Nach Mitteis taucht es immer wieder mit dem Inquisitionsprozess zusammen auf, dort wo eine starke Staatsgewalt die prozessleitende Gewalt des Richters verstärkt und den Parteien die Disposition über Prozesstoff und Prozessgang möglichst zu beschneiden sucht.<sup>16)</sup>

c) Die sakrale Komponente in der probatio.

Das Eremodizialprinzip.

Das Eremodizialverfahren ist ebenfalls ein Säumnisverfahren. Es unterscheidet sich aber wesentlich vom Kontumazialverfahren. Nicht wegen, sondern trotz der Säumnis wird ein Sachurteil - kein formales Urteil - von "gesteigertem Erkenntniswert"<sup>17)</sup> gewonnen. In Frankreich breitet es sich aus seit der Prozessreform Ludwigs IX. Mitteis führt es über seine primäre Quelle im römisch-kanonischen Recht auf das fränkische Amtsrecht zurück.<sup>18)</sup>

Nichterscheinen) a dictis terminis inantea pro confessis et legitime convictis haberentur ... et tamquam legitime convictos et confessos ... dampnaremus et exbanniremus eosdem. 15) Cf. z. B. Co. IV, l S. 703/20 ... contumacias contumaciis ... cumularunt (Urteil gegen Florenz). 16) Cf. H. Mitteis: Versäumnisurteile. aaO. S. 141. 17) Ibid. 18) Cf. Mitteis: Versäumnisurteil S. 210. "Römische und germanische Rechtsgedanken kreuzen

Das römisch-rechtliche Eremodizium regelt Cod. III, 1,13, 3 und 4. Darin findet sich der entscheidene Passus: "liti-  
gatoris absentia Dei presentia repletur".<sup>19)</sup> Diese For-  
mel tritt mehrmals in Majestätsprozess Heinrichs VII.  
auf.<sup>20)</sup> Ficker hat sie schon für das Jahr 1183 in Verona  
gefunden.<sup>21)</sup>

Diese Suppletionsklausel begegnet erstmals bei Heinrich  
VII. im Prozess gegen Robert von Neapel, im Zwischenurteil,  
das die Ergebnisse der vorangegangenen Inquisition zusammen-

sich in diesem Punkte, aber bis zur weiteren Klarlegung  
des Verhältnisses wird man das fränkische Amtsrecht als  
die nähere, das römische Recht als entferntere Wurzel  
des Eremodizialverfahrens anzusehen haben".<sup>19)</sup> Cf.  
zum Verfahren "trotz Säumnis" Cod. III, 1,13,3 ... etiam  
absente eo (reo) eremodiciu-contraatur. Und zum Sachurteil:  
... et iudex ... ex una parte cum omni subtilitate causam  
requirat et si obnoxius fuerit et contra absentem (trotz  
Abwesenheit) promere condemnationem non cesset. Nov. 69/3  
spricht von einem "schema" des Säumnisverfahrens, quod ap-  
pellatur eremodiciu (id est desertae causae).<sup>20)</sup> Das  
Eremodizialprinzip wie es Mitteis begreift, auf den Prozess  
Heinrichs VII. angewandt zu haben, ist ein Verdienst der  
Arbeit von Dieckmann, cf. S. 75. <sup>21)</sup> Ficker: Unterss. IV  
S. 225 ... quia absens est per contumaciam et quamvis absens  
sit, tamen eius absentia debet repleti Dei praesentia. Hier  
ist das Prinzip allerdings nicht rein vertreten: "quamvis  
absens" ist noch mit "quia absens" gekoppelt. Cf. H. Mitteis:  
Politische Prozesse des früheren-Mittelalters. S. 111 f.  
In der peremptorischen Ladung König Ottokars von Böhmen  
(1274 Nov. 20) Co. III S. 61 deutet der Passus: "Et sive  
veneritis sive non, nos nichilominus in eadem causa quantum  
iuris ordo dictaverit et principum sententia decreverit pro-  
cedemus ..." auf Eindringen des Eremodizialverfahrens.  
Mitteis bringt Seite 114 auch die Majoritätsentscheidung  
(Anwesenheit von vier Kurfürsten) in der Königswahl mit  
diesem Prinzip in Zusammenhang. Der Prozess gegen Ottokar  
scheint nicht einmal der erste Anwendungsfall des Eremodi-  
ziums zu sein. Heinrich Mitteis: Die deutsche Königswahl.  
Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. 1938. S.  
170 ff. fand "Eremodizium in der Praxis des Reichshofgerichtes".  
S. 173. Bei späteren Ladeschreiben wird den Kurfürsten ange-  
droht, "daß ohne Rücksicht auf ihr Ausbleiben zur Wahl ge-  
schrritten werden solle" oder es klingt deutlich an prozessuale  
Ladungen an, "sive veneritis, sive non", oder "absentia non  
obstante procedatur". Cf. auch S. 192. Die Goldene Bulle  
Karl IV. zeigt ebenfalls Spuren von Eremodizium. Cf. cap.  
XXX/3 ... "supplent absentiam ... " bei K. Zeumer S. 213.

22) faßt. Der Gedanke der Suppletion Gottes bedeutet, daß auch gegen einen Abwesenden ein sachgerechtes Urteil gefällt werden kann, weil die Allgegenwart Gottes die Richtigkeit verbürgt und die Abwesenheit des Angeklagten ergänzt. Merkwürdigerweise fehlt sie im Endurteil gegen Robert von Neapel. 23)

Der Sache nach ist diese göttliche Suppletion allerdings in der Arenga des Endurteils enthalten. Diese stellt einen Preis Gottes dar als des gerechten, starken und langmütigen Richters nach Psalm 7, 12. 24) Sie ist ein Anruf Gottes, der jetzt im Falle Roberts selbst richten möge. Ja, die Arenga setzt Gott eigens zum Richter über den König oderversucht es zumindest, damit das Urteil die Würde und Unantastbarkeit eines "Gottesurteils" erhalte. 25) Darin liegt natürlich ein unerhörter Anspruch. Das Gottesgnadentum des Kaisers macht Gott zum Richter, der damit zum Bürgen des Urteils wird. Diese letztmögliche Steigerung und "Transzendierung" der probatio läßt zugleich die Machtlosigkeit des "kaiserlichen Rechts" erkennen. Denn gewiss hatte Heinrich VII. Gründe, um zu einem solch ausserordentlichen Beweismittel zu greifen. Über den Eremodizialprozeß strengt Heinrich VII. die sakrale Komponente der Reichsidee an zu einem Mittel "absoluter" Herrschaftsbefestigung.

22) Cf. Co. IV, 2 S. 926/15 ... Ipsius igitur Roberti absentiam Dei replente presentia ... Cf. auch Co. IV, 2 Seite 935/11 und 1019/26. 23) Vermutlich hatte das "bedingte Endurteil" vom 12. Februar 1313, das ja "die Art der Beweisleistung" festsetzte, die Wiederholung des Eremodiziums im Endurteil vom 16. Mai 1313 überflüssig gemacht. Doch es bleibt seltsam bei den sonst so "gesprächigen" und genauen Urteilen Heinrichs VII. 24) Cf. Co. IV, 2 S. 986/15. Deus iudex iustus, fortis et longanimis ... Zur Invokation Christi im Urteil cf. auch Co. IV, 1 S. 703 (7). 25) Cf. Co. IV, 2 S. 986/20 ... sic et ad presens iustitiam respiciat (Deus) ... qui novit occulta cordium et ante cunctus tribunal ... veritas nullis

d) Die kaiserliche und göttliche Suppletion.

Gerade an der Suppletionsklausel ist Heinrichs VII. Versuch einer sakralen Begründung seiner Herrschaft greifbar, gibt es doch in den Majestätsprozessen nicht nur eine göttliche, sondern eine entsprechende kaiserliche Ergänzung möglicher Prozessfehler. Diese Parallelität ist sehr bezeichnend. Die kaiserliche Suppletion leitet sich ab aus der Idee des Kaisers als der *lex animata in terris*, des "leibgewordenen" Gesetzes<sup>26)</sup> und des *princeps legibus solutus*, sowie des Kaisers als des eigentlichen *legum conditor*.<sup>27)</sup>

In einer Klausel räumt der Kaiser alle während des Prozesses möglicherweise aufgetretenen Fehler hinweg, meist kraft kaiserlicher *plenitudo potestatis* oder seiner Freiheit von Gesetzen.<sup>28)</sup>

In den gleichen Zusammenhang gehört die Vorbehaltsklausel: "Non obstantibus aliquibus legibus seu consuetudinibus" und die ausdrückliche Versicherung, das Urteil sei "ex certa scientia" gefällt worden. Diese Wendung nimmt das Pisaner Majestätsedikt vorweg, das somit genetisch aus einer Vorbehaltsklausel erklärt werden kann.<sup>29)</sup> Die Klausel, in der

*nequitiae tenebris obscuratur. Deponat et nunc de sede potentem, qui temptavit et exacerbavit ipsum (Deum) et concitavit eum in iram, perdat eum, qui mala querit ... faciat in eo iudicium conscriptum ...* 26) Cf. H. Krause: *Kaiserrecht und Rezeption*. 1952 S. 37 ff. und Berges: *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*. Schriften der MGH, 1938. S. 49 n. 2. Bei Heinrich VII. *lex animata* cf. Co. IV. 2 S. 760/8. 27) Zum *princeps legibus solutus* cf. Krause S. 52. Bei Heinrich VII. sehr häufig, besonders im Pisaner Majestätsedikt. Über die innerliche Zusammengehörigkeit von *plenitudo potestatis*, *lex animata* und *legibus solutus* cf. Gierke III. S. 614. In einer Urkunde Friedrichs II. heißt es: *De plenitudine regie potestatis qua tamquam viva et animata lex in terris supra leges sumis*. (B. F. 4205). 28) Kaiserliche (königliche) Suppletion: Co. IV. 2 S. 937 (7); 990 (6) und 1021 (6).

sich der Kaiser das Recht der authentischen Interpretation der Sentenz vorbehält, ist als eine Suppletionsklausel für die Zukunft zu verstehen.<sup>30)</sup> Es fällt auf, daß der Kaiser eigens Unantastbarkeit und Gültigkeit der Sentenz formulieren muss. Bei früheren Kaisern verstand sich das von selbst, denn jede kaiserliche Urkunde war unanfechtbar, sie anzutasten, ein Majestätsverbrechen. Die kaiserliche Suppletionsklausel hat offensichtlich wiederum nicht genug Kraft und "Recht" besessen, sonst wäre eine göttliche Suppletion unnötig erschienen, da sie in dieser Eindringlichkeit bei Heinrich VII. einmalig ist.

Eine Konstante durchzieht das Beweisverfahren Heinrichs VII. in seinen Majestätsprozessen. Sie spricht für seine Rechtspolitik überhaupt: Kummulierung und Steigerung.

29) Besonders deutlich in Co. IV, 2 S. 762 (7). ... ex certa scientia et de plenitudine nostre regie potestatis ... non obstantibus si iuris ordo et solemnitas in predictis non fuerint observata vel si aliquis alius defectus opponi posset ... non obstantibus etiam legibus aliquibus quibus cavetur absentes damnari non posse et quod ordo iuridicus sit servandus. Hierzu Gierke III S. 625 n. 292. "Bei Eingriffen des Souveräns in erworbene Rechte wird die iusta causa durch bewusste (ex certa scientia) oder ausdrücklich (besonders mit der Klausel lege non obstante) bekundete Anwendung der plenitudo potestatis ersetzt. Die Lehre begegnet zuerst bei Durandus. Die gleiche Formel begegnet in einer Ordonanz Philipps des Schönen vom 9. Januar 1304. Sie ergeht "de prelatorum et baronum consilio et certa scientia et de plenitudine regie potestatis". Zitat nach F. Ercole: Da Bartolo all Althusio. In Collana Storica XLIV. 1932. S. 183 n. 8 - für den stufenweisen "Abstieg" der plenitudo potestatis höchst lehrreich. Sie geht vom Papst auf den Kaiser (Friedrich II.) und auf die reges über. Analog des päpstlich-kaiserlichen Austausches gibt es einen kaiserlichen-königlichen.

30) Zur authentischen Interpretation cf. Co. IV, 1 S. 623 (6). Schon Kaiser Heinrich III. nimmt ausdrücklich kaiserliche Interpretationsvollmacht für sich in Anspruch. Co. I S. 96 im Edictum de iuramentis clericorum. bestimmt er, dass die Kleriker vor Prozessbeginn keinen Reinigungseid "de calumpnia" leisten brauchen. Heinrich III. beruft sich auf den "divus Justinianus" ... nos illam divi Marciani constitu-

Denn nicht so sehr die verschiedenen Arten des Beweisverfahrens sind bemerkenswert als vielmehr ihre gleichzeitige Anwendung in ein und demselben Prozess. Im Grunde müsste ja jede einzelne probatio für sich genügend prozessrechtliche Kraft besitzen. Ergänzend tritt das Pisaner Majestätsedikt hinzu, welches ausdrücklich seine Geltung auf alle vergangenen und zukünftigen Prozesse ausdehnt, und die ganze juristische Fortifikation wird abgeschlossen durch die ausschliessliche kaiserliche Interpretationsvollmacht. In diesem Aufgebot von Sicherungen verrät sich die Schwäche und Fragwürdigkeit des kaiserlichen Rechtsstandpunkts. Heinrich VII. schirmt sein Urteil, wie von vornherein sich seiner Unausführbarkeit bewusst, gegen alle denkbaren Angriffe ab. Die Vielzahl der Prinzipien und Mittel in seinem Majestätsprozess lässt keines rein zur Wirkung und Entfaltung gelangen.

Die kaiserliche Suppletion wird durch die göttliche überhöht und damit "aufgehoben", ebenso das Kontumazial- durch das Eremodizialverfahren. Um den tiefgreifenden Wandel einer Sinnentleerung des Kontumazialprinzips zu spüren, sei hier kurz an den Majestätsprozess Heinrichs des Löwen erinnert, der ganz auf diesem Prinzip steht.

Der "reatus maiestatis" des Löwen wird "evidens" rein durch Kontumaz. Freilich hier waltet noch jene so überzeugende

tionem ita interpretari decrevimus. Heinrich III. entscheidet hier eine "dubietas", ob nämlich die Konstitution nur für den Klerus von Konstantinopel galt oder allgemein war. Cf. auch Kantorowicz: Friedrich II. Bd. 2 S. 85. Friedrich II. habe "Unfehlbarkeit des Kaisers" ausgesprochen, Friedrich I. habe sie noch abgelehnt.

und selbstsichere "Prozessökonomie",<sup>31)</sup> von der in Prozess-  
typ Heinrichs VII. keine Spur mehr zu finden ist.

Das Recht ist hier eben noch "macht"-voll, ungebrochen und  
einfach. Es ist noch immanent da, transzendiert noch nicht  
wie in den wahrhaft "theologisierenden" Prozessen Heinrichs  
VII. Auch die Notorietät, das Zeugnis des "populus" genügt  
nicht. Auch dieses wird im Eremodizialverfahren "aufgehoben".  
Und wiederum ist das Eremodizium im Grunde unnötig, da ja  
der Kaiser von sich aus legibus solutus und zu einem summa-  
rischen Verfahren damit ermächtigt ist, und überdies alle  
Mängel des Prozesses ergänzen kann. So schwächt die Häufung  
der Prozessmittel jedes einzelne ab und damit zugleich den  
ganzen Prozess und das Recht des Kaisers.<sup>32)</sup>

## 2. Das Majestätsverbrechen als peccatum und Heinrichs VII. sakrale Reichsidee.

Im Majestätsprozess Heinrichs VII. greift Gott nicht nur  
unmittelbar in den Prozess ein kraft seiner Allgegenwart,  
sondern er ist selbst vom Majestätsverbrechen betroffen.  
Dieses richtet sich auch, ja vornehmlich, gegen ihn. Robert  
von Neapel ist beispielsweise in der Arenga des Endurteils  
der "superbiens" des Alten Testaments, der Gott versuchte,  
der ihn erbitterte und seinen Zorn erregte.<sup>33)</sup>

31) Dieser treffende Ausdruck bei H. Mitteis: Zur staufischen  
Verfassungsgeschichte ZRG. GA. 65/1947 S. 334. 32) Zugleich  
dürfte hier deutlich werden, wie stark eine "Prozessgeschichte"  
mit der "allgemeinen" Geschichte und der "Reichsgeschichte" in  
Wechselwirkung stehen kann. Beide, das Reich und das Beweisver-  
fahren, sind innerlich gebrochen und überzeugen nicht mehr.  
33) Cf. oben Seite 61 n. 25.

Heinrich VII. deutet das Majestätsverbrechen zu einer Sünde um, der Angriff Roberts auf den Kaiser in Rom, die Behinderung der Krönung geschah "contra Deum et iustitiam in dedecus et contemptum Romanae ecclesiae".<sup>34)</sup> Ein politischer und religiöser Grundbegriff - für Heinrich VII. eine Einheit - ist der Friedensgedanke. Die Florentiner Reichsrebelln sind Verächter dieses Friedens als der Erbschaft Christi, sie verstossen gegen das göttliche Gesetz des Königs Christus, sind Erben Luzifers.<sup>35)</sup> Diejenigen, die sich nicht der maiestas nähern, qui "non adproximant nostram maiestatem", müssen gezüchtigt werden mit eiserner Rute und aus der Irre auf den Weg der Wahrheit zurückgeführt werden.<sup>36)</sup> Hier steht das Majestätsverbrechen in allernächster Nähe zur Häresie. Zugleich klingt der halbgeistliche Auftrag des Kaisers und Königs an, einer reductio der Untertanen ad Deum.<sup>37)</sup>

Die Verbindung von Majestätsverbrechen und Sünde ist besonders innig in der Wendung: "supremum et terrenum eorum Dominum non verentes", oder, wenn das Verbrechen geschah "in Dei et maiestatis nostrae despectum".<sup>38)</sup> In der Betroffenheit durch das Majestätsverbrechen sind Gott und Kaiser gemeinsam. Bezeichnend ist auch der Gedanke, dass Straflosigkeit der Reichsrebelln eine Beleidigung (offensa) Christi sei.<sup>39)</sup>

34) Cf. Co. IV, 2 S. 824/1. 35) Cf. Co. IV, 1 S. 701/30 ... contemptores pacis ... hereditatis Christi ... contra divinum Regis mandatum ... Luciferii filii et heredes ... nequitie filii ... 36) Cf. Co. IV, 1 S. 925/14 ... per malorum devia oberfantes ad viam veritatis debent reduci. 37) Cf. dazu Berges: Fürstenspiegel, S. 35 u. 156. 38) Co. IV, 1 S. 701 (1940). 39) Cf. Co. IV, 1 S. 699/40. (In der forma reiecta der Sentenz gegen Brescia). Man beachte in diesem Zusammenhang, daß Dante die Worte, die Johannes der Täufer von Christus gebrauchte, auf Heinrich VII. anwendet. Ecce agnus Dei, qui tol-

Heinrich VII. ahndet also mit der Bestrafung der Rebellen zugleich eine Sünde und formt aus der sakralen Komponente seiner Reichsidee ein Herrschaftsmittel, indem er etwa versucht, die reichsrechtliche Acht mit dem kirchlichen Bann zu koppeln.<sup>40)</sup> Er "politisiert" damit selbst die sakrale

Reichsidee, stellt sich so auf die Ebene der Franzosen.

Einer Gesandtschaftsinstruktion zu Folge (nach dem 17.

Juni 1311) sollen die Gesandten den Papst bitten, dass ein Legat für das Reich mit der Vollmacht ausgerüstet werde,

die Empörer gegen den König mit kirchlichen Zensuren zu bestrafen.<sup>41)</sup> Die Gesandtschaft scheint keinen Erfolg

gehabt zu haben, denn in einer zweiten Gesandtschaftsinstruktion von 1313 kehrt die Bitte wieder, der Kaiser

bittet um Exkommunikation der Rebellen, gegen die dann als

gegen infideles und ecclesiae rebelles das Kreuz gepredigt werden soll.<sup>42)</sup>

lit peccata mundi. Zitat nach H. Finke: Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren Mittelalter. 1916.

Freiburger Wiss. Gesellschaft H. 4. S. 25.

40) Cf. E. Eichmann: Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. 1929. Schriften der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 6. S. 117 und 122. Das grundlegende Gesetz über die Verbindung von Acht und Bann ist die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis Friedrichs II. von 1220. Entscheidend an dieser Gleichsetzung von Majestätsverbrechen und peccatum ist nicht die Tatsache als solche. Jeder Verstoss gegen ein rechtmässiges Gesetz, einen Vertrag, einen Eid, den Frieden, kann als Sünde gedeutet werden, darauf beruht ja das kirchliche Eingriffsrecht in temporalibus ratione peccati (formuliert in der Dekretale Novit. C 13 x II/1). Entscheidend ist vielmehr, dass dieses Moment der Sünde in der kaiserlichen Sentenz Aufnahme findet. Der reatus maiestatis Heinrichs des Löwen wird eben nicht als Sünde bezeichnet. Bei Heinrich VII. werden aus der Gleichsetzung bestimmte Folgerungen gezogen, sie hat "prozessrechtliche" Funktion.

41) Cf. Co. IV, 1 Seite 602 (8). ... et petatur quod idem legatus habeat potestatem coercendi rebelles domino per censuram ecclesiasticam. 42) Cf. R. Pöhlmann: Der Romzug Kaiser

Heinrichs VII. und die Politik des Hauses Anjou und der Welfenliga. 1875. S. 88 ff. weist nach, dass sich Clemens V. tatsächlich zu einer Ausfertigung einer Bulle gegen die Reichsrebellien bestimmen ließ. Dies bezeuge zwar bloß Ptolemäus (Mura

Clemens V. ist Heinrich VII. wahrscheinlich aber entgegengekommen, mindest aber vor seinem "Verrat". Denn die Liste der im kaiserlichen Archiv von Pisa einst vorhandenen Schriften nennt drei Briefe des Papstes, in denen er alle Reichsuntertanen ermahnt, ihrem Herrn zu gehorchen.<sup>43)</sup> Mit dieser Politik gegenüber den Rebellen zieht Heinrich VII. eine Konsequenz, die in den Ketzergesetzen Friedrichs II. lag. Hatte dieser den Ketzer dem Majestätsverbrecher gleichgestellt, so versucht nun Heinrich VII. den Majestätsverbrecher dem Ketzer anzugleichen und für ihn die höchste kirchliche Strafe zu erwirken.

In der spezifisch sakralen Reichsidee Heinrichs VII., die selbst in einer grossen Tradition steht, wurzelt die Universalität seines Imperiums. Sie ist begründet im ius divinum und im ius naturale, nicht aber im ius civile als ius positivum und "Reichsrecht". Es ist eine theologische und keine machtpolitische-jurisdiktionelle Universalität. Sie besteht für die Zeit Heinrichs VII. im Verhältnis zu den "freien" - vom Imperium freien - reges. Diese haben die "Pflicht", dem Kaiser oder besser dem Imperium gegen Robert zu helfen, weil es unter dem Schatten seiner Fittiche alle übrigen weltlichen Fürsten schütze.<sup>44)</sup> Es fällt auf, in welcher "unjuristische", unver-

tori 11, 1237), da derselbe aber der Kurie persönlich nahestand, sei seine Angabe nicht zu bezweifeln. Auf Drängen des französischen Königs schickt Clemens V. die Bulle aber nicht ab.  
43) Cf. Co. IV, 2 S. 1081 n. 33, 34, 35. Littera universis Romani imperii subditis quod obediant domino sub bulla papali. Wie sehr hierin Frankreich dem Imperium bereits den Rang abgelaufen hat, beweist das Exkommunikationsprivileg des Papstes für Philipp IV. gegen die flandrischen Rebellen. Cf. H. Finko, MIOG. 26/1905 S. 220.  
44) Cf. den Brief des Kaisers an Friedrich III. von Sizilien in Co. IV, 2 S. 824/12. ... providimus ... ad punitionem (Roberts) ... reges, seculi principes,

bindliche Form diese "Pflicht" gefaßt ist. Es ist ein "Bild", allenfalls ein Rechtssymbol, jedoch kein präziser Rechtsbegriff. Die Pflicht ist mehr "moralischer" Natur.

Eine wirklich universale "Befehlshoheit" spricht der Kaiser bezeichnenderweise in seiner Konstitution gegen die Häretiker anlässlich der Kaiserkrönung aus.<sup>45)</sup> Was der Kaiser aber hier "befiehlt" (precipere, mandare), ist im Grunde kein echter "Befehl", denn er hat die "constitutiones Romanorum pontificum" zum Inhalt, also kein spezifisch kaiserliches Recht. Er lautet: sanctam Romanam ecclesiam sicut matrem et ipsius sedis antistitem ... precipimus acunctis ex debito venerari. Hier wird deutlich, welche universale Hoheit der Kaiser ausübt, es ist die alte defensio ecclesiae. Die Reichsidee ist immer noch "Glaubenssache".<sup>46)</sup>

duces, marchiones, comites, barones et alios fideles imperii convocare, qui tam iure divino et naturali quam nostro civili... tenentur... nos iuvare et sepe dictum Romanum imperium quod umbra alarum suarum omnes alios seculares principes protegit et excivit. Die Stelle bereitet allerdings einige Schwierigkeiten. Wer sind die reges ... qui iure nostro civili tenentur? "Könige des Reiches" können es schwerlich sein. Allerdings ist Co. IV, 2 S. 803/6 von regna des Reichs die Rede, es sind "regna Alamagnie Boemieque". Wahrscheinlich muss man hier das "ius nostrum civile" weit, und nicht eng auslegen im Sinne von ius naturale, das ja auch ius divinum sein kann. Das Sacrum Imperium hat ja auch "sacrae constitutiones". Cf. etwa den Mainzer RLF. 1235. <sup>45)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 800/17 ... Mandantes insuper cunctis saecularibus potestatibus, ut constitutiones Romanorum pontificum in causa fidei editas observent ... Cf. die Wiederholung Seite 800/27 ... saeculares quaecumque potestates. <sup>46)</sup> So H. Mitteis: Staat, S. 1. Das Reich stieß vielleicht gerade wegen dieser "defensio ecclesiae" immer wieder auf den Widerstand der Franzosen. Denn der französische König hatte mit diesem "Rechtsinstitut" zum Teil seine Souveränität innerhalb des regnum durchgesetzt. "Politisiert" hat Philipp der Schöne ja auch den "Schutz" des Kirchenoberhauptes. Cf. auch P.E. Schramm: Der König von Frankreich. 1939 S. 229 zur "cura animarum" des französischen Königs. Er unterhöhlt damit das privilegium fori des Klerus,

Die eigenartige "Offenheit", Unstaatlichkeit und "kirchliche" Universalität des Reiches zeigt der Gebrauch des Begriffs der "fides" in einem kaiserlichen Mandatum fidelibus missum zur Heeresfolge nach Italien (Ende 1312 bis Anfang 1313). Es handelt sich hier um einen präzisen, lehnrechtlichen und "staatsrechtlichen" Terminus, der in Heinrichs VII. Lehnspolitik eine zentrale Stelle einnimmt. Er wird ganz verallgemeinert und universalisiert. Der Kaiser befiehlt streng, "districte precipiendo mandamus, quatinus fidem, quam ad maiestatem nostram, prosperitatem imperii statumque christianitatis et mundi pacificum geris ...". Es folgt nun der Befehl, am 1. Mai 1313 mit bewaffneter Schar persönlich vor dem Kaiser zu erscheinen - ein Befehl beim Frieden der Christenheit!<sup>47)</sup>

In der universalen Kaisertheorie Friedrichs III., die sich durchaus nicht mit der Heinrichs VII. deckt,<sup>48)</sup> wird das Majestätsverbrechen zu einem universalen Verbrechen, zu einem Verbrechen gegen alle Könige. Dies ist die stärkste Ausweitung des Majestätsverbrechens, die auch hier nur auf dem Grund der sakralen Komponente möglich ist.<sup>49)</sup> Ausdrücklich wird im Pisaner Majestätsedikt die theologische Reichsidee mit dem Majestätsverbrechen in Verbindung gebracht. Danach unternehmen es die Majestätsverbrecher, nicht nur menschliche, sondern auch göttliche Gesetze zu zerstören, nach denen befohlen wird, daß jede Seele dem römischen Kaiser untertan sei.<sup>50)</sup> Diese

saugt die Herrenvogtei in der Guarda des Königs auf. 47) Cf. Co. IV, 2 S. 908 (2) n. 893. 48) Cf. Hitzfeld, passim. 49) Cf. Co. IV, 2 S. 1443/35 ... Quia palam est dum dictum offenditur (wohl offendit) principem Deum Christum et eius ecclesiam (offendit), cuius princeps idem advocatus esse disnotatur et defensor et nos specialiter quem-admodum et ceteros

-80-

Formel ist wahrscheinlich eine Übernahme aus der Bulle Unan-  
sanctam Bonifaz VIII. und so ein erneutes Zeugnis päpstlich-  
kaiserlicher Austauschbeziehungen.<sup>51)</sup> Aus diesem Satz kann  
man aber gewiss nicht den "Rechtssatz von der Gewaltunter-  
worfenheit der Welt unter den Kaiser" folgern, also ein "Welt-  
imperium", eine "Großraumordnung des deutschen Kaisertums".<sup>52)</sup>  
Es handelt sich hier um eine theologische, heilsgeschichtliche  
Ordnung, wie sie vor allem in der Krönungszyklika Ausdruck  
findet.

Mit dieser stark entwickelten sakralen Komponente steht das  
Majestätsverbrechen Heinrichs VII. in seiner Zeit keineswegs  
vereinzelt. In Frankreich entfaltet es sich in der gleichen  
Richtung, allerdings unter anderen Voraussetzungen, vielleicht

orto-doxos merito reges et principes. 50) Cf. Co. IV, 2  
S. 965/26 ... Conantur nedum humana verum etiam divina precep-  
ta, quibus iubetur quod omnis anima Romano principi sit subiec-  
ta ... demoliri. 51) Päpstlich-kaiserlicher Austausch  
ist auch die Bestimmung zu pflanzen, zu säen und zu richten  
(nach Jerem. I, 10 und 18, 9), die Bonifaz VIII. Albrecht über-  
trägt. Co. IV, 1 n. 174. Noch in Co. IV. 1 n. 105 erscheint sie  
als ein päpstliches Vorrecht. 52) So Ritter, S. 139 -  
es heisst aber gar nicht "Welt", sondern "anima". Bei Heinrich  
VII. heisst es nie "Weltherrschaft", sondern bezeichnenderweise  
("cura orbis") cf. Co. IV, 2 S. 800 (Ketzer-gesetz). Dazu auch  
Bartolus, Tractat unter v. "totius orbis" ... non enim dicit  
(das Edikt) quod iurisdicio sit sua, sed quod totius orbis  
regularitas in eo (Kaiser) requiescit. Cf. auch Lante: De  
Monarchia III / 16, wo der Romanus princeps als "curator orbis"  
bezeichnet wird. - Ausgabe von G. Vinay. 1950 S. 284.

war es sogar Vorbild für Heinrich VII., wie so manche Züge in seiner Politik.<sup>53)</sup> Im 13. Jahrhundert rückt in Frankreich die Fehde gegen den Herrscher in das Licht eines Aufstandes und eines Majestätsverbrechens. Dazu hat wahrscheinlich der seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts ausprägende geistliche Charakter des französischen Königtums, der "Königsmythos" beigetragen. Der französische König ist "christus Domini".<sup>54)</sup>

Pierre Dubois bezeichnet das Majestätsverbrechen gegen den französischen König als "maximum peccatum".<sup>55)</sup> Er spricht von der "sancta regia maiestas" des rex christianissimus. Im Vergleich mit dem französischen Majestätsverbrechen lässt sich nun erst die sakrale Eigenart des Majestätsverbrechens von Heinrich VII. bestimmen. Der König von Frankreich begründet es mit dem Charisma seiner Person, seines Blutes und seiner Familie,<sup>56)</sup> der "sanctissima prosapia". Der Sakralcharakter des Königs ruht immer noch in der Geblütsheiligkeit der stirps regia. Diese Vorstellung erwacht gerade in der Zeit

53) Cf. beispielsweise seine ligische Lehenspolitik oder sein Bemühen, den Kirchenzehnten für seine Politik (Römzug, Kreuzzug) dienstbar zu machen. Eine ähnliche politische Methode hatte Philipp IV. gegenüber der Kurie angewandt. 54) Cf. Kienast, Untertaneneid, S. 161. 55) Cf. Pierre Dubois: De recuperatione terrae sanctae. In Collection de textes no. (S. III). (Ediert von Ch.-V. Langlois 1891). Preterea quando pugnat dux vel comes contra principem suum, omnes et singuli adherentes duci vel comiti peccant in principem et offendunt eius regiam maiestatem, ob hoc maximum peccatum penam mortis secundum rigorem iustitiae promerentes. Der gleiche Passus in: Petrus de Bosco (Dubois): Summaria brevis et compendiosa doctrina felicitatis expeditionis et abbreviacionis guerarum ac litium regni francorum. Ed. von H. Kämpf: Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 4/1936 S. 3/31 - 35. Cf. dazu F. Schoenstedt: Der Tyrannenmord im Spätmittelalter. Studien zur Geschichte des Tyrannenbegriffs und der Tyrannenmordtheorie. In: Neue deutsche Forschungen Bd. VI. 1938, S. 80 f. Der Satz von Dubois als "eigenwüchsige Vorstellung, die natürliche Konsequenz der Geschichte des französischen Königsbegriffs". Dubois verwendet regiam maiestas häufig im Sinne von rex. 56) Cf. dazu H. Kämpf: Pierre Dubois und die geistigen Grundlagen des französischen Nationalbewusstseins um 1300.

Philipps des Schönen zu neuem Leben. Sie ist im Volke tief verwurzelt, und viel mehr als eine Sache des Hofes, der Kanzlei und der Publizisten. Sehr schön bringt dies eine Predigt zum Ausdruck, die aus der Zeit des Krieges Philipps des Schönen gegen Flandern stammt.<sup>57)</sup>

Der Prediger preist in hohen Worten das königliche Geblüt und seine Heiligkeit: ... "sancti reges francorum quos sanctos voco (nicht nur "sacros") eo quod sanctitatem diligunt, sanctitatem protegent, sanctitatem generant, sanctitatem declarant". Das Blut der französischen Könige blieb "purissimus" seit dem Stammvater Priamus. "Sanctitatem generant, cum generent sanctos reges" - Hildericus, der Mönch in St. Denis wurde, Karl der Große und Ludwig der Heilige. Ein Aufstand gegen den König - nicht eigens Majestätsverbrechen genannt - hat unabsehbare Sünden im Gefolge. "Igitur qui contra regem invehitur, laborat contra totam ecclesiam, contra doctrinam catholicam, contra sanctitatem et iustitiam et Terram Sanctam". Es ist kein "offizielles" Schriftstück, sondern eine Volkspredigt, aber vielleicht ist diese Stimme um so "beweiskräftiger" und eindringlicher: auch das französische crimen laesae maiestatis ist ein peccatum. Aus dieser französischen Parallele erhellt die große Bedeutung, die der sakrale Charakter des Königtums in dieser Zeit noch oder wieder innehat.

1935. Besonders Kapitel über "Heiligkeit und politischer Anspruch". Dazu auch P.E. Schramm: Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. bis zum 16. Jahrhundert. 1939 S. 228. - Karl der Große ist für Philipp den Schönen der "antecessor regiae maiestatis de cuius genere rex descendit".<sup>57)</sup> Veröffentlicht und erläutert in Revue du Moyen Age Latin T.1/1945. S. 165 ff. de J. Leclercq O.S.B. : Un Sermon prononcé pendant la guerre de Flandre sous Philippe le Bel. Leclercq datiert die Predigt in die Zeit der Niederlage Philipps IV. bei Courtrai 11. Juli 1302. Der König befahl damals öffentliche Gebete.

Allerdings besteht zwischen dem französischen Königtum und dem römischen Kaisertum ein Wesensunterschied. Die Sakralität des einen ist im Wortverstand "durchblutet", die des anderen ist "blutleer" wegen des beständigen Dynastiewechsels, sie ist gebrochen und "abstrakt", weil sie auf einem "Amt", dem Sacrum Imperium basiert. Das Amt dieses "Reiches" ist universal, weniger das Reich selbst, es besteht in der cura orbis, im Schutz der res publica christiana, die mit der ecclesia zusammenfällt, im Schutz des Glaubens gegen Ketzer und Heiden.

Es ist eigenartig, daß der "französische Königsstaat" und das Imperium im Hinblick auf die sakrale Komponente des Majestätsverbrechens am gleichen Strang ziehen. Es paßt schlecht in die "herrschende Vorstellung" vom "modernen" und "fortschrittlichen" Nationalstaat und dem rückständigen Imperium. In ihrem sakralen Gehalt an sich war die Reichsidee um die Jahrhundertwende ganz gewiss nicht "altmodisch".<sup>57a)</sup>

### 3. Antichristmotive im Majestätsverbrechen Heinrichs VII.

Der hohe Urkundenstil Heinrichs VII. hebt vielfach und zumal in den Arengen das Geschehen auf eine religiöse Ebene. Es

57a) Zur Frage von "alt" und "neu" um 1300 cf. H. Heimpel in Göttingische Gel. Anzeigen. -1954 H. 3/4 S. 212. Cf. F. Kern: Die Reichsgewalt der deutschen Könige nach dem Interregnum. HZ. 106/1911.

wird erfahren und gedeutet im Lichte biblischer Wirklichkeit und ihrer Topoi. Über die Echtheit des Glaubens, der sich darin kundgibt, dürfen und können wir hier nicht urteilen, es kommt uns zunächst auf die prozessuale Funktion an und auf die möglichen Folgerungen, die sich daraus für die Reichsidee ziehen lassen. Es ist ungemein schwierig und wahrscheinlich unmöglich, religiöse und politische Motive in der "Politik" Heinrichs VII. zu unterscheiden, das Ganze ist ein Grundverhalten und, wenn vielleicht auch keine ursprüngliche und ungebrochene Einheit mehr, so doch ein unentwirrbares Zusammen. Das Mischungsverhältnis läßt sich je und je an Begriffen wie "pax", "fides", "imperium", "maiestas" studieren.

Eines dieser biblischen "exempla", auf das hin und von dem aus das Majestätsverbrechen mehrmals gedeutet wird, ist die Wendung "ponere sedem in (ab) aquilone". Im Endurteil gegen Robert von Neapel steht sie gleich zweimal. Wie der gerechte Gott den Frevler in die Tiefe zu ewiger Qual stürzte, "qui sedem suam ab aquilone ut esset Altissimo similis, ponere cogitavit", so möge Er "et nunc" Robert stürzen. Dieser hört nicht auf, sich aufzulehnen, "non cessat nefandaque superbia tu-me-factus sedem ab aquilone, videlicet ab opposito maiestatis cesaree quam eius dominam et magistram revereri et honorare tenetur, sibi ponere satagens".<sup>58)</sup>

58) Cf. Co. IV, 2 S. 986/16 und 986/33, sowie Co. IV, 1 S. 654/4: ... In aquilone ponere sedem suam, ut similis videatur Regi regum (Guido della Torre, der Rebell von Mailand).

Was möchte die Sentenz damit besagen? Wer ist dieser superbiens? Nach Isaias 14,12 ist es Luzifer, der in seinem Herzen sprach: "In caelum conscendam super astra Dei exaltabo solium meum, sedebo in monte testamenti, in lateribus aquilonis ... ut similis ero Altissimo".

Daniel 11, 6 kennt einen "rex Aquilonis", einen König des Nordens oder "gegen Mitternacht" (Luthers Übersetzung). Er ist ein abscheulicher Tyrann, führt ein riesiges Heer an und schändet den Tempel Gottes. Der für das Mittelalter fast klassische Bibelkommentar des Hieronimus setzt den rex aquilonis Daniels mit dem König Antiochus von Syrien gleich. Von Judäa aus gesehen, liegt Syrien im Norden.<sup>59)</sup> So wie der Erlöser Salomon und andere Gestalten des Alten Testaments zum Vorbild seiner Ankunft hatte, so hat auch der Antichrist den "aller-schlimmsten" König Antiochus zum Vorbild, er präfiguriert ihn.<sup>60)</sup>

Robert von Neapel rückt also in die Nähe des Antichristen, er wird zu einem seiner "Vorläufer", steht auf der Seite des Nordens. Die Symbolik des Nordens muss mittelalterlichem Denken sehr vertraut gewesen sein und der Sinn des "rex aquilonis" fast unmittelbar gegeben. Sie konnte sich vor allen auf die "Symbolik des Kirchengebäudes" stützen.<sup>61)</sup>

59) Cf. Migne. PL. 25 col. 562. 60) Ibid. col. 566. Sicut igitur Salvator habet et Salomonem et ceteros Sanctos, in typum adventus sui: Sic et Antichristus pessimum regem Antiochum (Antiochus IV. Epiphanes) qui sanctos persecutus est (u.a. Judas Makkabäus) templumque violavit recte typum sui habuisse credendus est. - Zum Typus-Begriff cf. col. 565 ... quae in illo (typo) ex parte praecesserint in antichristo ex toto esse complenda ... Et nunc esse norem Scripturae Sanctae ut futurorum veritatem praemittat in typis. Cf. auch Epistola Adsonis ad Gerbergam Reginam de ortu et tempore Antichristi. in E. Sackur: Sibyllinische Texte und Forschungen

Heinrich VII. kleidet das Verbrechen Roberts machtvoll in die Symbolik des Nordens und konfrontiert seine "cesarea maiestas" mit dem Herrschersitz des Königs im Norden. Er steigert damit seine Gegnerschaft zu Robert von Neapel ins Übergeschichtliche, ins Religiöse und Eschatologische. Es geht hier nicht mehr um einen Reichsrebell, um einen Majestätsverbrecher, es geht um die Rebellion und das Majestätsverbrechen überhaupt, um die grundsätzliche Bedrohung des Reiches. Der Kaiser führt die ganze Reichstheologie ins Treffen. Er fordert damit zugleich die Gegenseite zu einer ebenso prinzipiellen Antwort heraus. Sie wird erfolgen in den Denkschriften Roberts von Neapel und den Rechtsgutachten des Oldradus zum Prozess mit ihrer radikalen Leugnung des Imperiums. Heinrich VII. nötigte sie

1898 S. 105. Hier sind Antiochus, Nero, Domitian Vorläufer des Antichristen. 61) Cf. hierzu J. Sauer: Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters, 2. A. 1924. S. 89 f. "Der ideelle Gegensatz zum Osten ist der Norden, wo der böse Feind selbst seinen Herrschersitz aufgeschlagen hat". Der Norden ist die Richtung der von Gott Abgekehrten (reiche Belege). Cf. etwa Gregor d. Großen: Moralium lib. XVII cap. 24 Migne PL. 76 col. 26. Aquilonis nomine in sacro eloquio appellari diabolus solet. Die Symbolik des Nordens drückt sich aus in der Geschlechtersonderung der Kirche, (Frauen im Norden, Männer im Süden) in bestimmten Bewegungen des Priesters am Altar. S 292 "Vor allem symbolisiert das Gotteshaus den am Kreuze ruhenden Leib Christi: Das Haupt nach Osten gelegt, wo Licht, Hoffnung und Heil wohnt, die Rechte nach Süden, nach dem Reich der Gnade, die Linke nach Norden gestreckt, nach dem finsternen Bereich der Sünde und des Unglaubens, den Blick nach Westen, wo der Weltgerichtstag stattfinden soll. (Das Bild stimmt aber in sich wohl nicht!) Cf. auch Gerhoh von Reichersberg: Libellus de investigatione antichristi. Libelli de Lite III S. 384/14. Norden und Antichrist. Auch den berühmten Brief Adso an die französische Königin Gerberga.aaO. Cf. nun auch zur Symbolik des Nordens im Zusammenhang mit dem Endkaisergedanken R.M. Kloos: Ein Brief des Petrus de Prece zum Tode Friedrichs II. DA. 13 H. 1/1957 S. 166 ff. Cf. auch S. 156 ff., wo aquila orientalis als Endkaiser im Gegensatz zum aquilonarius princeps (Antichrist) steht.

im Grunde dazu, denn nur noch so war dem Majestätsprozess überhaupt beizukommen. Auch die Aufstände in Deutschland, wohl die des Grafen Eberhard von Württemberg, erscheinen in einem ähnlichen Lichte. Auf Anstiftung und als Werk des "inimicus pacis" sprießen sie empor.<sup>62)</sup> Die Treulosigkeit der Cremonesen ist im Blick Heinrichs VII. eine Treulosigkeit schlechthin gegen "pax" und "iustitia".<sup>63)</sup>

Analog der Symbolik des Nördens trifft man in den Urkunden eine ganze Tiersymbolik: "Noster leo", die kaiserlichen "aquilae invictae", gegen die Tiere des "Bösen" und der "Tiefe": "Serpens, basiliscus, draco, mus".<sup>64)</sup> Vor allem ist der draco das apokalyptische Tier der Endzeit; Robert von Neapel wird zum "nequitiae et perditionis alumpnus" erklärt, wahrscheinlich unter Bezugnahme auf den zweiten Brief an die Thessalonischer 2,3, wo von der großen "discessio" die Rede ist. Die Bibelauslegung des Mittelalters bezog diese "discessio" auf den Abfall vom römischen Reich am Weltende.<sup>65)</sup>

62) Cf. Co. IV, 2 S. 1017/37 ... postquam rei publicae tuitionem divina influenza nobis disposuit committendam, concupacatis seditionibus, quae per provinciam Alamannie inimico pacis pululaverant operante ... Cf. auch Co. IV, 2 S. 758/9.

63) Im Urteil gegen Guido della Turre: ... Ac Cremonensium perfidia iustitiae et pacis emula, latitans in abditis (Ps. 16, 12) ut perderet innocentem (Heinrich VII. selbst?) preconceptum virus ("Gesinnung"! ) ausu nefario in partum prodierit et molita fuerit telam pacis et unitatis, quam nostris texueramus manibus diripere ... (sehr häufig auch bei Heinrich VII. "excogitata malitia").<sup>64)</sup> Sind da mögliche Beziehungen zum dem Tiergedicht des Alexander von Roes, dem Pavo? Cf. H. Heimpel: Über den "Pavo" des Alexander von Roes. DA 13, H. 1 1957 S. 194. ... Neben sonstigen biblischen Getier spielen auch Vögel in der staufischen und nachstaufigen Publizistik beider Parteien ihre Rolle. Das Antichristmotiv ist ja bei Alexander von Roes sehr stark ausgeprägt. m.<sup>65)</sup> Cf. Co. IV, 2, 986/27, und Co. IV, 2 S. 758 / 37. Stellvertretend für viele Epistola Adsonis aao. S. llo. Inde ergo dicit Paulus apostolus, Antichristum non

#### 4. Der Begriff maiestas und die Reichsidee.

Zur Zeit Heinrichs VII. gab es nach F. Kern vier deutschfeindliche imperiale Theorien.<sup>66)</sup> Sie liefen darauf hinaus, regnum und imperium Romanorum zu trennen, sodass der gewählte rex Romanorum im imperium noch keine Rechte ausüben dürfe. Die eine von ihnen, die Krönungstheorie, räumt dem rex Romanorum im Imperium keine Rechte ein vor seiner Krönung zum Kaiser. Sie macht die Kaiserkrönung in Rom zum eigentlich konstitutiven Akt. Der Elekt hat nur ein ius ad rem, kein ius in re, sein rechtlicher Status wird mit der Formel "rex Romanorum in imperatorem promovendus" umschrieben. Heinrich VII. wandte sich entschieden gegen diese Theorie, vor allem in der Legation an die oberitalienischen Städte nach seiner Königserhebung. An der Verwendung des Begriffes maiestas lässt sich diese Absicht verdeutlichen. Maiestas ist königliche und kaiserliche Hoheit, das Majestätsverbrechen richtet sich gegen den rex Romanorum so gut wie gegen den imperator Romanorum.<sup>67)</sup> Von der maiestas aus als Inbegriff der Herrschervollmacht fällt für Heinrich VII. die Macht des Königs mit der des Kaisers zusammen.<sup>68)</sup> Es ist kein materieller, nur ein formeller Unterschied.

antea in mundum esse venturus, nisi venerit discessio primum, id est nisi prius discesserint omnia Regna a Romano imperio, que pridem subdita erant. (= Thess. II<sup>o</sup> 12, 3 f.)

66) Cf. F. Kern: Die Reichsgewalt der deutschen Könige nach dem Interregnum. HZ. 106/1911. 67) Cf. Co. IV, 2 1019, 42.

Sentenz gegen Padua. Das Verbrechen der Stadt richtet sich "contra condam (quondam) regiam et demum inperatoriam maiestatem et totum Romanum imperium. Cf. auch die Wendungen gegen die Krönungstheorie: "Electus ad imperium" in Co. IV, 2 S. 802 (35) und "imperialis electio" in Co. IV, 2 S. 803/2.

68) Das Verhältnis von regnum und imperium wurde reichsgesetzlich geregelt im Braunschweiger Weistum 1252 ... Rex Romanorum ex quo electus est in concordia eandem potestatem habet quam et imperator.

Mit "maiestas" drückt Heinrich VII. vor allem seine Stellung gegenüber den reges aus. Dieser Begriff wird dadurch zu einem Schlüsselbegriff für die Reichsauffassung Heinrichs VII. im ganzen. In der Sentenz gegen die Kleriker umschreibt der Kaiser das Verhältnis von Imperium und regna. Es hat den "principatus inter regna" inne.<sup>69)</sup> Diese Formel liegt ganz in der Linie der seit Friedrich II. zunehmenden Angleichung des Imperiums an die regna bzw. des Aufstiegs der regna zum Rang des Imperiums.<sup>70)</sup> Das Imperium steht nun "inter", nicht "super" regna. Es ist ein Verhältnis von primus inter pares. Heinrich VII. versucht nun, die maiestas als ein kaiserliches Distinktiv gegenüber den Königen geltend zu machen. Dieser Versuch ist in der Krönungszyklika greifbar, die Heinrich VII. an alle abendländischen Könige geschickt hat. Hier unterscheidet er genau zwischen "imperialis maiestas" und "regia dignitas".<sup>71)</sup> Entsprechend der sakralen Reichsidee drückt

zu n. 68) Cf. H. Mitteis: Deutsche Königswahl S. 159. Das Braunschweiger "Weistum" soll nach dem Bericht des Hostiensis gelautet haben: "Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia eandem potestatem habet quam et imperator nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen".<sup>69)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 930/9 und auch die Krönungszyklika, die das Imperium als principatus begreift, das von einem Volk zum anderen geirrt ist, in der Fülle der Zeit jedoch auf die Römer übergegangen ist.<sup>70)</sup> Cf. dazu Kantorowicz: Friedrich II., Bd. II, S. 218 zur Solidaritätsidee der abendländischen Fürsten, ihren Zusammenschluss zu einem corpus principum saecularium, zum Kaiser als dem syndicus der abendländischen Könige, zur Gleichstellung des Kaisers mit den Königen aufgrund des Gedankens der Gottunmittelbarkeit aller weltlichen Herrscher, sowie G. Tellenbach: Vom Z<sup>u</sup>ammenleben. S. 51, besd. n. 32 "Kaisergleichheit der Könige" im 13. Jahrhundert.<sup>71)</sup> Cf. die Krönungszyklika in der Fassung an den König von Cypern. Co. IV, 2 S. 802 n. 801. Der König von Cypern werde sich um so mehr freuen "de imperii nostri successibus felicibus quo proximior est imperiali maiestati regia dignitas, et sicut ibi invicem sunt quadam gloriae vicinitate consimiles, si debent esse amoris participatione et caritatis unione conformes."

Heinrich VII. den Gradunterschied von Imperium und Regnum in theologischen Kategorien aus, wie der des "proximus", des "amor" und der "caritas".<sup>72)</sup> Diese Begriffe vertragen sich gut mit der maiestas; sie entfalten geradezu deren juristische "Grenzenlosigkeit" und sakralen Gehalt. Eine so verstandene maiestas verlangt nicht unbedingt jurisdiktionelle Oberhoheit als Voraussetzung eines Majestätsverbrechens gegen den Kaiser. Dies erscheint mir ein erwägend werter Gesichtspunkt zur Interpretation von Roberts Majestätsverbrechen.<sup>73)</sup> Weiterhin ist für den Majestätsbegriff der Krönungszyklika bezeichnend, dass sie die Spanne zwischen Gott und Mensch als die zwischen göttlicher maiestas und menschlicher dignitas begreift, die in der "Imago divinitatis", also in der maiestas Gottes besteht.<sup>74)</sup> In diesem Begriffspaar drückt sich gleichzeitig<sup>75)</sup> das Verhältnis von Urbild und Abbild aus (maiestas-imago).

Die Parallelität zwischen Gott und Kaiser wird durchgeführt. Es ist eine "similitudo ordinis" und eine "grandis parilitas nature".<sup>76)</sup> Die Welt ist einem Monarchen unterstellt, damit sie zurückkehre "in unum Deum et dominum".<sup>77)</sup> So wird die

72) Zur proximus-Auffassung Friedrichs III. cf. Hitzfeld S. 68. Friedrich III. kenne eine Rangordnung von Nächsten: Gott, Papst, Kaiser .... 73) Ich möchte Dieckmann ergänzen, wenn er auf kanonistischer und kirchlicher Seite in den Rechtsgutachten ein "Majestätsverbrechen an sich" fand. Cf. dazu auch weiter unten. Damach ist ein Majestätsverbrechen gegen den Kaiser auch ohne eigentliche Superioritas über den König von Sizilien denkbar. 74) Cf. den Anfang der Arenga aus der Krönungszyklika. 75) In den Urkunden Heinrichs VII. wird am Begriff der gratia oft diese imago-Vorstellung entwickelt. Cf. Co. IV, 1 S. 662/37. ... Nihil aliud tam peculiare imperiali maiestati ... quam humanitas, per quam solam Dei imitatio conservatur (humanitas, = clementia). Hier ist auch zu sehen, wie wesentlich die gratia den Majestätsbegriff bestimmt. Zum Urbild-Abbild-Verhältnis als dem von imperator-rex cf. H. Hirsch: Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten. MOIG. 46/1930 S. 13 f und dazu G. Tellenbach: Germanentum und Reichsgedanke im frühen Mittelalter. HJb. 62-69, 1949, S. 127 n. 44. 76) Es ist allerdings eine similitudo imitationis,

maiestas Ausdruck eines "kosmologischen Exemplarismus".<sup>78)</sup>  
Dadurch wird die sakrale Würde des Imperiums erhöht. In der  
maiestas des Kaisers ruht die Geordnetheit der ganzen Welt,  
"totius orbis regularitas".<sup>79)</sup> Das Imperium verbürgt die  
"tranquillitas mundi", die "machina mundi" erstrahlt in ihm.  
Damit bewegt sich die Reichsidee Heinrichs VII. auf die "civi-  
litas humana" Dantes zu.

### 5. Maiestas als Kaisergleichheit der abendländischen Könige.

Die Krönungsenzyklika des Kaisers an die abendländischen Herr-  
scher weist auf den neuralgischen Punkt der mittelalterlichen  
Reichsidee hin, das Verhältnis des Imperators zu den reges.  
Haben sie sich tatsächlich mit der ihnen vom Kaiser eingeräumten  
"regia dignitas" beschieden und die "maiestas" nicht ergriffen?  
Die geschichtliche Wirklichkeit belehrt uns eines anderen.

Aus der Regierungszeit Heinrichs VII. ist ein nicht näher da-  
tierter Brief von Papst Clemens V. an Philipp den Schönen er-  
halten. Der Papst redet den König hier mit "tua maiestas" an,  
der Kaiser oder römische König ist in dem geplanten Kreuzzug

nicht eine similitudo participationis. Diesen Unterschied macht  
Bonaventura. Cf. dazu Berges S. 33.<sup>77)</sup> Cf. dazu auch das  
kurialistische Gutachten no. 1255 Co. IV, 2 S. 1392 (35) ...  
ad similitudinem divine maiestatis dicta est terrena imperialis...  
oder auch Bartolus: ... imperator est Deus in terris ... Cf.  
Bartolus: Tractat unter V. "totius fidelitatis".  
78) Ein Begriff von Berges S. 31 f. 79) Ein Passus aus dem  
Pisaner Majestätsedikt. Cf. oben S. 69 n. 52.

nicht der Führer, sondern wird zu einem "auxiliare brachium" degradiert.<sup>80)</sup> Der Papst bricht hier in ein wesentlich kaiserliches Reservat ein, die Führung des Kreuzzuges, die allerdings die geschichtliche Entwicklung bereits überholt hatte

In seiner Antwort auf die Enzyklika des Kaisers durchbricht Philipp IV. das Protokoll bei Korrespondenz zwischen König und Kaiser. Er setzt seinen Namen ostentativ vor den des Kaisers.<sup>81)</sup>

80) Cf. F. Kern: Acta Imperii no. 180 S. 119. (1308 - 1309). Clemens V. an Philipp IV. ... Non ergo succensere (unterbe-  
werten!), velis, illustrissime fili, si nobis et tue maiestati  
auxilliare brachium subrogemus ( Cf. dazu Dieckmann..... )  
Ein sehr frühes Zeugnis für die maiestas des französischen Kö-  
nigs steht bei F. Kern: Gottesgnadentum S. 434. 1162 soll der  
Graf von der Champagne den französischen König so angeredet  
haben: " Si tua maiestas noluerit ...", Zitat nach H.F. 12,  
330. Kern, Acta S. 126 no. 188. Clemens V. bezeichnet Philipp  
den Schönen als "regia serenitas", mit einem kaiserlichen Prä-  
dikat. Gregor VII. spricht schon vom französischen König Philipp  
I. 1074 als von einer "regia magestas". Cf. Reg. Greg. VII Epp.  
Sell. ed. v. E Caspar-1955, 2. A. S. 107. Es ist höchst be-  
zeichnend für Gregor VII., der, von den "edlen Reichen in  
Stände ihrer eigenen Freiheit" spricht, auch nicht nur von  
dem einen imperium Romanum, sondern von den "inneria, regna"  
ect. spricht. aaO. S. 487/5 und S. 230. Hierzu cf. Robert  
Scholz: Weltstaat und Staatenwelt in der Anschauung des Mittel-  
alters. Zeitschrift für deutsche Geisteswissenschaft, 4. Jg.  
H. 2, 1941 S. 94. Auch P. Viollet: Droit public. Histoire des  
Institutions Politiques et Administratives de la France. T. II  
1898 S. 97 bringt eine Stelle, der ich nicht nachgehen konnte,  
wo Philipp I. ebenfalls maiestas hat, und zwar in einer Acte de  
Phil. I<sup>er</sup>. Anfang des 12. Jhd. cf. auch R. Scholz: Weltstaat  
S. 95 (ohne Quellenbeleg). "Ein französisches Majestätssiegel  
mit Attributen unbedingter Souveränität, ja der universalherr-  
schaft, wird schon im 12. Jahrhundert erwähnt. In diesem Zu-  
sammenhang cf. auch den Augustus-Titel Philipps Augustus um  
1200. Auffallend häufig spricht Abt Suger von St. Denis in  
seiner "Vita Ludovici Regis VI oui Grossus dictus" von einer  
regia maiestas. Cf. Migne: P.L. 186 col. 1253 ff.-besonders  
col. 1256. Hier sogar: "nobile regiae maiestatis cadaver".  
81) Cf. Co. IV, 2 S. 813 n. 811. Philippus Dei gratia Francie  
rex illustri principi Henrico eadem (!) gratia Romanorum  
imperatoris semper augusto ... Man cf. demgegenüber die "offi-  
zielle" Form in der Responsio König Eduards von England.-Co.,  
IV, 2 S. 814 no. 812.

Der spanische König Jakob II. gilt in dieser Zeit ebenfalls eine "regia maiestas". Er wird so von einem seiner Gesandten titulierte.<sup>82)</sup>

Von der staatlichen Organismuslehre aus und der Lehre vom rex-imago-Dei gelangt Johannes von Salisbury in seinem Policraticus unverkennbar zu einem "königlichen" Majestätsverbrechen, wenn auch der Name nicht eigens fällt.<sup>83)</sup>

Marinus de Caramanico behandelt im Proemium zu seiner Glossa ordinaria der sizilischen Konstitutionen Friedrichs II. eingehend die Frage, ob der sizilische König maiestas habe. Das Problem war für die sizilischen Anjous nach ihrer Belehnung durch den Papst offenbar sehr aktuell, kamen sie doch in ein Königreich von großer Majestätstradition. Kann der sizilische König überhaupt maiestas sein als Lehnsmann der Kirche, so fragt Marinus, ist gegen den König von Sizilien ein Majestätsverbrechen möglich, ist nicht der Kaiser exklusiv maiestas? Hierauf nun die Antwort des Marinus: ... "liquet quod crimen laesae maiestatis et perduellionis committitur in regem Sicil quamvis quidam nimia subtilitate tenti temptaverint contrarium dicere allegantes maiestatem tantum esse in "Imperatore"".<sup>84)</sup>

82) Romeus da Marimundo an Jayme II. Acta Aragonensia I., ed. v. H. Finke, 1908 S. 85 n. 60. Zur "Kaisergleichheit" des spanischen Königs cf. König Alfons X., der in seinen Siete Partida die Lehre des römischen Rechts in Spanien bei Todesstrafe verbietet und sich als König in seinem Reiche dieselben Rechte z schreibt wie sie der Kaiser im Imperium hat. So R. Scholz: Weltstaat S. 96. <sup>83)</sup> Cf. Joannes Sarisb. Policr. VI/25. Quod adversus caput aut universitatem membrorum colo malo malitia praesumit crimen est gravissimum et proximum sacrilegio, quia sicut illud Deum attemptat ita et istud principem quem constat esse in terris quandam imaginem deitatis. Dazu Berges S. 31, der betont, dass in Johannis Zeit Christus domini und Unantastbarkeit der Majestät nicht synonym gedacht werden.

Maiestas ist eine Qualität des rex, sie ist mit dem Königsein gegeben. "Nam et in rege dicitur maiestas".

Bemerkenswert an den Ausführungen des Marinus ist indes, daß er nicht einfach die maiestas unmittelbar auf den rex Siciliae überträgt, sondern den Umweg über den princeps einschlägt.<sup>85)</sup>

Das Majestätsgesetz läßt sich auf den König von Sizilien deshalb anwenden, weil dieser princeps ist in seinem Königreich. Damit räumt der Glossator - wahrscheinlich gegen seinen Willen - ein, daß der Kaiser die maiestas ist und als solche für den rex vorbildlich ist. Es ist eine stillschweigende Huldigung an die Reichsidee. In der maiestas bekundet so der rex seine "kaiserliche" Art, seine "Kaisergleichheit" und bekennt sich darin als imperator in regno suo.<sup>86)</sup> Die maiestas des sizilischen Königs muß sich aber nicht nur gegen den Kaiser, sondern vor allem gegen die Kirche als superior des Lehnsreiches abgrenzen. Marinus zufolge ist das Majestätsgesetz des römischen Rechts in Königreich Sizilien ein Vorrecht des Königs, weil die Kirche sich dieses "capitulum" nicht eigens vorbehalten habe.<sup>87)</sup> Dies ist ein recht schwaches argumentum

Ich finde diesen Gedanken auch später nicht, im Gegensatz zum frühen Mittelalter.

84) Cf. F. Calasso: Origini Italiane ... Rivista di storia del diritto italiano. 1930 S. 229 n. 47.

85) Cf. Calasso S. 224. Et quicquid de Principe Romano cavetur legibus ... in rege Siciliae coaptamus ut sic ad ipsum omnia in regno pertineant quae ad imperatorem Romae quomodolibet pertinerent.

86) Cf. Calasso S. 229 f. Sed inde movemur quia cum, sicut dictum est, Rex Siciliae sit princeps in regno et homines regni vivant Romanis legibus, ubi eis regni constitutio vel consuetudo non derogat, lex Romana quae lata est de predicto crimen (crimine laesae maiestatis) ... non se ad Imperatorem restringat, sed hic loquatur largiter quando quis esset contra principem hostili animo animatus.

87) ad 0. Necque illius legis (crimen laesae maiestatis) capitulum sibi Romana ecclesia reservaverit. Probabiliter exaudimus eam nedum in Imperatore inter subditos Romani imperii: Sed etiam in rege Siciliae inter subditos Regni sui. Hier ist erneut die ... stäblichkeit der kaiserlichen Majestät bezeugt.

Ze silentio, mit dem hier der Glossator aufwartet. Es ist nicht das Argument, das man vielleicht hätte erwarten können von der "höheren, adelnden und freimachenden" kirchlichen Lehensherrlichkeit, die dem König noch maiestas beließe. 88)

Vermöge der maiestas hat der König von Sizilien auch die plenitudo potestatis. Nach Marino hat sie ihm die Kirche übertragen zusammen mit der "tota imperialis iurisdictio". 89) Wichtig für die maiestas des Königs von Sizilien ist offensichtlich das Moment der Einheitlichkeit seines regnum als einem wesentlichen Element der Staatlichkeit und Souveränität. Es wird eigens betont, daß "totum et integrum Dominium et possessio sunt translate in Dominum regem ... Una est Regni concessio facta per Ecclesiam, unum est feudum scil. universitatis non plura feuda". Die maiestatas des Königs konstituiert sich als einheitliche Staatsgewalt.

Der freie und souveräne König des Mittelalters entfaltet sich und wird sich seiner Kraft bewusst am Bild und Gleichnis des Kaisers. In einem weiteren und tieferen Sinne läßt sich so mit Recht vom Kaiser sagen, er sei super reges et regna. In gewisser Weise war er nicht nur über ihnen, sondern in ihnen als Gesetz ihrer Bildung. Das Imperium ist durch die

88) Cf. etwa den Brief Gregors VII. an den König von Ungarn. Zu den "nobilissima regna" als den romuntergebenen Reichen cf. Tellenbach: Vom Zusammenleben... S. 54.

89) Cf. Calasso S. 245.

werdenden Nationalstaaten in des Wortes Doppelsinn "aufgehoben". Es lebt in ihnen gewissermassen weiter. Man kann diesen Vorgang beispielsweise auch am Gedanken der Gottunmittelbarkeit entfalten,<sup>90)</sup> mit dessen Hilfe sich die regna gegen den Anspruch der Kirche durchsetzen.

Marinus wehrt sich gegen gewisse Leute ("quidam"), die mit allzuviel Scharfsinn ("nimia subtilitate") die maiestas nur dem Kaiser zuerkennen wollen. In diese Reihe dürfen wir den Franzosen Jacques de Révigny stellen, der die erstaunliche These vertritt, dass von einem Majestätsverbrechen gegen den König von Frankreich nur im uneigentlichen Sinne gesprochen werden kann, daß es sich vielmehr gegen den Kaiser, den princeps richte, und zwar mittelbar, weil der König von Frankreich magistratus principis ist.<sup>91)</sup> Jacques de Révigny behauptet damit, dass ein Majestätsverbrechen gegen den König von Frankreich und Spanien ein Majestätsverbrechen gegen den Kaiser ist. An diesem Beispiel sieht man deutlich, welche Gefahr die Lehre des römischen Rechts für den französischen König darstellen konnte, wenn sich solche Folgerungen aus dem römischen Majestätsgesetzen ableiten ließen.<sup>92)</sup>

90) Cf. W. Holtzmann: Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen. Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen H. 7/1952. (Schlußabschnitt). "Der Kampf des Kaisertums gegen das Papsttum ist nicht umsonst gewesen. Denn durch das Zurückgreifen auf die alte Vorstellung von den zwei einander gleichgeordneten Gewalten, jetzt gekleidet in den Gedanken der Gottunmittelbarkeit, hat das Kaisertum den werdenden Nationalstaaten das Stichwort gegeben für die Verteidigung einer weltlich-irdischen Staatsgewalt, als der Papst den Versuch machte, auch bei ihnen in diese Sphäre einzubrechen". - Die Rolle der Kirche für die werdenden Nationalstaaten ist eben nicht nur fördernd, sondern auch retardativ gewesen. 91) Ich habe das Zitat aus 3 Anmerkungen zusammensetzen müssen. Nach Francesco Ercole: Da Bartolo. aaO. S. 167 n. 1, S. 184 n. 1 und S. 185 n. 1: "Committit ille

Es hatte seinen guten Grund, wenn immer wieder betont wurde, daß der rex Franciae imperator in regno suo ist.

Zu allem hin steht Révigny nicht mit seiner Auffassung allein; der Jurist Petrus Jacobus von Aurillac hat in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts behauptet: " Quod in rege non cadit crimen maiestatis quia non dicit se imperatorem, quamvis vellet esse."<sup>93)</sup>

qui se elevat contra superiorem ... et quod committat in Legem Juliam maiestatis probatur quod rex princeps est quia non recognoscit superiorem. Dico (Ich dagegen sage) hoc est in principem, non sicut ipsi dicunt quod rex princeps est, sed quia committatur in magistratum principis ... quia Francia et Hispania semel fuerunt sub imperio ... et immo saepe erant ut alias probavi" (!). Die Bestimmung gegen den Magistrat kennt bereits Jean de Blanot in seiner Bestimmung über das Majestätsverbrechen. 1255 im Libellus super titulo Institutionum de actionibus, aber ohne die Konsequenz wie Révigny zu ziehen. 92) Zum Kampf der französischen Könige gegen das römische Recht cf. E. Chénon: Le Droit Romain à la Curia Regis de Philippe Auguste à Philippe le Bel. In: Mélanges Pitting T. 1/1907. Die Lehre des römischen Rechts wurde zunächst durch Papst Honorius III. 1219 verboten. Philipp der Schöne entschärfte die Gefährlichkeit des römischen Rechts als ius scriptum, indem er es zu einem droit supplétif erklärt und zu einer consuetudo en vertu de la permission de nos ancêtres et de la nôtre. Seite 209. Die Ordonnanz Philipps IV., Juli 1312. 93) Cf. Chénon S. 211 n. 4. Dieser Satz des Petrus Jacobus ist bei einem späteren Legisten überliefert: Degrassalius: Regalium Franciæ lib. II, Paris 1538, S. 316. Ad id quod dicit Petrus Jacobus quod in rege non cadit crimen maiestatis ... respondetur quod illud falsum quia rex Franciae est imperator in suo regno. Cf. auch Ercole S. 171. Noch bei Occan ist ein Majestätsverbrechen des Königs gegen den Imperator möglich und zwar in einem bellum iniustum. Nach Occan: Dialogus pars III tract. II, 2, 20. zitiert bei Carlyle VI. S. 20. Von der Seite der Legisten kann ich hier erneut das "Majestätsverbrechen" an sich "ergänzen, welches Dieckmann aus dem kurialistischen Gutachten no. 1255 erschlossen hat.

Mit einigem Vorbehalt lässt sich auch von einem böhmischen Majestätsverbrechen im 14. Jahrhundert sprechen. Es erscheint in dem Gesetzentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen, der *Maiestas Carolina*, die zwar von den böhmischen Landständen abgelehnt wurde, aber die Absicht des Königs und der böhmischen Krone interessiert hier.<sup>94)</sup> Als Majestätsverbrechen werden u.a. bezeichnet: Ketzerei, der Versuch, vom König ein Krongut zu erlangen, der Versuch, vom König eine solche Exemption seiner Person und seiner Güter zu erwirken, wodurch eine Lostrennung derselben vom Königreich Böhmen verursacht werden könnte. Dadurch daß Krone und Krongut in das Majestätsverbrechen eingehen, wird die *maiestas* zu einem Ausdruck der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit des Reichsgebietes.

Merkwürdigerweise haben auch die Thronfolger im Deutschen Reich zu Lebzeiten ihres kaiserlichen Vaters *maiestas*. Majestätsverbrechen sind gegen sie möglich. Sie haben diese Qualität von sich aus,<sup>95)</sup> nicht als ein Ausfluß der kaiserlichen Majestät des Vaters. Die *maiestas* scheint im hohen und späten Mittelalter irgendwie mit der *regia dignitas* gegeben zu sein. Sie wird zu einer Art von Kriterium des Königtums. Die *regna dignitas* wird zur *maiestas* - um in der Terminologie der Enzyklika zu bleiben.

94) Cf. E. Werunsky: Geschichte Karls IV. und seiner Zeit. III. Bd. 1892 S. 47 ff. Cf. auch ders.: Die *Maiestas Carolina*. ZfG. 22 GA. 1888. Es ist zu fragen, ob sich dieses Majestätsgesetz aus der Kurfürstenwürde ergab oder ob es eigenständig böhmisch mit dem Königreich gegeben war. Das Verhältnis von Krone und Majestätsverbrechen müsste einmal genauer erforscht werden.

95) Cf. F. Becker: Das Königtum der Thronfolger. S. 50 f. Heinrich VI. z.B. "*offensam nostre caesareae maiestatis*" (St. 46,19). König Heinrich VI.: *Regiam maiestatem nostram*

In England kennen Johann von Salisbury und auch Glanvill das *crimen laesae maiestatis*.<sup>96)</sup> Sie eilen der Wirklichkeit aber weit voraus. Noch im Hochverratsgesetz Eduards III. von 1352 fehlt das Majestätsverbrechen. Ja, man kann dieses Gesetz sogar aus einer oppositionellen Haltung der englischen Grossen gegen die Entwicklung der Theorie des Majestätsverbrechens<sup>97)</sup> erklären.

6. Zur Standeseinheit der abendländischen Könige.

Das Majestätsverbrechen, ein Verbrechen gegen den "Stand" des Königs?

In seinem Aufsatz "Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter" ist Tellenbach der "Entwicklung zur Ebenbürtigkeit" und der "Entwicklung der Ebenbürtigkeit" der abendländischen Völker nachgegangen. "Ebenbürtigkeit" versteht er als "grundsätzliche Gleichheit". In der Gottunmittelbarkeit der Könige sieht Tellenbach einen "Grundpfeiler der Ebenbürtigkeit der abendländischen Völker".<sup>98)</sup>

decet (St. 4588). Die Beispiele für König Heinrich VI.. sind überzeugender als die für König Heinrich VII., da dieser bekanntlich gegen seinen Vater rebellierte.<sup>96)</sup> Cf. Kienast: Untertaneneid S. 297 f. Glanvill: Crimen quod in legibus dicitur crimen laesae maiestatis ut de nece vel seditione personae domini regis vel regni vel exercitus. Auch Fälschung einer carta regia ist crimen l.m. (Glanvill lib. I c. 2).<sup>97)</sup> Cf. C A H VII. S. 444. ... To prevent the growth in England of the Civil Law doctrine of lese-majesté.<sup>98)</sup> Cf. G. Tellenbach: Vom Zusammenleben. S. 57 und 59. " ... die stärkste Rechtfertigung der Würde des Staates ist die Idee von der Gottunmittelbarkeit des Monarchen". In der Definition der Souveränität als maiestas bei Jean Bodin klingt die Gottunmittelbarkeit deutlich nach. De re publica III/5 ... maiestas quidem in re publica nihil se ipsa post Deum immortalem maius, nihil etiam sibi aequale habet. (Zitat nach Carlyle VI S. 419).

Die Völker werden im Mittelalter einander ebenbürtig, damit aber auch die Könige als Fahnbrecher dieser Bewegung, denn "alle, die gottunmittelbar sind, stehen einander gleich".<sup>99)</sup>

Nun sind die Könige im hohen und späten Mittelalter aber auch kaisergleich oder wollen es wenigstens sein. In diesem Wollen bilden sie eine Einheit, jeder behauptet, Imperator in seinem regnum zu sein und keinen höheren anzuerkennen. Sie verfolgen alle das gleiche Ziel und kommen im "Imperator" überein.

Diese Übereinkunft läßt sich als werdendes Standesmerkmal fassen, das später auf Konvention hinzielen wird.<sup>100)</sup>

99) aaO. Diesen Satz bekräftigt indirekt Bartolus, wenn er den Rangunterschied zwischen reges und imperator (bzw. imperium) als verschiedene Teilhabe an der Gottunmittelbarkeit begreift. Tract. de regim. civit. c 33 (Zitat nach Ercole: Da Bartolo S. 142 n. 2). "Omnis rex aut mediate aut immediate a Deo eligitur, vel ab electoribus inspirante Deo. Hoc enim imperium Deus de coelo constituit ... reges vero particulares sunt magis ex constitutione hominum." Man beachte auch für später, wie die reges insgesamt dem Imperator gegenübergestellt werden.  
100) Heinrich VII. bezieht in einem Brief an Clemens V., in dem er den Papst warnt, dem französischen König das Königreich Arelat zu übertragen, eigens Stellung gegen die These, dass der König auf Erden keinen Höheren anerkenne. Cf. Kern: Acta Imperii S. 112 no. 182 (1309 - 1312). Der französische König soll dazu gebracht werden, "inficiatur superiorem recognoscere in terris". Hier muss ihm allerdings Clemens V. Gefolgschaft versagen, hatte er doch ausdrücklich erklärt, oder auf Druck des französischen Königs erklären müssen: "Rex Franciae et regnicolae per extravagantem Unam Sanctam non amplius subiiciuntur ecclesiae Romanae quam prius erant". Extrav. comm. lib. V Tit. II de privilegiis c. 2. - Es wäre gewiss von grossem Reiz, einmal dieser werdende Konvention der Herrscher zu untersuchen. Sehr schön könnte man sie gewiss am Phänomen von Herrscherbegehungen studieren, sowie an der Art der Korrespondenz zwischen Königen. Als sich Philipp der Schöne beispielsweise in einem Brief an Jakob II. 1299 vor dem König von Spanien nennt, erregt er grossen Unwillen. Jakob II. protestiert. Dazu Finke: Weltimperialismus S. 55 n. 62. Nun in Acta Arag. III S. 85 ff. no. 39. Hier Jakobs II. Begründung: "Si regalis excellentia (Philipp IV.) recte consideret et advertat non est indecus nec regali praeminencie aut honori in aliquo detrahi set ad eius honorum et curialitatem potius cedere videtur si regale honorem eius cui scribitur prebatur precipue regi cui scribentis dicioni non subest. Beachte das in

Nicht nur im Blick nach oben, nach Gott und Kaiser, konstituieren sie sich als "Ihresgleichen", sondern auch im Blick nach unten. Sie beanspruchen im Innern das regnum die plenitudo potestatis, die Fülle der Gewalt, aus der alle Gewalt sich ableitet. Sie wollen nicht mehr einfach an der Spitze der Lehenspyramide stehen, sondern "durchgreifen" bis auf den letzten Untervasallen. Gerade der "Widerstand" der Fürsten, Herzöge, Grafen und Barone des "Standes" unter ihnen bringt ihnen selbst ihre "Eigenständigkeit" zum Bewusstsein. Sie setzen sich gegen ihre "untergebenen" Fürsten ab, da diese nicht gottunmittelbar und kaisergleich sind.

Vor allem haben sich Friedrich II. und seine Kanzlei der Idee der Einheit der europäischen Könige als eines wirksamen Propagandamittels gegen die Kurie bemächtigt. Seine Enzykliken an die europäischen Herrscher rufen zu einem bewussten Zusammenschluss zum corpus principum saecularium auf. Der Kaiser bekennt sich zum "sindicus" der Könige, also nicht zum "imperator super reges". Besonders gern hebt Friedrich II. die Blutsgemeinschaft der abendländischen Fürstenhäuser hervor.<sup>101)</sup> Er verkündet "die Idee der Standeseinheit aller Monarchen". Dieser korporative Versuch erweist sich als die "letzte Möglichkeit einer Weltmonarchie".<sup>102)</sup> Die Endphase dieser Ent-

unserem Zusammenhang wichtige Wort "curialitas": Du Cange gibt es wieder mit "nobilitas morum", "cortesia", es hat "konventionellen" Charakter. <sup>101)</sup> Cf. oben Seite 76 n. 70. Zur Blutsgemeinschaft cf. Co. II S. 268/9 (no. 200) ... Quos (die Könige) fere omnes affinitatis vinculum nobis unanimes iam effecit. <sup>102)</sup> So Kantorowicz I S. 517 und 522. Zustimmung R. Scholz: Weltstaat S. 92. Er spricht von einem geplanten "Zusammenschluss zu einer Körperschaft der weltlichen Fürsten", von einer "Solidarität der europäischen Könige" und einem "Fürstenbunde".

wicklung kann man in der "dynastischen Ebenbürtigkeitskaste auf dem europäischen Festland" erblicken, <sup>103)</sup> die sich in der Neuzeit herausgebildet und verfestigt hat.

Das Gefühl der Gemeinsamkeit der reges antwortet gewissermassen auf die von den Kaisern so oft betonte und geforderte Oberherrlichkeit, zumal seit Friedrich Barbarossa und Heinrich VI., der wie die Kirche einen Kranz von Lehensreichen um das Imperium aufbauen wollte. Demgegenüber hat die Kirche das Einheitsbewusstsein der Könige aktiviert. Friedrich II. holt zum Gegenschlag aus, indem er die Könige in eine Front gegen die Kirche zu stellen versucht. Die Kirche selbst spielt den römischen Kaiser als den *futurus imperator* wiederum gegen die Könige aus. Bonifaz VIII. hebt Albrecht I. über die *reges et regna*. <sup>104)</sup> In all diesen wechselnden Frontstellungen werden die Könige beständig als geschlossene Einheit angesprochen, entweder zurückgestellt oder umworben. Das muss notwendig ihr Bewusstsein einer grösseren Zusammengehörigkeit wecken. Heinrich VII. versucht in der Krönungsenzyklika diese lockere Gruppe tastend zu "definieren" und einzugrenzen mit "*regia dignitas*" abhebend gegen seine "*imperialis maiestas*". Daß dieser Versuch misslang und misslingen musste, lehrt ein Blick auf die geschichtliche Wirklichkeit. Aber allein schon, daß er unternommen wurde, weist auf die Möglichkeit einer königlichen Standeseinheit hin, sie wird an die *reges* förmlich herangetragen.

103) F. Kern: *Gottesgnadentum* S. 36 hat dieses Faktum so bezeichnet. 104) Zu dieser Frontstellung Papst und Kaiser gegen *reges* cf. etwa die Frage, die Johannes Andrea: *Novellae ad quinque libros decretalium* beim Kommentar von "*Per venerabilium*" stellt: ... *est tamen sub papa (das Imperium) numquid ergo mortaliter peccant (!) Franciae, angliae et hispanie reges hanc subiectionem non recognoscentes. ... et nunquam haec subiectio a subditis (regibus) nisi forsitan nomine romane ecclesiae potest prescribi ...*

Der nachmalige Stand freier souveräner europäischer Könige ist nicht so sehr ein Zerfallsprodukt des Imperiums als in gewisser Weise dessen Geschöpf.

Robert von Neapel macht sich in der Abwehr des Majestätprozesses bewusst zum Sprecher an eine abendländische Öffentlichkeit. Es ist freilich Propaganda, aber gerade sie schaut mit Berechnung auf vorhandene Möglichkeiten und Ansatzpunkte.

Sehr oft betont er den Grundsatz der Parität: Par in parem non habet imperium. <sup>105)</sup> In seiner berühmten Gesandtschaftsinstruktion (Co.IV, 2 no. 1253) eifert er voll Schärfe gegen die Wurzel allen politischen Übels, "quod nulla potestas vult habere concordem", <sup>106)</sup> sowie gegen die Vorstellung, daß der Kaiser "super omnes reges et nationes" stehe. <sup>107)</sup> Da die Kaiser aber diesen "Stand" über die Könige beanspruchen, sei die Wahl, Anerkennung und Krönung eines Kaisers ein weltweites Ärgernis, ein "universale scandalum atque discidium principum orbis terrae qui sunt in plena et pacifica libertate domini et potestatis eorum nec in aliquo subsunt aut obediunt imperatori prefato excepto rege Boemie, licet imperator eos sibi asserat esse subiectos". <sup>108)</sup> Robert von Neapel gibt

105) Cf. z.B. Co.IV, 2 S. 991/42 no. 947 eine Art Enzyklika nach dem Urteilsspruch Heinrichs VII. Der einprägsame Satz ist zu einem Schlagwort dieser Zeit geworden. <sup>106)</sup> Cf. Co.IV, 2 S. 1371/6 no. 1253. <sup>107)</sup> aaO. S. 1371/36. <sup>108)</sup> Cf. Co.IV, 2 S. 1372 (9 no. 1253). Der Traktat über die Ungültigkeit der Sentenz K. Heinrichs VII. gegen K. Robert von Neapel in Kern: Acta imperii S. 246 (7 no. 295) läßt die Reize der vom Imperium freien christlichen Könige gescalossen aufmarschieren. "Sed hodie bene videtur in aperto qui reges et nationes imperatori subsunt vel obediunt. Conspiciat quisque qualiter subditur vel obedit sibi rex Francie, rex Sicilie, rex Hispanie, rex Anglie, rex Portugallie, rex Armenie, rex Ungarie, rex Cipri et fere indistincte omnes reges mundi, qui nec sibi subiciunt nec obediunt, et sic patet de nationibus". --- Man beachte hier auch den Schluß von den reges auf die nationes.

sich hier als beredter Anwalt des "Standes" der Freiheit aller europäischen Könige, der "unfreie" König von Böhmen, die einzige Ausnahme, soll nur die Regel bestätigen. <sup>109)</sup>

Es wird hier ungnädig aus dem Stand der freien Könige ausgestossen, "deklassiert". Gegenüber diesem Königsaufgebot gerät das Imperium als Außenseiter immer stärker ins Hintertreffen. Es ist ein schwacher Königsstaat mit dem Charakter der "Hoheit", des "praecellere prae regibus", nicht aber der Herrschaft und Staatlichkeit,

Einen Ansatz zur Erfassung der Könige als einer Standeseinheit bietet der Hierarchiegedanke, den Heinrich VII. vorbildlich in seiner Krönungszyklika verkündet. Er überträgt die "coelestium ierarchia" mit ihren "ordines agminum coelestium", den Rangstufen der himmlischen Heerscharen auf die "machina mundi". <sup>110)</sup> Es ist ein wunderbarer theologischer und heilsgeschichtlicher Weltentwurf, in dem die regna ihren bestimmten Stellenwert unterhalb des "unus princeps monarcha" einnehmen. Doch dieser universalen Hierarchie lassen sich die "conditiones et status regni Francie" nicht einordnen, <sup>111)</sup> denn - und hier

109) Zum König von Böhmen cf. Tellenbach G.: Vom Zusammenleben S. 45. "Böhmen ist aus einem Tributär- und Lehnstaat des Reiches ein Mitglied des Reichsverbandes geworden, ohne dass sie eine Epoche dafür anzugeben wüssten". — Cf. Co. IV, 2 S. 1371 (7) spricht Robert sogar, dass die Erhebung des "rex allemannie" "pro fratribus" den Ruin bedeute. Ich bin nicht ganz sicher, meint er damit alle europäischen Könige oder nur das französische Königshaus, die "domus francie" wie Co. II S. S. 992/5. Auch Philipp IV. spricht in einem Brief an Clemens V. von der "domus regia" und der "consanguinitas nostra" mit dem sizilischen König. Co. IV, 2 993/18. Integrierend-wirkt diese "fraternitas" dann aber zumindest für einen führenden Teil der abendländischen Könige. <sup>110)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 802 (1) no. 801. <sup>111)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 813 (2) no. 811, Responsio Philipps IV. auf Enzyklika. "Conditio" und "status" sind mittelalterliche Bezeichnungen für "Stand".

sieht man deutlich die "repräsentative" Stellung des Königs für das regnum - " a tempore christi citra regnum francorum solum regem suum sub ipso Ihesu Christo rege regum et domino domanorum ... habuit, nullum temporalem superiorem cognoscens aut habens quocumque imperatore regnante".

Die irdische Hierarchie des Kaisers wird hier gewissermassen "nationalisiert", sie wird "französisch", denn Christus hat das "regnum Francie pre ceteris regnis et principatibus singulari quadam eminentie prerogativa" ausgezeichnet, indem er Frankreich keinem Obern untertan machte. <sup>112)</sup>

Bedeutet "Stand" ein Stehen in einem Ganzen, in einer Ordnung, für mittelalterliches Denken in einer Ordnung zu Gott, so hat hier der König von Frankreich gewiss seinen "Stand" bezogen, und zwar stellvertretend für die übrigen reges. <sup>113)</sup>

Wichtig für die Konsolidierung des Standes des Königs wird die "ständische Ethik", die die politische zu überwachsen droht. <sup>114)</sup>

112) Cf. Co. IV, 2 S. 813/31. 113) Für die Lebendigkeit des Hierarchiedenkens dieser Zeit cf. besonders das juristisch-theologische Gutachten no. 1251, vor allem Co. IV, II S. 1350 (13) mit Verweis auf Dionysius "angelica Gerarchia" mit den "ordines Angelorum". Gemeint ist "Hierarchia coelestis". Zur Auffassung des "Standes" im Mittelalter cf. W. Schwer: Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters 1952, 2. Aufl. S. 44 ff., besonders seine Ausführungen über die Schachsymbolik bei dem Dominikaner Jakob de Cessolis um 1300. "Sein Schachbuch hat eine fast beispiellose Verbreitung gefunden", es veranschaulicht die "ständische Ordnung", in der König und Königin und die digniores personae stehen. Die Spielregel bekräftigt diese auf Gottes Wille beruhende, weil für die Gesellschaft notwendige Anordnung. Berges S. 50 spricht von einer "hierarchistischen Ständelehre", die sich im 13. Jahrhundert - allerdings verwandelt. Cf. auch Schoenstedt: Tyrannenmord S. 27. Der König soll in seinem Stande wirken, die Pflicht seines Amtes und Standes. 114) So Berges S. 62. Cf. auch Schramm: Der König von Frankreich S. 195. Ludwig IX. als Vereinigung des Ritterlichen mit dem Königlichen. Vor die Königsweihe tritt die Ritterweihe.

Mit "regia dignitas" wird die Qualität und Hoheit der Könige erfasst, auch die des Kaisers, denn beide Begriffe, dignitas und maiestas sind oder werden austauschbar, der Übergang ist spielend, aber dignitas überwiegt. Die dignitas spielt in der legistischen und kanonistischen Korporationslehre eine erhebliche Rolle. <sup>115)</sup> Nach Gierke erhoben die Kanonisten sogar die kirchenamtliche Institution als solche unter dem Namen der "dignitas" (oder auch "sedes" ) zur juristischen Person, obwohl der korporative Substrat fehlte. Sie stellen sie der Individualpersönlichkeit des zu ihrem Träger und Repräsentanten berufenen Prälaten wie der juristischen Persönlichkeit der Kirche in ihrer Totalität gegenüber. <sup>116)</sup> Immer wieder wird die Unsterblichkeit und Dauerhaftigkeit dieser dignitas betont: Dignitas numquam perit oder non moritur, wenn ihre individuellen Träger auch sterben. <sup>117)</sup> In der dignitas bzw. maiestas objektiviert sich die Herrschaft, das regnum und das imperium, auch die Kirche; dignitas ermöglicht und schafft Kontinuität, ist die Kontinuität selbst. Johannes Andreae mag für viele sprechen: "tenens papatum vel dignitatem est, corruptibilis, papatus tamen, dignitas vel imperium semper est, corrupto subiecto" hört die dignitas nicht auf zu existieren, <sup>118)</sup> "sed vacat i.e. administratorie iuris vel facti caret".

115) Bemerkenswert ist, dass "dignitas" in Thes.Ling.Lat. vol. 5 col. 1133/64 mit "dignus status-hominum, nobilitas, auctoritas" wiedergegeben wird. bei Du Cange u.a. mit "ius, privilegium praerogativa". Privilegium ist für das Mittelalter standesbildend, wenn nicht gar "Stand". <sup>116)</sup> Cf. Gierke III S. 270. <sup>117)</sup> Cf. Gierke S. 271 f (III) und dazu E. Kantorowicz: Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage, DA 13 H. 1. 1957. S. 150. "Die Kaisersage vom Fortleben des Kaisers geht zurück auf das Mißverstehen der rational-juristischen Argumente für eine Kontinuität der Dynastie und einer Semniternität der Dignitas". <sup>118)</sup> Cf. Novellae super sexto (etwa 1000) zu c 5 VI (1/3) no. 5 Zitat nach Gierke III. S. 271 n. 78.

Die dignitas mediatisiert gewissermaßen den Herrscher zum Träger und Diener, sie bemächtigt sich seiner, ergreift ihn, lässt sich selbst nicht ergreifen, da sie den Einzelnen übersteigt. Sie herrscht, <sup>119)</sup> erweitert und verlängert den gegenwärtigen Einzelnen, den sie an der dignitas teilhaben lässt (nostra dignitas) in Vergangenheit und Zukunft, reiht ihn in eine überindividuelle, zeitlose "Geschichte" ein. Bei Thronwechsel ermöglicht sie die "Fiktion der Personenidentität von Amtsvorgänger und Amtsnachfolger". <sup>120)</sup> Mit Recht heißt die dignitas "nostra", ist sie pluralisch, da sie ja in sich überpersönliche Kraft hat. <sup>121)</sup>

Dignitas ist ein standesbildendes Prinzip, wenn man sie auch oft mit "Amt" wiedergeben muß. <sup>122)</sup> Es gibt Fälle, wo sie "Stand" bedeuten kann. In der Verurteilung Roberts befiehlt

119) Zur maiestas als einer verpflichtenden Macht cf. Vin de Grégoire IX. in Le Liber Censuum II. S. 24 (18). Friedrich II. hat sein Versprechen, seinen Eid gegenüber der Kirche nicht gehalten ... fidei et maiestatis oblitus, er ist "majestätsvergessen".  
120) Cf. Innozenz IV. Apparatus in libros V. Dcr. Zitat nach Gierke III S. 272 n. 77. Quia pro una persona intelliguntur, quia dignitas non moritur.  
121) Zum Aufkommen des Pluralis maiestatis in der Titulatur cf. Kern: Cottesgnadentum. S. 138 n. 258. Der König von England gebrauche ihn seit 1189. In Frankreich komme er erst eigentlich wieder unter Ludwig VII. 1137-1180 in Gebrauch, dazu auch Kantorowicz. Kaisersage DA. 13 H. 1/1957 S. 142 n. 90. "Die englischen Kronjuristen folgerten schon aus dem Gebrauch des pluralis maiestatis, daß eine Handlung des Königs amtlich und nicht privat sei".  
In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die päpstliche Namensänderung. Sehr deutlich ist das überindividuelle, gattungsmäßige Wesen der unsterblichen dignitas faßbar, wenn sie von den Kanonisten und Glossatoren mit dem unsterblichen Wundervogel Phönix verglichen wird. (Symbol der Unsterblichkeit). Zum Beispiel bei Bernhard von Parma und Baldus de Ubaldis. Cf. aaO. S. 144 f. Im Phönix stellt sich wie auch im Engel das Einzelwesen (Individuum) als die ganze Gattung (Genus) dar, die unsterblich ist. Im König ist demnach die ganze regia dignitas gegenwärtig, schon der individuelle einzelne König ist vermöge der dignitas eine "Gattung", er ist "Königtum". Zum Vergleich des Kaisers mit dem Phönix bzw. Adler cf. R.M. Kloos: Ein Brief des Petrus de Preco aaO. S. 157 n. 29.  
122) Cf. F. Kern: Cottesgnadentum S. 194 n. 358. Das Mittelalter unterscheidet regia potestas (Gewalt),

Heinrich VII.: "quas-libet singulares personas cuiuscumque preeminentie vel excellentie etiamsi regia dignitate prefulgeant et cuius cumque alterius nobilitatis, conditionis vel status existant".<sup>123)</sup>

Die "Standhaftigkeit" des Königs vermöge seiner dignitas und maiestas erhebt das Majestätsverbrechen zu einem "Standesverbrechen". In einem Majestätsverbrechen wird so beispielsweise "der König von Frankreich", und nicht so sehr der gegenwärtige Philipp IV. betroffen, es ist ein Verbrechen gegen das "Königtum", gegen die "regia maiestas". Weil die dignitas und maiestas den König und den Kaiser konstituieren, erlischt ein Majestätsverbrechen auch nicht mit dem Tod des angegriffenen Königs oder Kaisers.<sup>124)</sup> Maiestas und dignitas können dann soviel wie regnum und imperium bedeuten. In den Königreichen geht im Spätmittelalter die regia dignitas mehr und mehr in das "Herrschaftssymbol" der Krone über. Im Imperium steht dem die übertragende Bedeutung der Reichsidee entgegen.<sup>125)</sup>

regia dignitas (Amt) und regium nomen. Cf. auch Gierke III. S. 607. Dignitas ist die dem "Herrscher als solchen zukommende Rechtssphäre". Diese ist aber gewiss eine Voraussetzung für Standesbildung.<sup>123)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 989/24. "alterius" besagt, dass auch die regia dignitas nobilitas, conditio und status sei. Cf. Co. IV, 2 S. 1355/40, heißt es "a statibus, dignitatibus et gradibus deponere". S. 1348/47: "Corpus Christi mysticum cuius membra sunt omnes fideles (also auch die Könige) in quocumque statu sint. Könige können also auch in einem "Stand" sein. Seite 1360/40 "status" des Papstes. S. 1361/7: "status" und "gradus" des Papstes. S. 1358/10 ... per iustitiam stabilitur status et gradus cuiuslibet hominis mortalis. Zur Formel "ordo vel dignitas" cf. z.B. Reg. Greg. VII. Ed. v. E. Caspar 1955 S. 558/5 oder auch S. 375/35: "Sive rex, sive archiepiscopus, sive dux, sive marchio seu alicuius dignitatis vel ordinis persona sit".<sup>124)</sup> Cf. Bartolus: Tractat zu "cui sint rebelles" v. "nostri imperii": "rebellio morte principis non finitur".<sup>125)</sup> Cf. F. Hartung: Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter. Abh. d. Preuß Ak. d. Wissftt. Jg. 1940 phil. hist. Kl. no. 18 S. 34 Die Krone kommt aber auch im Reich, obschon zaghaft, zu Wort.

Cf. Co. IV, 2 S. 985/25 ... Contra honorem, ius, bonum statum corone imperialis. Co. IV, 1 S. 566/29. Lehen ab imperio et

Wenn die Offizialen im Majestätsverbrechen Heinrichs VII. nur als Offizialen geschützt sind, so ist der Kaiser überhaupt geschützt. Man kann auch sagen, er sei maiestas und dignitas überhaupt. <sup>126)</sup> Auch die auf mehrere Generationen sich erstreckende Infamie lebt aus der unvergänglichen dignitas. Die accusatio post mortem rei gehört vielleicht in denselben Zusammenhang. <sup>127)</sup>

Die dignitas und maiestas hat nicht nur zeit-sondern auch raumüberwindende Kraft, vor allem in der Vorstellung Friedrichs II. von kaiserlicher Sempiternität und Ubiquität. <sup>128)</sup> Von dieser Vorstellung aus ist wohl auch die Offizialenklausel im Pisaner Majestätsedikt Heinrichs VII. zu verstehen.

Begreift man die maiestas und die dignitas als ein Standesprinzip, so fällt auch von dieser Seite Licht auf die sakrale Komponente des Majestätsverbrechens. Denn der "Stand" ist im Mittelalter ein Stand zu Gott, ein Stand in seiner Weltordnung. <sup>129)</sup> Er erhält dadurch einen eigenartig stabilen und dauerhaften

corona. Die Krone Heinrichs VII. fällt an Robert von Neapel (1314 Mai 5). Co. IV, 2 S. 1307/15. <sup>126)</sup> Zur Offizialenklausel s. weiter unten. Maiestas und dignitas ergreifen den König oder Kaiser vollkommen. Dafür sprechen Wendungen wie "maiestatis nostrae animus" oder einfach "nostra maiestas" für König. <sup>127)</sup> Hat vielleicht auch die Vorstellung der unsterblichen maiestas mitgespielt in der Abfassung des "Heinrichsbriefes", einem Brief des toten Kaisers an den Papst gegen die Bulle "Pastoralis cura"? Dazu weiter unten. <sup>128)</sup> Cf. Kantorowicz: Friedrich II. 2. Ed. S. 94 zur Allgegenwart des Kaisers. (Lib. Aug. I, 17) Et sic nos etiam qui prohibente individuitate personae ubique presentialiter esse non possumus ubique potentialiter adesse credamur. Hierzu nun Ders. Kaisersage aaO. S. 134. <sup>129)</sup> Cf. Baldus, Kommentar zu c. 33 X (II/24) no. 5. Zitat nach Kantorowicz. Kaisersage S. 143 n. 93. "Unde imperator ... non obligatur homini, sed deo (Gottunmittelbarkeit) et dignitati suae quae perpetua est". Man erkennt hier die Nähe der unsterblichen dignitas zu Gott.

Grundzug. Wer gegen den König handelt, "sündigt", denn er tastet einen "Stand" in Gottes Ordnung an.

## 7. Das Majestätsverbrechen und die Reichsverfassung.

### a) maiestas und fidelitas.

In den Sentenzen Heinrichs VII. wird das lehnrechtliche Delikt der Infidelität und der Felonie zusammen mit dem Majestätsverbrechen und als Majestätsverbrechen genannt. Diese Tatsache gehört in den größeren Rahmen von Heinrichs VII. Lehnspolitik,<sup>130)</sup> die im ganzen auf eine Betonung des Herrschaftselements im Lehnrecht hinauslief, besonders über das Institut des ligischen Lehnverhältnisses und der Treuvorbehaltsklauseln.<sup>131)</sup>

Daß die infidelitas zum crimen laesae maiestatis werden kann, ist besonders in der Neugestaltung des Lehnseides begründet. Heinrich VII. legt dem Lehnseid die forma fidelitatis aus den consuetudines feudorum (Libri Feudorum) zugrunde, betont aber sehr stark die Pflichten des Vasallen, den Herrn weder an Leib, Leben und Besitz zu schädigen. Durch diese negativen Pflichten erhält der Lehnseid den Charakter eines Sicherheits- und Untertaneneids.<sup>132)</sup> Der Eid des königlichen Rates in Asti (vom 29. November 1310) löst den Treubegriff aus dem Lehnverhältnis.

130) Cf. Dieckmann, besonders S. 61 f. 131) Der Kaiser behält sich ausdrücklich die Verfügung über an Italiener verliehene Lehen vor. "ad beneplacitum suum et imperii". Darin drückt sich die Sonderstellung Italiens innerhalb des Imperiums aus. Cf. auch den Vorbehalt der "prima fidelitas" des Reiches. Co.IV, 2 S. 1037 no. 994, oder bei der Belehnung des Grafen Amadeus von Savoyen Co.IV, 2 S. 959 (V). 132) Nach Kienast: Untertaneneid S. 166 ist dieser "negative Treueid" (Unverschät-

Es entsteht so ein "Alleinstehender reiner Treueid", der nicht Teil einer Belehnung ist.<sup>133)</sup> Damit aber ist die Nähe zum Untertaneneid offensichtlich gegeben, der auch für sich steht.

Der Lehnseid, den Heinrich VII. beansprucht, blickt gewissermaßen auf den Tatbestand eines möglichen Majestätsverbrechens. So leistet die civitas von Padua einen Eid, der auch für die "heredes" gilt.<sup>134)</sup> Damit ist die Möglichkeit gegeben, auch die Erben im Majestätsverbrechen zu treffen mittels der auf die Kinder ausgedehnten Infamie. Im Fidelitätseid von Valencia 1310 gibt es eine Anzeigepflicht.<sup>135)</sup> Damit ist die Strafe der Mitwisserschaft möglich. Im Lehnseid von Vercellae (1310) wird das Majestätsverbrechen ausdrücklich genannt, die Kommune schwört, es nicht zu begehen.<sup>136)</sup>

Ganz deutlich ist der Eid von Pavia ein Untertaneneid. Die civitas überträgt dem Kaiser die Vollmacht, "libere et absolute" Streitigkeiten innerhalb der Stadt zu entscheiden "ad suam omnimodam voluntatem". In einer Schlußformel hebt Heinrich VII. ausdrücklich sein "merum et mixtum imperium" und seine "omni-

heit von Leib, Leben und Besitz) der Hauptinhalt des "Untertaneneides".<sup>133)</sup> Cf. Dieckmann S. 55. <sup>134)</sup> Cf. Co. IV, l S. 587/1. <sup>135)</sup> Cf. Co. IV, l S. 405/1. Et si sciverimus ipsum dominum regem velle aliquem vel aliquos offendere et inde specialiter requisiti eidem domino regi secundum posse nostrum prestabimus consilium et auxilium. <sup>136)</sup> Cf. Co. IV, l S. 477/10. Et si aliquid tractari vel procurari quod vergere posset in vestre lesionem maiestatis cognoverint, in detrimentum vel diminutionem honoris, domini vel status vestri seu regni vel imperii ... illud pro posse impedirent. Dieselbe Klausel in der Huldigung der Herren von Palaestro Co. IV, l S. 448/35). Sehr häufig tritt die Formel auf: "In personam vel res aliquam lesionem". Vor allem beim Notar Johann de Dyst cf, etwa Co. IV, l S. 455/35.

moda iurisdictio" hervor. <sup>137)</sup> Den Leuten von Asti befiehlt Heinrich VII., Amadeus von Savoyen den Lehnseid zu leisten "salvo et reservato <sup>138)</sup> princeps fidelitatis debito in quo nostre maiestati tenentur". Wenn der Lehnseid der Majestät des Kaiser geschuldet wird, so wird das Vergehen gegen die fidelitas (infidelitas und feloniam) zwangsläufig zum Majestätsverbrechen. <sup>139)</sup> Das Majestätsverbrechen entspringt so bei Heinrich VII. einer Anspannung des Lehnrechts zu Gunsten der Staatsgewalt.

Das Pisaner Edikt leitet es ausdrücklich von der fidelitas <sup>140)</sup> ab. Es erhebt sich hier die Frage, wie die Infidelität als Angriff auf die Lehnstreue zum Angriff auf die kaiserliche Staatsgewalt, wie aus dem Herrenverrat der Hochverrat, aus einem lehnrechtlichen Gattungsverbrechen ein Staatsverbrechen werden könne. Auf diese für das lehnrechtliche Majestätsverbrechen entscheidende Frage antwortet Bartolus in seinem Kommentar zu den Pisaner Majestätsgesetzen mit einer sehr eigenartigen Theorie der "Volltreue", die die Richtung der Lehnspolitik Heinrichs VII. scharfsichtig wiedergibt. Bartolus nimmt die "tota fidelitas" des Edikts als einen einheitlichen <sup>141)</sup> Begriff. Sie ist die spezifische Treue, die dem Prinzeps

137) Cf. Co. IV, 1 S. 486 no. 527. Das merum imperium ist die hohe Strafgerichtsbarkeit, das ius gladii, Ausfluß oberster staatlicher Gewalt, die "Hohe Gerichtsbarkeit". Cf. R. Holtzmann: Dominium mundi und Imperium merum. Ein Beitrag zur Geschichte des staufischen Reichsgedankens. ZKG. 3. F. XII. Bd. 61/1942. <sup>138)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1037 no. 994 und den Eid von Padua Co. IV, 1 S. 586/39. <sup>139)</sup> Maiestas in Eid: Cf. Co. IV, 1 S. 583/14, S. 595/10 und Co. IV, 2 S. 908 (2) ... fidem quam ad maiestatem nostram ... geris mit Befehl zur Heeresfolge. <sup>140)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 965/24. Ad reprimendum multorum facinora, qui ruptis totius fidelitatis habentis adversus Romanum imperium ... conantur divina precepta demoliri ... <sup>141)</sup> Cf. Bartolus: Tractatus unter v. "totius fidelitatis".

gebührt, und als solche eine "hoheitliche" Treue, eine "fidelitas maior", weil jeder (quisquis) mit ihr dem Prinzipz verpflichtet ist. 142)

Aus dem lehnrechtlichen Gattungsbegriff "infidelitas" leitet sich der von Heinrich VII. neu geprägte technische Begriff der "rebellio" ab. Die Declaratio Quis sit rebellis definiert ihn eigens. 143) Gemäss der Deutung von Bartolus war der Begriff der infidelitas zu allgemein, er schließt bei ihm sogar einen kleinen Diebstahl gegenüber dem Herrn ein. 144) "Rebellio" ist nun die infidelitas gegen den Princeps in Form der offenen Empörung, die geheime Empörung heisst "proditio", Verräterei. 145)

Tota fidelitas debet (debetur) principi. Est enim Deus in terris. Wie von Gott, so soll es auch vom Kaiser heißen: Diliges Dominum tuum Deum ex toto corde, ex toto mente tua, ex omnibus viribus tuis. 142) aa0. ... fidelitas maior qua quis tenetur domino suo ... ita debet quisquis principem non offendere. Man beachte hier den Schritt vom "dominus des Lehnrechts" zum "Prinzeps der Staatsgewalt". Cf. dazu Ritter, Seite 141, der den Traktat im ganzen eingehend behandelt, und besonders auch I. Most: Der Reichslandfriede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des crimen laesae maiestatis und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III. In: Syntagma Friburgense. Schriften des Kopernikuskreises (1956) Bd. I S. 208 f. 143) Cf. Co. IV, 2 S. 967 no. 931. Der Rebell ist infidelis. Die Declaratio fragt, ... "an infidelis et rebellis imperii quisquam reputari debeat". 144) Cf. Bartolus: Traktat unter v. "rebellis" ... Hec dictio infidelis generalis est: Et comprehendit etiam eum qui modice rei principi furtum fecerit ... sicut enim principi debetur omnis fidelitas ... ita omnis deviatio a fidelitate est infidelitatis. Zur Vorstellung des Raubes als infidelitas cf. E. Ewig: Zum christlichen Königsgedanken aa0. S. 67, der feststellt, daß in der Karolingerzeit auch Verstöße gegen das christliche Gesetz oder den Dekalog - wie z.B. Raub - als infidelitas galten. (Einheitlichkeit der fides!) Jean de Pange: Le Roi très chrétien, 1949. S. 170 n. 21 zitiert ein Kapitular (MG Cap. I p. 156) : ... quia latro infidelis est noster et Francorum et qui illum suscipit similis est illi. Zum Raub (latrocinium) als Typenfall des Unrechts im Mittelalter cf. O. Brunner: Land und Herrschaft 1939. S. 108. 145) Bartolus: Traktat unter v. "rebellis". Infidelitas animi est proditio. Rebellen sind "omnes qui cum essent subditi expresse rebellant principi transfugiendo ad hostes et convertendo se in hostes" ... Unter v. "tenore": Rebellare idem est quod resistere. Hoc resistere potest fieri faciendo aliquid contra vel non faciendo et non obediendo. Hoc nomine rebellis iura antiqua non utebantur. "Verrat" ist nach O. Brunner-Ld. und H. 1939. S. 310 das Gegen-

Heinrich VII. hat so aus der allgemeinen Infidelität konkrete Unrechtswerte entwickelt, das crimen laesae maiestatis auf den neuen Begriff der "rebellio" und der "proditio" gestellt.<sup>146)</sup> In beiden Formen wird die Infidelität ein hoheitliches Verbrechen, ein Reichs- und Majestätsverbrechen. Möglich wurde dies, weil die Fidelitas als "tota" und "maior" sowie "prima" fidelitas gegenüber dem princeps zur "maiestas" wurde. Der Begriff maiestas bezeichnet so Höhe und zugleich Ende der Fidelitas-Vorstellung. Es wird aus einem Treubegriff der Gegenseitigkeit zu einem einseitigen Herrschaftsbegriff. In diesem Schritt von fidelitas zu maiestas spiegelt sich Heinrichs VII. Reichsgedanken wider.

In der Theorie hat Frankreich diesen Schritt schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts vollzogen. Im Tractatus super feudis et homagiis 1255, also in einem Lehnrechtsbuch, ist ein Aufstand gegen den König ein Majestätsverbrechen.<sup>147)</sup> Nahe an die Auf-

teil des "Rats" (das lehnrechtliche consilium und auxilium), ist "Unrat", Treubruch schlechthin. S. 309 "Rat" ist Einsatz der ganzen Person durch die Treupflicht des Nutzentrachtens und Schadenwendens. Zu Verrat als bösem "Rat" cf. Co. IV, 2 S. 1018 (29). Zur Strafbarkeit des consilium in Majestätsverbrechen cf. Guido de Baysio: Rosarium. (Kommentar zum Dekret Gratians). Zu "si quis" c. 22 C VI q 1 (Lex Quisquis). Hoc est speciale in maximis criminibus (auch crimen l.m.), cum secundum res adeo turpis est quod etiam consilium puniri debeat. Guido bringt eingehende Diskussion dessen, was bestraft wird, ob cogitatio, adtemptatio, voluntas, expectatio, intentio ect. ... an sieht, wie ein so typisch lehnrechtlicher Begriff "Consilium" in Blick des kanonisch n rechts sich "verinnerlicht", oder besser, wie diese "Innerlichkeit" aus einer Gesanhaltung herausgeschält wird. Dieser Vorgang ist hier besonders anschaulich, da Guido die kanonistischen Lehrmeinungen zusammenfasst. Von hier aus rückt die mögliche "Gesinnungsstrafe" bei Heinrich VII. in ein neues Licht.<sup>146)</sup> Cf. die Strafformel bei Robert von Meapel Co. IV, 2 S. 989/5. Robert ist "rebellis, proditor, hostis imperii et maiestatis crimine reus". Gleichlautend bei Padua Seite 1019, 3b. <sup>147)</sup> Cf. Kämpf: P. Dubois S. 21 und Kienast: Untertaneneid S. 156. Baro ille qui insurgit contra regem videtur incidere in legem Julianam maiestatis ... quia directe videtur

fassung einer tota fidelitas des princeps kommt Wilhelm Durandus, der südfranzösische Spiegler. In seinem Speculum iuris (1276) entwickelt er vom ligischen Lehen aus den allgemeinen und stillschweigenden Treuvorbehalt zu Gunsten des Kaisers und Königs.<sup>148)</sup>

Auch in England bemächtigt sich die Lehnrechtstheorie des Majestätsverbrechens. Bei Glanvill, sahen wir, umfasst es Aufstand gegen König und Reich, Königsmord und Fälschung einer Königsurkunde. Johann von Salisbury erklärt in seinem Policraticus jeden Waſſengebrauch gegen den Staat als Majestätsverbrechen. Er eilt aber hierin der Wirklichkeit weit voraus und auch darin, daß er jeden Verstoß gegen die forma fidelitatis unter dieses Verbrechen begreifen will.<sup>149)</sup> "Tatsächlich war die Fehde gegen den König in dieser Zeit nur felony, Bruch des feudalen Treuversprechens und wurde mit Einziehung der Lehen bestraft", also kein Majestätsverbrechen. Aus diesem Vergleich läßt sich erst das hohe Maß an beanspruchter Staatlichkeit im Reichsgedanken Heinrichs VII. ermessen.

fecisse contra principem - nam rex Francie in regno suo princeps est, nam in temporalibus superiorem non recognoscit. Durandus nimmt diesen Passus fast wörtlich in sein Speculum iuris auf, Pars 4 de feudis rubrica und fährt fol. 121 v. fort: Et ideo homines sui (des Barons, der sich gegen den König empört) illi non tenentur in tanto crimine obedire: non enim opem fert qui ad peccandum. Hier erneut die Sündeklausel des Majestätsverbrechens. Für die spätere Zeit cf. dazu in Frankreich besonders die Theorie von Jean Petit in der "Justification du Duc de Bourgogne 1408. Schoenstedt: Der Tyrannenmord. S. 16 ff. Majestätsverbrechen ist "le plus grand péché".<sup>148)</sup> Cf. Kienast: Untertaneneid. S. 78. Homagium ligium in quo nullus excipitur quantum ad verba, quantum tamen ad mentem, illi qui supremam et generalem habent iurisdictionem puta imperator vel rex intelliguntur excepti ... contra quos non tenetur quis dominum suum iuvare et tale homagium in quo nullus praeferquam supremus dominus intelligitur exceptus non potest duobus fieri. Cf. auch Durandus: Speculum iuris fol. 122. Homo ligius principaliter se astringit gratia persone sue. (Ein wichtiger Aspekt für Heinrichs VII. ligische Lehnspolitik).

b) Der Umfang des Majestätsschutzes.

aa) Die Abgrenzung des Majestätsschutzes gegenüber den principes.

Bei Heinrich VII. steht der Schutz der kaiserlichen Majestät noch ganz im Mittelpunkt. Die maiestas ist völlig auf den Kaiser konzentriert. Karl IV. dehnt ihren Bereich aus. Im 24. Kapitel der Goldenen Bulle treten die Kurfürsten unter den Schutz des Majestätsgesetzes. <sup>150)</sup> Im Laufe des Spätmittelalters scheint die maiestas immer allgemeiner zu werden. Die Landesherren reißen sie an sich oder drücken ihre tatsächliche Hoheit damit aus. <sup>151)</sup> Im Fürstenspiegel Philipps von Leyden: De cura rei publicae et sorte principantis 1355 bemächtigt sich die juristische Theorie dieses Vorganges. "Aufgespalten ist das Reich, sodaß ein jeder herrscht und Kaiser ist in seinen Landen". <sup>152)</sup> Der Landesherr wird partikularer Kaiser und Kaiser

Hinsichtlich der Exceptionsklausel beruft sich Durandus auf "Venientes" c. 19 x (II/24) und auf eine Konstitution Friedrichs I. in den Libris feudorum. (fol. 125 v.). Beachte die "Vorbildlichkeit" des Kaisers. <sup>149)</sup> Cf. Kienast: Untertaneneid S. 298. Zitat aus Johann Sarisb. Policr. VI c. 25 ... forma fidelitatis in eo (crimine l.m.) prae ceteris (criminibus) servari oportet. <sup>150)</sup> Diese Aufnahme der Kurfürsten in die maiestas zeigt, wie ernst es Karl IV. mit der kurfürstlichen "Litregierung" war, mit der korporativen Reichsidee. Das Reich wird durch diese Verteiltheit der maiestas zu einer "Einungspersönlichkeit". Begriff von Gierke II S. 572. Nach Ritters' ansprechender Vermutung S. 152 wollte Karl IV. damit vielleicht eine Entwicklung auffangen, die auf eine allgemeine Einbeziehung der Reichsfürsten in den Majestätsschutz drängte. <sup>151)</sup> Cf. E. Weise: Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen. 1955. Seite 96 berichtet von einem Aufstand in Danzig zu Beginn des 15. Jahrhunderts. 18 Männer werden als Empörer gegen die Landesherrschaft abgeurteilt und hingerichtet. Der harte Spruch wurde ausdrücklich mit dem crimen laesae maiestatis begründet. <sup>152)</sup> Zitat nach O. Brunner. Ld.u.H. S. 446 Anmerk. 4: Item dux, comes vel baro potest dici princeps in sua iurisdictione et suo territorio ... si hodie scissum sit imperium et quilibet imperet et inperator sit in suis partibus ... Cf. dazu das deutsche Rechtssprichwort: "Ein jeder herr ist Kaiser in seinem Lande". Auch Rudolf IV. von Oesterreich fühlt sich

unter Bedingungen. Er ist nicht Kaiser lediglich "quoad solemnitates imperiales". Auch für die Landesfürsten wird der Kaiser so zu einer gewissen politischen Idee und Entwicklungsprinzip. Ganz folgerichtig überträgt Philipp von Leyden auf den Landesherrn das Majestätsverbrechen: Hoc crimen laesae maiestatis comittitur in dictas personas (Landesfürsten) etiam si recognoscant eis superiores. Et est ratio quia idem debet esse iudicium de domino particulari secundum quod de domino universali.<sup>153)</sup>

Ein Pionier in der Entwicklung einer landesherrschaftlichen maiestas ist vor allem der mächtige Graf von Flandern. Schon im 12. Jahrhundert (1142) redet er von seiner maiestas. Wer das Kloster Nienove schädigt, "Flandrensis maiestatis reus habeatur" und 1265 ist die Verletzung eines gräflichen Gerichtsbeamten ein "casus lex maiestatis".<sup>154)</sup>

Die Zeit Heinrichs VII. ist von dieser Ausweitung der maiestas noch weit entfernt. Die principes verfügen als solche über keinen Majestätsschutz, sind aber bei einem Majestätsverbrechen dem Kaiser zu Hilfe verpflichtet. Die maiestas ist nicht auf Kaiser und principes verteilt, sondern im Kaiser gesammelt. Er allein hat das "Vorrecht", von einem Majestätsverbrechen betroffen zu werden. Dies zeigt sich besonders in der Art der

im Besitz der "kaiserlichen gewalten, der uns gegeben und empfohlen ist, als das ein römischer kaiser oder künig in des heyligen reichs landen und gespieten selber getun mag". Zitat nach U. Brunner S. 447. Rudolf legt sich also auch maiestas bei.  
153) Zitat nach Berges S. 254 f. 154) Cf. R. His: Strafrecht des deutschen Mittelalters II 1985 S. 41 n. 1. Ergänzend dazu F.L. Ganshof: Die Rechtsprechung des gräflichen Hofgerichtes in Flandern vor der Mitte des 13. Jahrhunderts. ZRG. GA. 58/1938 S. 174. Wahrscheinlich ließ sich schon der vermutliche Gründer des Hofgerichtes (curia comitis) Markgraf Arnulf I., der Große (918 - 965) ein Majestätssiegel herstellen. Das Hofgericht des Grafen von Flandern ist wohl eine unmittelbare Nach-

Urteilssprechung. Es richtet dabei ausschliesslich der Kaiser nach Bericht und Rat der ihm untergebenen Rechtsgelehrten.<sup>155)</sup> Das Urteil wird also nicht auf deutsche Art erfragt. Der Kaiser urteilt nicht "de sententia principum", sondern "de plenitudine potestatis",<sup>156)</sup> kaum, dass vereinzelt erwähnt wird, die Sentenz sei erfolgt "principum et baronum nostrorum communicato consilio".<sup>157)</sup> Wenn die principes beim Urteil nicht wesentlich beteiligt waren, so können sie auch nicht vom Majestätsverbrechen betroffen sein.

Der Traktat des Bartolus bestreitet, daß das Majestätsverbrechen für principes und civitates gelte, falls jemand gegen diese rebelliere. Diese Rebellion sei kein Majestätsverbrechen, weil sie sich nicht "prinzipiell" gegen das Wohl des Imperiums und des princeps richte, wenn schon die res publica, das Reich, dadurch verletzt werde.<sup>158)</sup> Den principes fehlt somit der entscheidende hoheitliche und prinzipielle Charakter der maiestas, obwohl sie als domini terrae das merum et mixtum imperium innehaben.

ahmung des Hofes des französischen Königs. 155) Meist lautet die Formel: "Data, lata et pronuntiata fuit sententia per dominum imperatorem pro tribunali sedentem". 156) Der Spruch gegen die Mörder Albrechts hieß noch: "De consensu principum electorum". Cf. Co. IV, 1 S. 282/37, 48. 157) Cf. Ficker III S. 180 und Ficker I S. 373. Heinrich VII. hatte wohl kein vom persönlichen Gericht des Kaisers zu scheidendes beständiges Hofgericht. 158) Bartolus: Traktat unter v. "rebellando". Er fragt: "An hec constitutio habet locum contra eum qui rebellat contra aliquem regem (!) vel principem vel contra aliquam propriam civitatem ..." Er verneint es, weil "rebellio tunc non fit contra prosperitatem principis vel imperii principaliter licet ex illis ... rebellionibus res publica legatur" demgegenüber spricht Bartolus in Tract. de regim. Civitat. § 26 (nach Ercolè S. 112 n. 2) der Stadt, wenn auch nicht ausdrücklich, maiestas zu. Merkwürdigerweise fehlen auch in Traktat des Bartolus die Kurfürsten. Nach I. Kost: Der Reichslandfriede S. 204. können die Kurfürsten im Personenkreis derer, qui "principaliter ac directo pro eo (imperatore) sunt ut legati et vicarii imperatoris" einbegriffen sein, die Bartolus zufolge

bb) Der Kaiser und das Reich in Schutze  
der maiestas.

Im Majestätsverbrechen Heinrichs VII. kommt das Imperium entscheidend zur Geltung. Die maiestas erhält dadurch eine institutionelle Komponente zu der persönlichen. Der Schutz der maiestas erstreckt sich zunächst und vor allem auf die königliche und kaiserliche Person. Die ist eine persönliche Eigenschaft und Qualität des Kaisers. Diese Qualität scheint auch die Königin zu haben. Nach der Sentenz gegen Brescia haben die Brescianer nicht nur die Person des Königs, sondern auch "personam reverende regine consortis nostre" beleidigt.<sup>159)</sup>

Einbezogen in die maiestas sind auch die kaiserlichen Amtsträger, die Offizialen, vor allem die Vikare und nuntii.<sup>160)</sup> Aber sie sind in sachlicher Begrenzung geschützt, nur so weit sie ihr Amt ausüben. Die Pisaner Deklaration quis sit rebellis formuliert diese Einschränkung in der Offizialenklausel: Rebellen sind auch qui aliquid machinantur contra nos sive nostros officiales in hiis que ad commissum eis officium pertinent.<sup>161)</sup>

Auf Grund der Offizialenklausel lässt sich der Majestätsschutz des Kaisers näher bestimmen. Die maiestas des Kaisers ist in

wie die officiales im Majestätsschutz stehen. <sup>159)</sup> Cf. Co. IV, 1 S. 657/29 und S. 662/19. Es ist dies die einzige Stelle, wo die Königin in das Majestätsverbrechen einbezogen wird. Grund dafür ist wohl ihr früher Tod auf den Romzug. <sup>160)</sup> Cf. den Überfall der Florentiner auf die Gesandtschaft des Nikolaus v. Butrinto Co. IV, 1 S. 698 (3) und dazu Heyck S. 34. Der Aufstand von Cremona richtet sich "contra vicarium, qui ibi pro nostra regia maiestate erat". Co. IV, 1 S. 591/20. <sup>161)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 967/28.

Gegensatz zu der seiner Officialen nicht auf das Amt begrenzt, er ist nicht als Amtsträger geschützt, sondern überhaupt und als Person.

Heinrich VII. dehnt das von ihm neugestaltete Majestätsverbrechen auf das ganze Imperium aus, anders als Friedrich II., der es in seiner ganzen Schärfe nur in Sizilien angewendet hat. Durch die Aufnahme der Majestätsgesetze in das Corpus Iuris als Extravaganten dokumentiert er ihre Geltung für das ganze Imperium. Wenn aber das Majestätsverbrechen im gesamten Imperium zur Geltung kommt, dann kommt auch umgekehrt das Imperium im Majestätsverbrechen zur Geltung. Für den Reichsgedanken Heinrichs VII. wird dadurch die maiestas ein imperiales Integrationsmittel ersten Ranges. Sie institutionalisiert sich. Am Majestätsverbrechen läßt sich danach die Stärke der institutionellen Komponente des Imperiums ablesen. Es trifft bei Heinrich VII. stets Kaiser und Reich zusammen und zugleich. In dieser gemeinsamen Betroffenheit durch das crimen laesae maiestatis bekundet sich die Einheit vom Imperator und Imperium.

Wie die maiestas, so ist auch diese Einheit im Lehnseid angelegt. Er lautet stets auf Kaiser und Reich, womit der Eidbruch ein Vergehen gegen Kaiser und Reich wird. Das Pisaner Edikt spricht eigens von einem Bruch der "tota fidelitas adversus Romanum imperium". Neben dem Fidelitätseid hat besonders die theologische Reichsidee auf eine Stärkung dieser

162) Es müßte einmal die maiestas im Zusammenhang der Geschichte der Institutionalisierung des Imperiums untersucht werden. F. Calasso: Origini Italiane S. 286 weist daraufhin, daß mit der maiestas sacra des Königs und dem Majestätsverbrechen das Problem "della unificazione spirituale dei sudditi" sich anbahne. 163) Dies bezeugen sämtliche Majestätsprozesse.

Reichskomponente im Majestätsverbrechen hingearbeitet. 164)

Wie sehr diese institutionelle Komponente die Stellung des Kaisers stützen konnte, zeigt erneut der Kommentar von Bartolus. Für ihn ist Imperium und Imperator nicht mehr zu trennen. Eine Rebellion gegen den Kaiser wird zugleich eine solche gegen das Imperium, das für den Kaiser nostrum imperium ist. 165 Die Einheit von Imperium und Kaiser macht jedes Widerstandsrecht gegen den Kaiser unter Berufung auf das Wohl des Reiches unmöglich. Kaiser und Imperium sind "dasselbe", wenn auch nicht das gleiche. Die Ausdehnung der maiestas auf das Reich kräftigt die des Kaisers. 166)

Das institutionelle Element im Majestätsverbrechen Heinrichs VII. ist dem personalen nicht entgegengesetzt, sondern subsidiär. Daß Heinrich VII. mit Recht immer wieder nachdrücklich die Einheit von Kaiser und Reich im Majestätsverbrechen hervorgehoben hat, beweist die Geschichte der nächsten 80 Jahre. In der Formel Kaiser und Reich drückt sich immer weniger ein "Mit-und Ineinander aus, sondern immer mehr ein Gegen-und Auseinander des werdenden "Ständestaates". Diese Entwicklung war

164) Cf. etwa die Urkunde Johanns von Böhmen. Co. IV, 2 S. 1134 (10). Das Imperium als göttliche Stiftung. Patris superni filius supra cuncta tenens principatum Romanum fundavit imperium ac super gentes et regna constituit et ut salubriter cunctis presit mortalibus ... 165) Cf. Bartolus: Traktat unter v. "nostri" (imperii). Non potest ergo dicere quis quod est rebellis imperii et non imperatoris vel econtra et ex hoc probatur quod hec rebllio morte principis non finitur. Zum Verhältnis von Imperium und maiestas cf. die Ansprache, die der Kanzler Albrechts I., Johannes, vor Papst Bonifaz VIII. hält mit der Bitte um Approbation des römischen Königs ... Pater sancte, tu cum habeas plenitudinem potestatis, de quantum ad auctoritatem imperium, quod decet maiestatem, regi ... (nach Reg. II, 1). Das Imperium "ziert" demzufolge die maiestas

natürlich latent in der Zeit Heinrichs VII. schon da. Die Betonung der Einheit kann nicht darüberhinwegtäuschen, sie weckt vielmehr erst unseren Blick. Bei der Absetzung König Wenzels durch die Reichsfürsten 1400 ist die Einheit offensichtlich durchbrochen. Die über den König urteilenden Fürsten unterscheiden deutlich zwischen Person des Königs und Reich.<sup>167)</sup> Sie machen sich zum Anwalt und Schützer des Reiches, vielleicht sogar zum "Reich" selbst, das als selbständige und fordernde Größe dem König gegenübertritt. Es heißt jetzt nicht mehr Kaiser oder König und Reich, sondern Reich gegen Kaiser oder König. Als wichtigste Glieder des Reiches gilt der Eid der Fürsten "speziell" dem Reich und nicht dem König.<sup>168)</sup> Sie setzen Wenzel ab "tamquam neglectorem, dimembratorem et indignum sacri Imperii."<sup>169)</sup> Ihre Anklage lautet auf: "Graves quoque diemembraciones et diminuciones sacri Imperii quas ipse dampnabiliter et contra sui tituli dignitatem fecit et permisit".<sup>170)</sup> Damit ist natürlich zunächst der Titel "semper Augustus" (zu allen Zeiten Mehrer des Reiches) gemeint. Aber damit gelangt unmittelbar die "dignitas" des römischen Königs ins Spiel, die sich in der maiestas bekundet. Es ist so die Möglichkeit eines Majestätsverbrechens seitens des Königs gegenüber dem Imperium, dem "Reich" gegeben, eine Konse-

des Königs, es "steht ihr an". In der maiestas kommen Kaiser und Reich überein. Cf. Co. IV; 1 S. 140. <sup>166)</sup> Bemerkenswert ist, dass der Begriff "maiestas imperii" in keiner Urkunde Heinrichs VII. steht. Es heisst nur: "Maiestas imperatoria" und "imperialis", wobei sich allerdings "imperialis" auf Imperium und Imperator beziehen kann und damit von sich aus ihre Einheit ausspricht. <sup>167)</sup> Cf. Deutsche Reichstagsakten Bd. III 1877 S. 262/20. ... suam personam et sacrum imperium notabiliter cernentes. <sup>168)</sup> RTA. III S. 262/29 ... propter nostra iuramenta quibus specialiter tamquam superiora et proximiora sacri imperii membra eidem imperio sumus astricti. <sup>169)</sup> RTA. S. 263/16. <sup>170)</sup> Cf. RTA. S. 261, 26. Im deutschen Text RTA. S. 255/36 heisst es: ... wider die wyrde seines tytels".

quenz, die für den Reichsgedanken Heinrichs VII. noch undenkbar<sup>171)</sup> erscheint.

cc) Zur Ausweitung des Majestätsschutzes  
nach Heinrich VII.

Die Geschichte der kaiserlichen maiestas ist die einer allmählichen Ausweitung. Ihre Schutzobjekte vermehren sich. Im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 fällt noch nicht jeder Landfriedensbruch, sondern nur der schädlichen Inhalts gegen Kaiser und Reich unter das Majestätsverbrechen. Ingeborg Most ist in ihrer Arbeit über den Reichslandfrieden Friedrichs III. von 1467 kurz auf das "Ringeln der italienischen Wissenschaft des 15. Jahrhunderts um den Inhalt des *crimen laesae maiestatis*" eingegangen, wobei "die Lehre des Bartolus im Brennpunkt stand".<sup>172)</sup> Der Reichslandfriede von 1467 bedeutet einen gewissen Abschluss in dieser Geschichte, da er jeden Landfriedensbruch unter das Majestätsverbrechen stellt.<sup>173)</sup> Verglichen damit wirkt der Majestätsschutz Heinrichs VII. noch erstaunlich kompakt und gesammelt in Kaiser und Imperium. Er hat die maiestas zu einer Art von kaiserlicher, juristischer und "geistiger Hausmacht" erhoben.<sup>174)</sup>

171) Zu dieser Frage, ob der princeps selbst ein Majestätsverbrechen begehen könne, cf. um 1400 F. Zabarella: *Comm. in Clem. zu "Pastoralis cura" c. 22 Clem. (II/9)*. Zabarella fragt gegen Ende, "an crimen laesae maiestatis committatur contra inferiorem a principe: dic quod sic." Er bejaht also die Frage.  
172) Cf. I. Most: *Der Reichslandfriede S. 269 ff.*

Anmerkungen zu Seite 123

173) Cf. Dies. zum Abschied des Reichstages 1467 S. 223.

"Der fürstliche Standpunkt ist vor dem kaiserlichen zurückgewichen mit der Aufnahme der Strafe für Majestätsverbrechen bei Landfriedensbruch..." Auf dieser Rechtsbasis strengt dann Friedrich III. einen Majestätsprozess gegen Friedrich den Siegreichen von der Pfalz an. Cf. aaO. S. 230 ff. Schon His. II. S. 37. "In den Landfriedensgesetzen des 15. Jahrhunderts wird der Landfriedensbruch als Majestätsverbrechen aufgefasst".  
Mit Verweis auf NLF. 1466 § 8.

174) So Ritter S. 147.

#### IV.

### Das Majestätsverbrechen und die Reichsidee in der juristischen und publizistischen Diskussion.

Der Majestätsprozess Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel - ein Grenzfall, da Heinrich VII. über den "districtus imperii" hinausgriff - übte auf seine Zeit eine unerhörte Wirkung aus.<sup>1)</sup> Er rief eine reiche juristische und publizistische Literatur ins Leben. Darin wurde er zu dem Prozess Heinrichs VII. schlechthin und zu einem Prozess der Reichsidee und um die Reichsidee.<sup>2)</sup>

Aus dieser Literatur ersehen wir, welcher innerer Zusammenhang zwischen Majestätsverbrechen und Reichsidee bestanden hat. Der publizistische Angriff auf den Majestätsprozess wird gleichzeitig und notwendig zu einem Angriff auf das Imperium und die imperiale Idee.

1) Zur geschichtlichen Nachwirkung von Heinrichs VII. Majestätsprozess cf. H. Heimpel: In H. Heimpel und K. Pivec: Neue Forschungen zu Dietrich von Niem ... und ein unbekanntes ghibellinischer Traktat. Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen I. phil.hist.Kl. 1951/4. S. 100 Ludwig der Bayer hat in Pisa (1327 Okt. 12) einen Tag nach seinem Einzug den Prozess und das Todesurteil gegen Robert von Neapel erneuert. Karl IV. und sein Vater Johann von Böhmen mussten sich in Avignon 1346 als Wahlbedingung darauf verpflichten, den Prozess Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel und die Guelphenstädte niederzuschlagen. aaO. S. 98. Die Bülle "Pastoralis Cura", die den Prozess gegen Robert von Neapel annullierte, scheint somit der Kurie später nicht genüge getan zu haben. Heinrichs VII. Prozesse waren noch sehr aktuell und umstritten, nur so ist auch der Kommentar des Bartolus zu den Pisaner Konstitutionen auf Anordnung Karls IV. etwa 1350 zu verstehen. Gegen den "Herzog" von Mailand wird selbst noch 1437 das Majestätsverbrechen nach der Pisaner Konstitution angewendet. Dazu H. Krause: Kaiserrecht und Rezeption 1952 S. 56. Die Anklage gegen den "Herzog" in RTA, XII no. 117 S. 189/5. "... iuxta extravagantem legis gloriosissimi Henrici VII." soll "de plano sine strepitu et figura iudicii" gegen den Majestätsverbrecher verfahren werden.

2) Cf. R. Scholz: Krisis und Wandlungen des Reichsgedankens am

Die Diskussion zeigt die Mannigfaltigkeit und Krise der Reichsidee in der Zeit Heinrichs VII. und gleichzeitig die Möglichkeiten, die in Heinrichs VII. Versuch einer Reichserneuerung lagen. Gerade auf dem Hintergrund dieser juristischen und publizistischen Schriften lässt sich die Bedeutung der Regierung Heinrichs VII. abschätzen als einer "letzten und ernstlichen Leistungsprobe des Reiches" in seinen weltanschaulichen Grundlagen und rechtlichen Ansprüchen, die es aus ihnen herleitete und der politischen Macht, die ihm zum Erfolg verhelfen sollte.<sup>3)</sup> Herding hat die italienischen und deutschen Quellen nach dem Interregnum auf die Reichsauffassung hin untersucht. Eines seiner Ergebnisse war, dass der religiöse Glaube an das Reich in Deutschland um 1300 "noch fast ungebrochen" gewesen sei. Im Lichte dieses Glaubens und der eigenartigen "Reichstheologie", wie sie Engelbert von Admont und der ältere Alexander von Roes entwickeln zumal in ihrer Lehre vom Antichristen, von der "defectio imperii" und der "abalienatio ab imperio" lässt sich erst recht die sakrale Komponente in Heinrichs VII. Reichsgedanken und seine "Sündeklausel" verstehen.<sup>4)</sup> Die theologische Reichsidee ist in diesem Rahmen

Ausgang des Mittelalters. In: Neue Jahrbücher für Deutsche Wissenschaft. 13/1937. "Ein förmliches Prozessverfahren wird um den Inhalt des Reichsgedankens und um die Reichsautorität eröffnet".<sup>3)</sup> Cf. O. Herding: Die Reichsgewalt in Urteil der deutschen und italienischen Quellen vom Interregnum bis Heinrich VII. 1937. S. 32. <sup>4)</sup> Man darf allerdings die "Antichristmotive bei Heinrich VII. nicht überbetonen. Es war ein Motiv neben anderen, für den Majestätsprozess und den juristischen und politischen Stil des Kaisers jedoch ungemein bezeichnend. Vielleicht lag dieser Endzeitgedanke dem Kaiser überhaupt fern, der die "Wiedergeburt des Imperiums" in der Krönungszyklika so feierlich verkündet hat. ("imperium renatum"). Überhaupt stand Italien dem Antichristgedanken fern. Er fehlt auch in Dantes Monarchia. In unserem Zusammenhang ist er aber wichtig als Zeugnis für die Not des Reiches in der Zeit Heinrichs VII. So konnte Engelbert von Admont die Geschichte des Imperiums als eine Geschichte des fortwährenden Verfalls verstehen. Er schreibt sein Buch "De ortu et fine Romani

kein eigenwilliges Werk Heinrichs VII., sondern tief im Charakter der Zeit begründet und angelegt.<sup>5)</sup>

1) Überblick über die juristische und publizistische Literatur.

Es lassen sich drei Gruppen von Schriften in der Auseinandersetzung um den Majestätsprozess gegen Robert von Neapel unterscheiden.

- > a) Die "kaiserliche" Seite im weiteren Sinne ist vertreten durch Gutachten kaiserlicher Hofrichter (sie sind nicht erhalten), die Schrift des Nikolaus v. Butrinto und die kaiserlichen Urkunden. Hinzu tritt die Denkschrift des Branchazolus von Pavia (Nova Alamannia Nr. 90), Dante: > De Monarchia, das sizilische Memoriale von Johannes de Galvaruso (Co.IV, 2 n. 1248), der "Heinrichbrief" (von Heim- pel ediert in Neue Forschungen) und die Aufzeichnung einer Disputation des Cino da Pistoia "Rector civitatis". Die Inquisitionsprozesse Johanns XXII. haben vermutlich sehr viel ghibell. Literatur vernichtet.<sup>6)</sup>
- b) Die neapolitanische Seite: Die frühere Gesandtschaftsin- struktion Roberts von Neapel mit der Bitte an die Kurie, den Prozess zu annullieren (Co.IV, 2 n. 1252), die spätere Gesandtschaftsinstruktion Roberts mit der gleichen Bitte (n. 1253), eine Schrift gegen das Urteil Heinrichs VII. (Kern: Acta imperii no. 295) und eine als Enzyklika ge- haltene Protestschrift Roberts. (Co.IV, 2 n. 947).

c) Die kuriale Seite: Die Zusammenstellung aller den Prozess betreffenden Fragen in Co.IV, 2 n. 1249, das Gutachten n. 1250, no. 1251 und no. 1255 (= consilium 43 des Oldradus da Ponte), no. 1255 und das consilium 69 des Oldradus, der Vorstufe zur Balle "Pastoralis Cura".

Hauptthemen dieser Literatur sind: "Das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden", der Kaisereid gegenüber den Papst (Lehnseid oder "Sicherheitseid"), das Verhältnis der zwei Gewalten, der "districtus imperii", das Verhältnis Siziliens und Roms zum Reich, das päpstliche Reichsvikariat, prozessrechtliche Fragen, Lehnrechtstheorien, das Problem der Gütereinziehung, das Recht des Kaisers, vom Eid zu lösen. Eine unerhörte Vielfalt von Fragen und Problemen wird angeschnitten und erörtert. In unserem Zusammenhang interessiert nur die Diskussion des Majestätsverbrechens und die sich darin äussernde Reichsidee. Wir können auch nicht auf den individuellen Charakter der einzelnen Schriften eingehen, sondern versuchen, generell Reichsidee und Theorie des Majestätsverbrechens zu erfassen.

imperii" um 1300. 5) Cf. J. Rivière: Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel. Revue de l'histoire ecclésiastique. 1938. S. 312. Curieuse théologie, qui fait de la foi chrétienne un soutien de la foi impériale. (l'empire le suprême rempart contre la venue de l'Antéchrist). 6) Zum Ganzen cf. H. Heimpel: Neue Forschungen S. 102 und besonders im einzelnen Dieckmann mit Datierungsversuchen, cf. sein ganzes 6. Kapitel.

2. Der formale Angriff auf das Majestätsverbrechen und die zugrundeliegende Reichsidee.

a) Der Angriff auf die Zitation. Das Imperium als Territorium und das Prinzip des "domicilium".

Der Hauptvertreter des Einwandes gegen die Zitation ist Oldradus, der in seinem consilium 43 (= Co. IV, 2 Nr. 1254) von ihr ausgehend den Majestätsprozess Heinrichs VII. aus den Angeln hebt. Formal ist der Angriff nur zu nennen im Hinblick auf das erste und unmittelbare Objekt, die Form der Ladung. Diese gehört nach Oldradus wesentlich zum iudicium. Ihre Unterlassung oder Mangelhaftigkeit macht den ganzen Prozess ungültig. Der Princeps sei zur Iteration der Ladung nicht verpflichtet, das diese nicht zum Naturrecht gehört, sondern zum positiven Recht. Die Ladung selbst aber sei naturrechtlich, weil sie erst die defensio erlaubt und damit überhaupt erst den Prozess. Oldradus zufolge hat die Ladung Roberts nicht die Wirkung einer Ladung, weder konnte sie zum König selbst gelangen, noch konnte dieser vor Heinrich VII. selbst erscheinen. Die ganze Argumentation ruht auf dem Begriff des "districtus imperii". Damit wird aber der Angriff prinzipiell, denn Oldradus verengt das Imperium territorial. <sup>7)</sup>

Das Prinzip des "Wohnsitzes", die "ratio domicilii" spielt in

7) Cf. Co. IV, 2 S. 1374 (5). Das Zitationsedikt bindet König Robert nicht, "qui citationis tempore erat extra districtum citantis nec infra eius districtum domicilium obtinebat.

der juristischen Auseinandersetzung in dieser eine erhebliche Rolle. Darin zeigt sich die wachsende Bedeutung des territorialen Prinzips. Nach dem Gutachten no. 1250 gehört die cognitio über Robert von Neapel "ratione domicilii" vor das "forum" der Kirche. <sup>8)</sup> Robert von Neapel hat selbst erhebliches Gewicht auf dieses Prinzip gelegt. Er hat absichtlich während des Romzugs Heinrichs VII. es geflissentlich vermieden, Reichsgebiet zu betreten. Der Kommentar des Bartolus zu Quis sit rebellis erfaßt die "divisio orbis terrarum" unter dem Begriff des "domicilium". Dieses erhält bei ihm den Rang eines völkerrechtlichen Ordnungsprinzips. Der "orbis" wird nicht vom "imperium" aus geordnet, indem die "totius orbis regularitas" nach dem Majestätsedikt ruht, sondern ganz "natürlich" vom <sup>9)</sup> "Wohnen" (Habitate).

Die territoriale Konzeption des Imperiums findet sich auch in Lager der kaiserlichen Juristen. Sie ist also nicht unbedingt eine antiimperiale Theorie. Ein großes Zugeständnis macht ihr Heinrich VII. praktisch selbst, als er die Ladung Roberts von Neapel bewusst auf Reichsboden in Arezzo vornimmt. Das Gutachten des kaiserlichen Juristen Milancius von Bologna

8) Cf. Co. IV, 2 S. 1336/30 und S. 1336/14. Ad dominum papam, qui est ordinarius regis Roberti pertinebat cognitio, quia in suo territorio, scil. in Regno habet domicilium et moratur ...

9) Cf. Bartolus: Traktat unter v. "Lombardia". Sed pro declaratione huius sciendum est, quod divisio orbis terrarum de iure gentium est. Et hec divisio fuit eorum qui habitant simul in aedificiis in unum collatis et sic communiter habemus tria nomina scil. civitas, castrum et villa. ... Quaedam divisio est eorum qui habitant simul sed aedificiis separatis, et haec appellatur provincia vel regnum, vel sunt alia nomina universalia significantia separationem linguarum, ut in Italia, Alemania

erklärt alle auf Reichsgebiet begangenen Verbrechen zu Majestätsverbrechen. <sup>10)</sup> Es ist bemerkenswert, dass bei ihm das Imperium ausdrücklich von der maiestas Besitz ergreift. Er betrachtet das Vergehen Bolognas als ein solches gegen die "maiestas imperii". <sup>11)</sup> So bedeutet maiestas bei ihm territoriale Unverletzlichkeit des Imperiums, "Gebietshoheit". Das Imperium erhält einen Eigenwert. Der Imperator braucht nicht unbedingt mehr vom Majestätsverbrechen mitbetroffen zu sein. Hier zeigt sich, dass die maiestas sich in zwei Richtungen bewegt, - im Grunde ein einziger Vorgang, nach innen auf den Staatsgedanken zu, nach aussen auf den Souveränitätsgedanken. - Milancius hat nur die letzte Konsequenz aus Heinrichs VII. Majestätsgedanken gezogen.

b) Der Angriff auf das summarische Verfahren und den princeps legibus solutus.

Unter dem "summarischen Verfahren" verstehen wir mit Bartolus den Begriff erweiternd das Verfahren gegen Abwesende schlechthin, das ja immer summarisch wird, da der eigentliche Prozessgang unterbleibt oder zumindest verkürzt wird. <sup>12)</sup> Das Pisaner Majestätsedikt hat das summarische Verfahren gesetzlich formuliert. Es ist das Herzstück im Majestätsprozess Heinrichs VII. Ein Angriff auf das Pisaner Edikt wird dadurch zum prinzipiellen Angriff auf den Majestätsprozess, weil er

Francia, Graecia et similia ... <sup>10)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1016, 19. ... Quod commune Bononie, ... commiserunt et delinquerunt contra imperialis culminis maiestatem ... in territorio et super territorio maiestatis imperialis. <sup>11)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1016/25. <sup>12)</sup> Partolus: Traktat unter v. "denuntiationem" Quando proceditur contra absentem dicitur summarie agitari.

alle Majestätsprozesse insgesamt trifft, zumal Heinrich VII. das Edikt auf alle vergangenen, schwebenden und zukünftigen Prozesse eigens ausgedehnt hat.<sup>13)</sup> An diesem Beispiel zeigt sich, wie gefährdet und schwach das Rechtssystem Heinrichs VII. war, gerade wegen seiner erstaunlichen Dichte und Lückenlosigkeit. Ein Angriff aus das Majestätsedikt konnte die ganzen Prozesse Heinrichs VII. zu Fall bringen. Der Kaiser erleichterte seinen Gegnern ihre Sache erheblich, indem er seine Prinzipien so genau formulierte, sich festlegte und profilierte.

Das Gutachten no. 1250 übt heftige Kritik an dem neuen Gesetz: "Quod in crimine laesae maiestatis possit procedi contra absentem ad testium receptionem et omnia alia etiam ad sententiam et executionem absentia et lege qualibet non obstante".<sup>14)</sup>

Das Gesetz sei nicht einwandfrei, "nec est multum honesta", der Beeinflussung verdächtig, "nec caret suspicione affectionis seu animositatis inordinate!"<sup>15)</sup> Mit diesem Einwand treffen der Verfasser des Gutachtens no 1250 und Oldradus den Majestätsprozess im Kern, nämlich als einen politischen Prozess in dem der Kaiser als Richter in eigener Sache "in causa propria"<sup>16)</sup> richtet. Der Hauptstoss zielt nicht auf das summarische Verfahren an sich, vielmehr auf die in ihm gefällte Kapitalsentenz. Ein Abwesender kann aber nicht zum Tode verurteilt werden.<sup>17)</sup> Ein Todesurteil gegen einen Abwesenden ist

13) Cf. Co. IV, 2 S. 966/6. Hanc autem generalem nostram legem extendi iubemus ad preterita, pendentia et futura. ... 14) Cf. Co. IV, 2 S. 11339/38. Auch hier zeigt sich, wie oben nachgewiesen, das Majestätsedikt als Formulierung der kaiserlichen Suppletionsvollmacht. 15) Cf. Co. IV, 2 S. 1374. Oldradus spricht vom Kaiser als einem "capitalis inimicus tempore processus et sententiae". 16) Cf. Co. IV, 2 S. 1138/24. und S. 1340/4.

wider das Naturrecht. Der Kaiser, der es fällt, übt Willkür und ist ein Tyrann. <sup>18)</sup> Selbst Bartolus erklärt die Sentenz Heinrichs VII. gegen Robert deswegen als ungültig. <sup>19)</sup>

Der Angriff auf das summarische Verfahren richtet sich zugleich auf den princeps legibus solutus und seiner Suppletionsvollmacht. Die göttliche Suppletion des Eremodizialverfahrens selbst wird aber nicht angegriffen. - Daß diese dem scharfen Auge der Gegner entging, ist schwerlich anzunehmen. Wagten sie es nicht, da dieser Versuch an Blasphemie gegrenzt hätte? Oder weil das Eremodizium im kanonischen Recht beheimatet war?

Die kaiserliche Seite im weiteren Sinne antwortet auf diesen Angriff. Das sizilische Memoriale no. 1248 schießt aber an der Sache völlig vorbei. Es geht auf das summarische Verfahren gar nicht ein, sondern vertritt einfach das ipso-iure-Prinzip, also überhaupt kein eigentliches Beweisverfahren. <sup>20)</sup> Der fingierte Brief des toten Kaisers Heinrichs VII. an Papst Clemens V. ("der Heinrichbrief"), eine juristische Polemik gegen die Dekretale "Pastoralis cura", verteidigt mit aller

Das Edikt wurde erlassen "imminente casu pro se (imperator), in causa sua et facto proprio ... Cf. ebenfalls S. 1388/13 (no. 1255) Inimicitia iudicis maxime sic potentis a veniendo citatum excusat. <sup>17)</sup> Co. IV, 2 S. 1389/23 (no. 1255). Item contra absentem etiam citatum in casibus criminalibus que penam maiorem relegatione exposcunt definitiva sententia ferri non potest. Bemerkung auf Dig. 43, 9, 15 "absentem" und Cod. Just. 9, 2, 6 "absentem". Cf. auch Co. I, 2 S. 1390/12 und S. 1336/43. <sup>18)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1390/16. Kapitalsentenz ist gegen Abwesense nicht zulässig. "alias non esset differentia inter nocentes et innocentes, sed posset princeps pro voluntate condemnare quem vellet et esset penes eum potestas in subditis vite et necis, nec esset regia nec civilis sed tyrannica potestas in eo contra rationem naturalem ... IV, 2 <sup>19)</sup> Cf. Bartolus: Traktat gegen Schluss. <sup>20)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1314 (III) no. 1248 bejaht die Frage: :an possit imperator sine hiis que ordinis et absque alia penitus examinatione hostium crimina ferire." Diese Stelle beweist auch, dass dieses Gutachten auf den Prozess Heinrichs VII. keinen Einfluss hatte.

Entschiedenheit das summarische Verfahren. Der tote Kaiser nimmt darin die Kapitalsentenz gegen Robert in Schutz,<sup>21)</sup> ja er macht sich sogar zum Anwalt des ipso-iure-Prinzips, daß der Kaiser bekanntlich theoretisch stets in Anspruch genommen hat: " cum delinquentem privat ipsum factum ". Mit der kaiserlichen Gesetzgebungsgewalt und der Sündeklausel rechtfertigt Heinrich VII. darin seine Suppletionsvollmacht. Mit diesen Argumenten trifft der Verfasser des Briefes den Kern der kaiserlichen Majestätsprozesse und der darin ausgeprägten Reichsidee<sup>22)</sup>!"

Cino da Pistoia verteidigt in seinem Consilium "Rector civitatis die Absentia-Klausel.<sup>23)</sup> Die Idee der lex animata in terris und des princeps legibus solutus, auf der die Suppletionsklausel beruht, erscheint bei ihm in einer sehr eigenartigen Form. Er überträgt sie auf das Imperium, in dem sich das ius gentium verkörpert und das so räumlich über den "districtus imperii" hinausreicht und juristisch über die zivilen Prozessvorschriften. Daraus läßt sich eine äussere und eine juristische Universalität de iure ableiten.<sup>24)</sup> Bei Cino feiert die Jurifizierung des Imperiums ihren höchsten Triumph. Es ist zu einem juristischen abstrakten Prinzip geworden, verkörpert Natur-und

Es heisst auch: "crimina notoria probatione non indigent". Es fand aber tatsächlich eine probatio statt im Falle Roberts von Weapel. <sup>21)</sup> Cf. Heimpel: Neue Forschungen S. 114. In ipssm (Robert) legitime protulimus sententiam capitalem non obstante quod lis non fuerit contestata quoniam id speciale est in crimine laesae maiestatis quod quis sine litis contestatione possit etiam absenscondemnari. Das summarische Verfahren wird begründet mit der Möglichkeit der accusatio eines Toten wegen Majestätsverbrechen. Dieser sei ja auch ein Abwesender. Alias defunctus non possit eo crimine dampnari quod iuri est contrarium omnino. <sup>22)</sup> Cf. Heimpel a. a. O. S. 117. De suppletione autem nostra ad cautelam factā circa nostrum processum predictum est sacrilegum dubitare. Et ridiculosum est dicere ... quod nos qui legem condere possumus, defectum processus suplere si expedit, non possumus, quia cui, quid plan

Völkerrecht und haftet für die Ahndung von Verbrechen überhaupt, weil diese ihm de iure selbst geschehen sind. 24a)

Mit demselben Argument des Naturrechts führt nun das Gutachten no. 1250 einen massiven und radikalen Angriff auf das Majestätsverbrechen und auf die sein Verfahren stützenden Rechtsätze. Vom Naturrecht aus, dem ius gentium, bestreitet es die Geltung und Verbindlichkeit des römischen Rechts für seine Zeit. Dieses wird historisch relativiert und Hand in Hand damit das Imperium und das Majestätsverbrechen. 25)

est, licet, non debet, quid minus est, licere. Die Auffassung, dass über die Weisheit kaiserlicher Entschliessungen zu streiten, Sakrileg sei, stammt aus Cod. IX, 1 und 2. Dieser Passus kam bereits in den Vat. Ass. Rogers II. (XVII) vor. Cf. oben. 23) Cf. "Quaestio disputata per Cynum in Civitate Senarum". In Orbis Romanus Bd. 14.- Dieckmann hat mir dankenswerter Weise eine Fotokopie davon zur Verfügung gestellt -. Et potest (iudex) in ipsos (subditos) iudicari etiam absentes licet non possit in ipsos re ipsa facere executionem ... 24) Cf. hier zu oben das "Majestätsverbrechen" bei Jacques de Révigny und Petrus Jacobus. 24a) Cf. Cino da Pistoia: Rector civitatis S. 70. Publice respiciendum est ad statum totius Romani imperii cuius interest per omnia loca maleficia puniri. Item ex iure gentium contrahitur obligatio in delictis et ei de iure facta est iniuria et ratione eius totius gentis interest. 25) Cf. Co. IV, 2 S. 1338/35. ... Locum habuerunt et habent iura illa pro tempore et pro rebus quae subiacebant Romano imperio sed sicut iure gentium sunt rerum dominia distincta et regna condita et bella introducta sic eodem iure et ratione fuerunt regna translata et mutata et dominia mutata et iterum distincta. Unde Romanum imperium habet fines et limites suos. Trotzdem schreckt das Gutachten no. 1250 vor der letzten Konsequenz zurück, daß "Romanum imperium ex toto adnihilaretur quod quod semper est". Denselben Gedanken entwickelt Robert in seiner Gesandtschaftsinstruktion no. 1253. Er stützt sich auf "longa varietas temporum". Ebenso Oldradus im consilium 69, der das römische Reich und das römische Recht mit römischem Recht widerlegt.

## 3) Die Krise des Lehnrechts

## Majestät oder Parität.

Die Einheit von fidelitas und maiestas in der Lehnrechtspolitik und den Majestätsprozessen Heinrichs VII. mußte die Publizistik auf eine Erörterung des Lehnrechts hinführen. Sie reagierte auf die Betonung der Herrschaftskomponente bei Heinrich VII. mit einer extremen lehnrechtlichen "Vertragstheorie". Oldradus geht hier wiederum bahnbrechend voran. Entschieden und radikal trennt er zwischen "feodum" und "imperium". "Hoc (feodum) non dat imperium in vasallo. Est enim quidam contractus quo quis alter alteri obligatur".<sup>26)</sup> Mit dieser konsequenten Gleichsetzung von feodum und contractus versetzt er dem "lehnrechtlichen Majestätsverbrechen" Heinrichs VII. den Todesstoß. Doch die eine Position treibt die andere der Gegenseite in derselben Stärke hervor, und beide sind in gleicher Weise von dem ursprünglichen Fidelitätsgedanken entfernt, dem das Element der Herrschaft und der Gegenseitigkeit in gleicher Weise eigen ist. Ein Ausfluss dieser lehnrechtlichen "Parität" ist der Gedanke, nicht der Kaiser, sondern die "Pares curie" allein könnten Robert von Neapel wegen Infidelität zum Lehnverlust verurteilen.<sup>27)</sup>

Das kuriale Gutachten no. 1255 trennt ebenso scharf zwischen der "ratio feodi" und der "ratio persone", es stößt vor auf eine radikale Versachlichung des Lehnswesens. Auch diesem Vor-

26) Cf. Co. IV, 2 S. 1376/25. Die Folgerung daraus: "Si non habet in eum imperium non est sub potestate sua et sic eum ledendo non dicitur ledere maiorem potestatem (= maiestatem) quia nec potestatem". Das Lehnrecht gibt also keine Grundlage für ein Majestätsverbrechen ab. 27) Cf. Co. IV, 2 S. 1386/6 no. 1250 questio VII.

stoß entspricht eine lehnrechtliche Position Heinrichs VII.<sup>28)</sup>  
die Anspannung einer personalen Verhaftetheit des Lehnsmannes.  
Nach no. 1255, questio 13. bindet der Lehnseid nur als Vasall  
(ratione feodi), nicht aber als Person (ratione persone),  
kraft einer subditio.<sup>29)</sup> Die Unterscheidung zwischen Fideli-  
tät und Personalität, Vasall und Subditus, beleuchtet schlag-  
artig die Krise des Lehnrechts und zeigt, wie weit die Zeit  
Heinrichs VII. sich bereits vom Lehnrecht wegentwickelt hat  
und wie wenig seine Lehnspolitik ein eigentlich staatlicher  
Neuansatz sein konnte. Es fehlt ihr der Boden.

Trotz dieser entschiedenen Trennung zwischen feodum und  
Imperium, fidelitas und maiestas, verrät die Publizistik  
eine große Unsicherheit, ja Widersprüchlichkeit in dieser  
Frage. Das neapolitanische Gutachten in Kern, Acta No. 295  
setzt die conspiratio in necem principis aus dem römischen  
Majestätsgesetz einfach in Parallele mit der Conspiratio vasal-  
li in mortem domini, dem lehnrechtlichen Herrenverrat.<sup>30)</sup>

Mit beiden Argumenten versucht der Traktat, freilich sehr  
sophistisch, zu beweisen, daß Robert von Neapel nur in einem  
"casus honoris" schuldig sei, indem er die Krönung von Rom  
behinderte, hingegen nicht in einem "casus mortis". Er hat  
also kein Majestätsverbrechen begangen durch die "diminutio

28) Zu diesem Bestreben Heinrichs VII. cf. Dieckmann.

29) Cf. IV, 2 S. 1379/18. Die Eidesleistung bewirkt nicht,  
dass Robert ein crimen l.m. begehen kann. "Quia ad hoc non  
extenditur sacramentum fidelitatis quod respicit feodum prin-  
cipaliter non subiectionem imperatori ratione persone nec eum  
obligat nisi tanquam vasallum et respectu feodi".

30) Cf. Kern, Acta S, 245 (6)..

honoris" des Kaisers. Nach diesem Beweis ist für Felonie auch bei einem Gegner Heinrichs VII. die Strafe des Majestätsverbrechens möglich, nämlich für den Fall des Herrenverrats.<sup>31)</sup> Das Gutachten no. 1255 schwächt die Trennung des Oldradus zwischen feodum und Imperium merklich ab. "Lex enim feodalis non dat imperium vel iurisdictionem in vasallum nisi quantum feodi natura inducit". Vor allem aber kleidet dieses Gutachten das Lehnverhältnis zwischen Papst und Robert in die Form der maiestas.<sup>32)</sup> Dem Papst wird hier eine lehnrechtliche maiestas zugesprochen, die Oldradus und das Gutachten no. 1250 entschieden und prinzipiell zurückgewiesen haben. Höchst eigenartig aber ganz konsequent ist die Ausdehnung der lehnrechtlichen Parität auf den Lehnseid des Kaisers gegenüber dem Papst.<sup>33)</sup> Der Papst hat nach dieser eigenwilligen Theorie sein Lehnverhältnis zum Kaiser gebrochen, als er diesem die gegen die tuscischen Reichsrebelln erbetene Hilfe versagte, das "auxilium" des Lehnverhältnisses.<sup>34)</sup> Das Gutachten no. 1250 weist die behauptete Infidelität des Papstes gegenüber dem Kaiser zurück, indem es erklärt, der Lehnsherr habe hinsichtlich des Lehnsmannes geringere Pflichten als umgekehrt, da er ihm keinen Lehnseid leistet.<sup>35)</sup> Auch hier wird die Stellung des Lehnsherrn kräftig gestärkt auf eine maiestas hin.

31) Dies eine Folgerung Dieckmanns, der noch weitere Stellen bringt, besonders bezüglich römisch-rechtlicher Gütereinziehung neben und im Verein mit lehnrechtlichem Lehnverlust. Cf. no. 1248 Co. IV, 2 S. 1316/18. 32) Cf. Co. IV, 2 S. 1395/6. Robert ist des Papstes "Immediatus homo ligius et vasallus et cuius maiestatem observare et revereri tenetur ... cum in casu proposito rex habeat dominum papam ut maiestatem supremam". Cf. Dazu S. 1397 /41 no. 1255 ... "Rex habens summum pontificem pro maiestate". 33) In der Bulle Clemens V. "Romani principes" wird der Kaisereid ausdrücklich als Fidelitätseid formuliert. 34) Möglicherweise wurde diese Theorie von einem "kaiserlichen" Publizisten entwickelt, nur so ist die kuriale Entgegnung in der 5. Questio von Nr. 1255 (S. 1331) verständlich. Natürlich deckte sich die Annahme eines kaiserlichen

In die gleiche Richtung zielt auch das kuriale Gutachten no. 1251 anlässlich derselben Frage einer möglichen Verletzung des kaiserlichen Lehnseides durch den Papst als Lehnsherrn. <sup>36)</sup> Hier wird der lehnrechtliche Paritätsgedanke ausdrücklich bekämpft. <sup>37)</sup> Dignior, stabilior atque firmior de natura est status domini vel superioris quam status subditi vel inferioris. <sup>38)</sup>

Das Widerstandsrecht des Lehnsmanne wird stark eingeengt, dem das Gutachten no. 1250 noch ein so großes Zugeständnis machte. <sup>39)</sup> Aber gerade am Widerstandsrecht läßt sich nochmals die Krise des Lehnrechts, sein Hin- und Hergerissenwerden zwischen Extremen veranschaulichen. Im Reichsgedanken Heinrichs VII., im Zusammenfall von Imperium und Imperator, in der lehnrechtlichen maiestas, kann sich das Widerstandsrecht und die Königsfehde nicht mehr behaupten, die andererseits in der lehnrechtlichen Vertragstheorie schrankenlos zur Herrschaft kommt. Ganz in der Linie dieser Vertragstheorie liegt es, wenn das Gutachten no. 1255 (1255) darauf hinweist, dass Robert dem Kaiser weniger verpflichtet sei, solange er ihm den Lehnseid noch nicht geleistet habe. Es greift die Kontinuität des Lehnverhältnisses an zwischen dem Tod eines Königs und der Wahl seines Nachfolgers, es wendet sich gegen die Rechtskontinuität der Thronfolge. <sup>40)</sup> In ihrer lehnrechtlichen Position sind die kurialistischen Gutachten sehr unsicher.

Lehnseides nicht mit der Auffassung des Kaisers. <sup>35)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1356 q. 5 no. 1251. <sup>36)</sup> Cf. Co., IV, 2 S. 1332/22 .. non est tanta ratio vel necessitas domino auxilii prestandi vasallo, cum nec feudum ab eo teneat nec ei iuret quanta est ex converso. <sup>37)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1357/25. Non enim ad paria inducantur (dominus et vasallus) quia non sunt relativa equalitatis sed superpositionis et subpositionis ... si dominus et servus (!) communicant in eodem crimine acrius et durius punitur servus quam dominus. <sup>38)</sup> Cf. Co. IV, 2 S. 1358/13. Der status des Herrn ist "dignior", er ist damit wohl auch "maior", und er ist "maiestas". Cf. dazu S. 1395/5

In den Strudel von Majestät oder Parität wird nicht nur das Lehnrecht hineingezogen, sondern - seltsam zu sagen - der Begriff "maiestas" selbst. Das Gutachten no. 1255 verdeutlicht das Rechtsverhältnis zwischen Kaiser und Robert an zwei Städten, die "confederate" sind, "ut una alterius maiestatem observet, nihilominus libera remanet illa quae tenetur maiestatem alterius observare". Robert von Neapel wird in diesem Vergleich maiestas zugesprochen.<sup>41)</sup> Die maiestas des "dominus superior et specialis", die der Papst gegenüber Robert darstellt, muß das Gutachten nunmehr mit "altior et dignior dignitas et maiestas" bezeichnen und sogar mit "maiestas suprema", was im Grunde ein Unbegriff angesichts der Exklusivität der maiestas ist.

Auch Bartolus äussert sich zu dem Problem einer päpstlichen maiestas im Hinblick auf das regnum Siciliae. Er ist gar nicht der Meinung Marinos da Caramanico, daß die Kirche sich stillschweigend der maiestas über das regnum begeben habe. Vielmehr begeht derjenige ein Majestätsverbrechen. - gegen die Kirche - der den Titel eines Rex Siciliae widerrechtlich an sich reißt.<sup>42)</sup> Ein Angriff auf Sizilien wird so zu einem Majestäts-

(no. 1255).. cuius (domini) est altior et dignior dignitas et maiestas. 39) Cf. Co. IV, 2 S. 1332/5 ... plerumque subditi habent iustam causam superioribus resistendi.  
40) Cf. Co. IV, 2 S. 1397/34. Antwort auf questio 7 von no. 1254. Et etiam ante iuramenti praestationem et eius recusationem rex non adeo fortiter obligatur imperatori sicut post praestationem eius, et multo minus crimen laesae maiestatis locum habet in eo (rex) ante praestationem iuramenti et eius recusationem.  
41) Cf. Co. IV, 2 S. 1394/34. Es fällt auf, daß der sizilische König in einem kurialistischen Gutachten (no. 1255) nur "vergleichsweise", nicht ausdrücklich maiestas erhält. Cf. etwa zur Maiestas des-Königs von Sizilien: Th. E. Mommsen: Italienische Analekten SS. 93 no. 212 (1332 Februar 7), wo Robert die Großen des Reiches "ad presencium maiestatis nostre" ruft.  
42) Partoli a Saxof. Secunda super Digesto Novo. Lugd. 1541. Glosse zu Dig. 48 ad leg. Jul. maiest. fol 167 adv. "Lex XII tabularum". ... Ex hoc quod habes dictum hic (dicere?) quod

verbrechen gegen die Kirche in ihrer Eigenschaft als Oberlehns-  
herr und Prinzeps. Robert von Neapel hat somit die maiestas  
nur in einem uneigentlichen Sinne inne, er hat sie inne wahr-  
scheinlich in seiner Eigenschaft eines Königs, eines Rex, der  
princeps ist in regno suo. Geht es um das Regnum selbst, um  
seinen Bestand im ganzen, so ist das Sache der Kirche und ihrer  
oberherrlichen maiestas. <sup>43)</sup> Hier begegnen sich zwei Formen  
und Erscheinungsweisen der maiestas auf Kirche und König ver-  
teilt. Die eine kann mit "innerer Souveränität" (plenitudo  
potestatis), die andere mit "äusserer Souveränität", Unantast-  
barkeit des regnum im ganzen, Unabhängigkeit als Kategorie und  
Faktum des ius gentium umschrieben werden - aber auch nur um-  
schrieben werden -.

ecclesia Romana condemnat omnes istos qui dicunt se reges Si-  
cilie cum non habeant regnum licite incidunt in legem Juliam  
maiestatis. - Ist diese Bestimmung eine Reaktion der Kurie  
auf den geplanten Angriff Heinrichs VII. auf das Königreich?  
Einer päpstlichen maiestas über Sizilien redet Bartolus auch  
im Traktat zu Qui sint rebelles § 7 das Wort. Er gibt sich  
merklich Mühe, einen Ausgleich zwischen der Bulle Pastora-  
lis cura und dem Urteil Heinrichs VII. zu finden. ... Dicta  
verba possunt intelligi quod commisit crimen laesae maiestatis  
sive papalis, (Robert von Neapel) cui subditus est et hoc crimen  
committit in eum scil. principem et sic non directo sed per  
quandam ..... (?) lesit maiestatem pape et tunc vera est sen-  
tentia imperatoris, nam imperator est fidelis confidatus a  
papa et ab eo coronatus sed qui offendit confidatum a principe  
(=Papst) incidit in crimen laesae maiestatis principis. Zu  
"confidatus" cf. Du Cange: "cui fides habetur".  
43) Cf. Marinus de Caram. (Zitat nach Ercole: Origini S. 222  
n. 30). Unde habendo respectum ad universitatem Regni sine  
dubio Dominus papa est superior dominus. Et quando de toto  
regno seu quota parte eius controversia fieret ad ipsum cogni-  
tio fieret. Dies der Fall beim Prozess Heinrichs VII. gegen  
Robert von Neapel. In Singulis vero corporibus apud Ecclesiam  
nihil prorsus remansit, sed totum et integrum Dominium et  
possessio sunt translata in Dominum Regem ... Sive de possessio-  
ne sive de dominio agatur Rex est potior et preafertur (maior).  
"Plenitudo regiae potestatis" nennt Marinus eigens die Rechte,  
die die Kirche auf den König von Sizilien überträgt. Cf. Calas-  
so S. 245. Zu Plenitudo potestatis als "Fülle der Gewalt, von  
der alle andere abgeleitet wird, nicht nur summa potestas als  
relativ höchste Gewalt" cf. H. Mitteis: Politische Verträge im  
Mittelalter. ZRG. GA. 67/1950.

Auf dem Hintergrund dieser Krise des Lehnrechts kann man nun die Geltungskraft des "kaiserlichen Lehnseides", den die Bulle "Romani principes" von Clemens V. proklamiert, abschätzen. Worum das Papsttum jahrhundertlang Anstrengungen gemacht hat, wird nun kirchenrechtlich sanktioniert in einem Augenblick, da das Lehnrecht innerlich überwunden ist und der Lehnseid somit keine zwingende Kraft mehr haben kann.

#### 4.) Zur Krise der Reichsidee.

Die Krise des Lehnrechts gefährdet das Majestätsverbrechen Heinrichs VII. und damit seine Reichsidee, weil diese im Majestätsverbrechen in besonderer Weise ihren Ausdruck gefunden hat. Eine weitere Gefahr droht der Reichsidee und damit zugleich auch dem Majestätsverbrechen in der Reichsideologie dieser Zeit. Denn die Position Heinrichs VII. ist nicht nur machtmäßig aufs höchste bedroht und isoliert, sondern vor allem ideell und damit in ihrer eigentlichen Existenzform.

Die Reichsidee erlangt in der Zeit Heinrichs VII. eine ungekannnte Variationsbreite. Eine große Zahl von Theorien bemächtigt sich zugleich des Imperiums und darin liegt das eigentlich Krisenhafte.<sup>44)</sup> Der Begriff Imperium ist unerhört vieldeutig

44) Cf. R. Scholz: Krisis und Wandlungen des Reichsgedankens. ... "Erst um 1300, nach dem Zusammenbruch des Reiches, bemächtigt sich die Theorie des Reichsgedankens. Eine Reichsideologie entwickelt sich erst jetzt eigentlich. Wie immer folgt sie den geschichtlichen Ereignissen nach, sucht eine Wissenschaft, eine Lehre vom Reich, zu schaffen".

geworden. Er umfasst nicht nur, wie schon früher in der Ottonenzeit, das engere Imperium, die drei alten regna Deutschland, Italien, Burgund, sondern auch das "weitere" Imperium. Dieses bedeutet "civitas omnium christicoliarum", "res publica", "mundus", die "temporalia" überhaupt und daneben gilt es nur für Deutschland allein. Die Kirche beansprucht das Imperium spirituale und ist Träger des imperium verum. Die Eschatologie deutet das Imperium in ihrem Sinne aus. Gerade um 1300 entwickelt sich eine eigentliche Theologie des Dritten Reiches, des Reiches des Heiligen Geistes bei Joachim von Fiore und Petrus Olivi. Ein dux, ein Völkerführer, wird diesen neuen ordo auf der ganzen Welt verwirklichen. <sup>45)</sup>

Die sakrale Reichsidee spielt auch in der kurialistischen Publizistik herein. Oldradus steht mit der Leugnung des Imperiums de facto und de iure hier allein. Das Grundmotiv ist nämlich, "imperium est semper". Die territoriale Reichsidee wird von der kurialistischen, der neapolitanischen und der kaiserlichen Seite (Milancius) vertreten. Besonders rein und exemplarisch entwickelt die institutionelle Reichstheorie der Jurist Riccardus Malombra, indem er das Imperium als Institution mit der Kirche vergleicht. <sup>46)</sup>

45) Cf. Frh. v.d.Heydte: Die Geburtsstunde des souveränen Staates. 1954. S. 200 f. Nach Heydte lieh diese Theologie Heinrich VII. in der Mystik des friedensbringenden Dux ein wirksames Mittel politischer Propaganda. <sup>46)</sup> Riccardus Malombra verfasst ein consilium für den Dogen und die Kommune von Venedig. Er fragt, ob die Kaiserpakete und Privilegien noch gelten, da Venedig schon so lange nicht mehr ihre Bestätigung eingeholt hatte. Er argumentiert für ihre Gültigkeit. "Item cum imperium semper sit succedentes imperatores in imperio non tam videntur esse diversi quam illi a quibus semel sunt optenta rescripta". Er vergleicht das Imperium mit der Kirche, wobei der "vasallus ecclesiae, qui habuit investituram ab uno prelato non tenetur petere a successoribus". (Cf. Co. IV, 1 S. 519/28 no. 561). Riccardus betont hier sehr stark die Kontinuität des Lehnrechts im Thronwechsel. Zum Ganzen cf. den Aufsatz von M.

Neben dem Imperium, das der civitas Dei zugeordnet ist, ersteht in Dantes Monarchia ein Imperium, das die "civilitas humana" in sich verkörpert.<sup>47)</sup> Bei Cino da Pistoia wird das Imperium zum Prinzip des ius gentium.

Das Papsttum beansprucht das Reichsvikariat vor allem in der Zeit Heinrichs VII. auf Grund der Vakanztheorie.<sup>48)</sup>

Außerdem formuliert es ausdrücklich die Lehnsabhängigkeit des Imperiums.

Ganz besonders aber bringt der neue Nationalstaat Frankreich das Imperium in große Bedrängnis mit seiner national-französischen Reichsidee, in Form eines europäischen Staatenbundes und eines internationalen Schiedsgerichtshofes. Diese Theorie entsteht in einer Zeit, wo Bonifaz VIII. den rex Romanorum über alle Könige gesetzt hat. Wir müssen es hier mit Andeutungen bewenden lassen. Sie mögen genügen, um in dieser Vielheit von Reichstheorien die Krise der Reichsidee sichtbar zu machen, sowie die Größe, aber auch die unermesslichen Schwierigkeiten, denen Heinrichs VII. Versuch einer Reichserneuerung<sup>49)</sup> begegnete.

Hellmann: Kaiser Heinrich VII. und Venedig. Demnächst in HJb. Ich schulde dem Verfasser grossen Dank, dass er mir Einsicht in die Korrekturbogen gewährte. Zum Vergleich des Imperiums mit der Kirche cf. H. Mitteis: Zum Mainzer RLF. ZRG. GA. 62/1942 S. 55. In dem Landfrieden von 1235 spiegelt sich nach Mitteis "in allerletzter Linie und ohne klar bewusst zu werden, ein kanonistischer Rechtsgedanke". "Genau so grundsätzlich unveräusserlich und nur auf Widerruf-vergebbar wie das Kirchengut sollte in Zukunft das Reichsgut und der Bestand der Reichshoheitsrechte sein, auf dass das sacrum imperium noch mehr als bisher im Wesen der sancta ecclesia angeglichen werde". In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die Tatsache, daß Friedrich II. von der "libertas imperii" spricht, "die er damit neben und gegen die libertas ecclesiae stellt und gegen die individiosa et pestifera libertas aller Rebellen". (Co. II S. 303/23 no. 218. 1239 Aug.). So H. Grundmann: Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter. HZ. 183

Anmerkungen:

Zu 46): H. 1 1957 S. 42.

47) Cf. F. Kern: Humana Civilitas ... passim.

48) Cf. F. Baethgen: Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus. In ZRG. KA. 41. 1928.

49) Es erschien mir eine lohnende Aufgabe, den spezifischen Reichsgedanken Heinrichs VII. einmal in den großen Zusammenhang der Reichsidee um 1300 zu stellen und ihn dagegen abzugrenzen. Man könnte so noch schärfer die Möglichkeit der Reichsidee und des Reiches überhaupt erfassen.

V.

E x k u r s.

Das Majestätsverbrechen und die päpstlich-kaiserlichen  
Austauschbeziehungen.<sup>1a)</sup>

Gibt es ein kanonisches Majestätsverbrechen?

Um 1300 erreichen die beiden Universalmächte Kirche und Imperium in der Theorie den Gipfel ihrer ideellen Ansprüche.<sup>1)</sup> Diese Zeit der Krise von Imperium und imperialer Idee ist zugleich und fast wesensnotwendig die hohe Zeit päpstlich-kaiserlichen Austausches.<sup>2)</sup> Die maiestas und das Majestätsverbrechen haben hierbei geradezu stellvertretende Bedeutung. In der Disputatio inter clericum et militem, einer französischen Streitschrift zum Konflikt zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII., heisst es ganz prägnant: "Petrus autem constituitur Christi vicarius pro statu humilitatis non pro statu gloriae et maiestatis".<sup>3)</sup>

Bonifaz VIII. setzt den Rex Romanorum Albrecht I. nach der Approbation über alle Könige und Reiche und spricht ihm die Befugnis zu, in ihnen zu pflanzen, zu richten und zu zerstören.<sup>4)</sup> Dieser Satz wurde von Bonifaz VIII., noch kurz

1a) Der Begriff "päpstlich-kaiserliche Austauschbeziehungen" muss mit einigem Vorbehalt hier verwendet werden. Es braucht nicht unbedingt "Austausch" zu sein, wenn Papsttum und Kaisertum in einem Gemeinsamen sich begegnen. Es kann oft lediglich eine konsequente Fortbildung der eigenen Möglichkeiten sein, die zu einer Parallelität führt. 1) Cf. zum Ganzen: R. Scholz: Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. 1903. Zur Theorie des päpstlichen Absolutismus bei Agidius Romanus, Heinrich von Cremona und Augustinus Triumphus. Auf der kaiserlichen Seite cf. das sizilische Memoriale no. 1248 mit dem Grundtenor: "Totus mundus imperatoris est".

zuvor auf die Vollmacht des Papstes selbst angewandt; er stammt aus Jeremias I,10 und 18,19.<sup>5)</sup>

Bonifaz VIII. drückt das Verhältnis des römischen Königs zu den übrigen reges in dem alten Vergleich der zwei Gewalten, Sonne und Mond, aus. Der rex Romanorum ist "sol sicut monarcha qui habet omnes illuminare et spiritualem potestatem defendere"<sup>6)</sup>.

Wesentliche Elemente des Majestätsverbrechens und des Verfahrens bei Majestätsprozessen entstammen dem kanonischen Recht oder haben zumindest eine kanonisch-rechtliche Parallele. Kirche und Imperium werden von der gleichen Jurifizierung erfaßt.<sup>7)</sup>

Dante und Cino da Pistoia. 2) Auch Dantes De monarchia gehört in diesen Zusammenhang, denn er hatte im Papsttum ein "Modell, nach dem er den Weltkaiser zeichnete". So F. Kern, "Humana civilitas" S. 42. 3) Zitat nach R.W. und A.J. Carlyle: A History of Mediaeval Political Theory in the West. V. 1928. S. 381. n. 1. 4) Cf. Co. IV, l S. 146/37 no. 174. Approbatus a nobis ... super reges constituaris et regna ut evellas et destruas, dissipes et disperdas, edifices et plantes ac sedens in solio iudicii tuo intuitu profuges omne malum. 5) Cf. Co. II, l S. 80 (I) no. 105. Apostolica sedes divinitus constituta super reges et regna ut evellat et dissipet, edificent et plantet ... cui omnis anima quasi sublimiori preeminentie debet esse subiecta. Zu diesem Satz cf. G.B. Ladner in Miscellanea Historiae Pontificiae vol. XVIII Sacerdotio e regno da Gregorio VII. a Bonifazio VIII. 1954. S. 65. "Jerem. I,10, was important for the development of plenitudo potestatis", seit Gregor VII. allgemein gebräuchlich, vor allem bei Gesandtschaftsvollmachten. Die Vollmacht des Papstes wird in "Asculata Fili" (Reg. Bonifaz VIII. 4424) mit derselben Wendung bezeichnet. Cf. Carlyle V S. 384. 6) Cf. M. Lintzel: Das Bündnis Albrechts I. mit Bonifaz VIII. in HZ. 51/1935. Seite 482. Zur Sonnenmetaphorik des princeps cf. Berges, S. 263. Sie ist biblischer Herkunft. "Der wahre princeps mit Christus heisst sol iustitiae" (Matth. 13, 43). "Er dient der Erneuerung des Antlitzes der Erde" und der Wiederaufrichtung des Kosmos. - "Die Herrschaft erhält damit unangreifbare Legitimität". 7) Dazu cf. F. Merzbacher: Wandlungen des Kirchenbegriffs im Spätmittelalter. in ZRG. KA. 70 (1953) S. 281. "Das klassische Jahrhundert der imperialen Politik der Kurie wird dann gleichsam zum Säkulum eines erbarmungslos justifizierten Papsttums, zumal das liturgisch-sakramentale Urerlebnis des Mysteriums Kirche weitgehend vom juristischen Aspekt überdeckt, überwuchert und verdrängt wurde". Merzbacher beruft sich auf Heimel: Das deutsche Spätmittelalter. Charakter einer Zeit. In HZ. 158/1938. S. 234. Hier nennt indes Heimel das Papsttum "juristifiziert".

Im Gutachten no. 1250 kann so der Papst analog dem Kaiser als der *lex animata in terris* "*canon animatus in terris*" heißen.<sup>8)</sup>

Die Suppletionsvollmacht des Kaisers, auf der das summarische Verfahren beruht, hat bei Bonifaz VIII. ein Gegenstück.<sup>9)</sup>

Heinrich VII. formuliert im Majestätsedikt, daß "*omnis anima Romano principi sit subiecta*".<sup>10)</sup>

Die Ausdehnung der Infamie auf die Söhne und Enkel, wie sie Heinrich VII. im Majestätsverbrechen vornimmt, kennt schon Innozenz III. gegenüber Ketzern. Er rechtfertigt sie mit dem alttestamentlichen Satz, daß Gott die Schuld der Väter oft an ihren Kindern bis ins siebte Glied rächt.<sup>11)</sup> Das ipso-iure-Prinzip ist ebenfalls ein kanonisches Prinzip. Das Eremodizium begegnet auch im kanonischen Recht. Schon im Dekret

Cf. auch Merzbacher S. 352 ff., besonders 355. Die spätmittelalterliche Kirche als "Rechtskirche" mit "juridischem Totalitätsanspruch" und "aufgeblähtem Institutionalismus", "Verrechtlichung des Kirchenlebens".

-----  
zu Ann. 4): Zu diesem päpstlichen Recht, in allen regna zu pflanzen, zu bauen, auszureißen und zu zerstören cf. bereits die Dekretale Novit c. 13 X (II/1).

-----  
8) Cf. Co. IV, 2 S. 1325/4 (no. 250) cf. Gierke III S. 614 "die Päpste verwenden den Satz: *Omnia iura princeps habet in pectore suo*". In der Vita Gregors IX. in *Le Liber Censuum* II S. 29 (XXX) wird der Satz aus dem römischen Recht, es sei Sakrileg, über die Anordnung des Kaisers zu rechten, auf den Papst übertragen. "Quis enim sanctum esse dubitat quem apex tante dignitatis attollit? Quis enim non dicit hereticum sedis apostolice subversorem? Cum enim sacrosancte sedis antistitem sanctum asserant sacratissime sanctiones, penam meretur sacrilegii de tante sedis potentia disputare". Von diesem Satz aus ist es nicht mehr weit zu einem Majestätsverbrechen gegen die "tanta dignitas sedis apostolice". "Häresie" und "Sakrileg" können diesen Prozess nur beschleunigen. 9) Cf. Co. IV, 1 S. 147/7. Päpstliche Suppletion wird auf Wahl, Krönung und Regierung Albrechts I. angewandt. "... *supplentes omnem defectum*". 10) Cf. F. Bock: Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang

Gratians finden sich "Spuren von Eremodizium, in den Dekre-  
talen erhält es grössere praktische Bedeutung, vor allem in  
Wahlprüfungs-Ehe-und Besitzklagen".<sup>12)</sup> In der Bulle "Ascul-  
ta Fili" droht Bonifaz VIII. Philipp dem Schönen geradezu mit  
einem Majestätsprozess: "Nec possumus, cum non debeamus prae-  
terire silentio quin ea per quae oculos Divinae maiestatis  
offendis, nos perturbas, gravas subditos, ecclesias ... oppri-  
mis ... exprinamus". Bonifaz VIII. zieht das Majestätsverbrecher  
gegen Gott auf sich als sein Vikar und stellt einen Prozess  
gegen den König in Aussicht: "tuam (Philipps des Schönen) vel  
ipsorum (seiner Ratgeber) absentiam divina replente presentia  
in premissis ... prout superna nobis ministraverit gratia et  
expedire videbitur, procedemus". Hier begegnen sich göttliche  
Suppletion und päpstliche, diese in der Wendung "prout nobis  
videbitur".<sup>13)</sup> Die Nähe zu Heinrichs VII. Prozesstyp und  
Eremodizium springt ins Auge. Den entscheidenden Schritt zur  
"cognitio sumaria", dem Verfahren Heinrichs VII., macht auf  
kanonistischer Seite Wilhelm Durandus in seinem Speculum  
iudiciale.<sup>14)</sup> Nach ihm kann in Personalsachen schon "ante

des alten Reiches bis 1341. 1941. S. 288 leitet den Satz aus  
der Bulle "Unam Sanctam" ab. Dieckmann S. 38 unmittelbar aus  
Röm. 13,1. Aber woher dieser Satz unmittelbar rührt, ist hier  
nicht entscheidend, sondern daß beide Universalismächte sich  
darin begegnen. 11) Cf. C. 10 (Vergentis) X (V/7) de  
haeret. 12) Cf. Mitteis: Versäumnisurteil. ZRG. GA. 42/1921  
S. 213. - Im Dictatus Papae wird überdies verkündet, dass der  
Papst "etiam absentes possit deponere". Cf. C. Mirbt: Quellen  
zur Geschichte des Papsttums 1924, 4.-A. S. 216 no. 278 c. 5.  
13) Zitat nach Carlyle V S. 386 f. n. 1, die die Bulle fast  
wörtlich wiedergeben. - Eine "divine maiestatis offensa" ist  
nach Ansicht von Clemens V. die Einführung neuer Wegzölle durch  
den Kaiser im Gebiet des Arelats, die Reisende an den Heiligen  
Stuhl in Avignon entrichten sollen. Cf. Co. IV, 1 S. 468/10 no.  
513. Die Absetzung Friedrichs II. auf dem Konzil von Lyon 1245  
geschah wohl auch in einem Eremodizialverfahren. Cf. Friedrichs  
II. Polemik in seiner Enzyklika gegen die Absetzung hinsicht-

litem contestatam" zum Beweis geschritten werden. So weit entspricht also das summarische Verfahren Heinrichs VII. der kanonischen Prozesstheorie. Ob dasselbe Prinzip auch für Kapitalsentenz gilt, erörtert Durandus nicht, es ist auch nicht anzunehmen, da es von den kanonistischen Juristen am Majestätsprozess Heinrichs VII. heftig angegriffen wird.<sup>15)</sup>

Im Liber Sextus wird das summarische Verfahren eigens geregelt. (c. 20 "statuta" VI to (V/2) ). ... "Concedimus quod in inquisitionis hereticae pravitatis negotio procedi possit simpliciter et de plano et absque advocatorum ac iudiciorum strepitu et figura". Dieser Passus klingt fast wörtlich an das Pisaner Majestätsedikt an. Falls dieses die Dekretale "Statuta" nicht direkt zur Vorlage hatte, so ist es doch zumindest höchst auffallend, dass kirchliches und kaiserliches Prozessrecht darin übereinstimmen.

Vielleicht ist die "ratio delicti" als Rechtsgrundlage für den Majestätsprozess gegen Robert - sie wurde vermutlich in der

lich des Verfahrens. Co. II S. 362/20 no. 262. ... "nullo ordine iuris aut ordinis iure servato ... " Es war kein Deneunziations-, Inquisitions- und Kontumazialverfahren. Besonders heftig wendet sich der Kaiser gegen das Notorietätsprinzip. "Si enim quilibet iudex posset per se solum ordinem asserendo notorium spreto iuris ordine quemlibet condemnare ... " Nach H. Mitteis: Die deutsche Königswahl S. 172 n. 638 wehrt sich Friedrich II. selbst dagegen, vom Lyoner Konzil per eremodiciam verurteilt worden zu sein". Der Terminus "eremodiciam" fällt indes nicht.<sup>14)</sup> Cf. Mitteis: Versäumnisurteil S. 213. (Spec. iud. lib. II pars II c. III § 2).<sup>15)</sup> Diesen Standpunkt nimmt noch um 1400 der Kanonist Zabarella ein. Cf. seine Commentarii in Clementinarum Volumen. Zu "Pastoralis cura" § 20. Nota quod fertur sententia mortis in absentem et in eo quod hic fuit lata sententia capitis contra regem (Robert) die fuit pena legalis non canonica.

kaiserlichen Publizistik häufig ins Treffen geführt - eine Parallele zur kurialen "ratio peccati".<sup>16)</sup>

Angesichts dieser Übereinstimmungen drängt sich die Frage nach einem kanonischen Majestätsverbrechen auf. Vor allem hat im 13. Jahrhundert, dem Jahrhundert des jurifizierten Papsttums, diese Frage ihr Recht.

Auf dem Konzil von Lyon 1245 wird Friedrich II. in der Absetzungsbulle des Majestätsverbrechens beschuldigt, weil er drei Eide, die er der Kirche geleistet, gebrochen habe.<sup>17)</sup> Man kann hieraus schliessen, dass die Kirche für sich maiestas beansprucht. Der Geschichtsschreiber Matthäus von Paris, bezieht das Majestätsverbrechen Friedrichs II. sogar speziell auf die Gefangensetzung von Kardinälen.<sup>18)</sup> Das Majestätsverbrechen Friedrichs II. traf somit die Kirche als solche, die "ganze" Kirche, und nicht die Kirche lediglich in ihrer Eigenschaft als Princeps des Kirchenstaates und als Oberlehns-

16) Die kuriale Publizistik z.B. Oldradus (Co. IV, 2 S. 1377/25) weist öfters auf dieses Prinzip hin, bekämpft es energisch, sodass wohl anzunehmen ist, dass die kaiserliche Publizistik damit argumentiert hat. In den Prozessakten und Urkunden selbst wird es nicht erwähnt. 17) Cf. Co. II S. 510 n. 400. Bulla depositionis. ... set horum trium iuramentorum temerarius extitit violator non sine prodicionis nota et lese crimine maiestatis. Cf. dazu die Entgegnung Friedrichs II. auf sein "Majestätsverbrechen". Co. II S. 365 (9) n. 262. "Apparet nichilominus animosa et ampullosa (sententia des Papstes) non minus ex ipsius inflicte pene severitate sententia, per quam imperator Romanus, imperialis rector et dominus maiestatis lese maiestatis dicitur crimine condemnatus, per quam ridiculose subicitur legi qui legibus omnibus imperialiter est solutus ... " 18) Cf. Math. Paris. Hist. Anglica ad annum 1245 (Co. II S. 513). Friedrich II. wird im Konklave angeklagt: "quasi toti ecclesie contumax et rebellis ... cum unus assurgens archi-episcopus ipsum instantius accusaret, obiiciens ei nimis enorme crimen, laesae scil. maiestatis in dictis prelatorum catione et aliis gravibus criminibus ..."

19)  
herrn.

Die ganze schillernde Unbestimmtheit und "Grenzenlosigkeit" des Majestätsverbrechens spricht aus einem Brief Gregors IX. an den Herzog von Oesterreich über den Vertrag des Kaisers mit den Sarrazenen im Heiligen Land.<sup>20)</sup> Der Übergang von Majestätsverbrechen zu Sünde und umgekehrt ist fließend, und unschwer konnte sich so das Antichristmotiv an das "Majestätsverbrechen" Friedrichs II. ansiedeln. Der Kaiser scheint fast zum Typus des Majestätsverbrechers geworden zu sein. Ich bringe einen Teil des wichtigen Briefes im Wortlaut. Der Papst warnt den Herzog, mit dem Kaiser Gemeinschaft zu haben: Absit ut illius qui lese maiestatis reus est (Friedrich II.) particeps vel concors existas! Der Kaiser ist also ein Majestätsverbrecher. Sein Majestätsverbrechen ist keine Analogie oder uneigentliche Übertragung. "Si reus est ille criminis huius laesae maiestatis cuius ope vel dolo civitas hostibus vel provincia traditur quanto magis eiusdem criminis reus est, qui cum inimicis fidei christiane contra regem celi et imperatorem eternum,<sup>21)</sup> ut thronus eius ad adversarium transferratur nepharias iniit

19) Im kurialistischen Gutachten no. 1255 Co. IV, 2 S. 1395/9 wird die Formel "rex est imperator in regno suo" mit nur geringer Abänderung auf den Papst als Oberlehnsherr von Sizilien übertragen. "Et ita cum in casu proposito rex habeat dominum papam ut maiestatem supremam, qui in certis suis est imperator ..." Dies bedeutet doch wohl, dass der Anspruch des Papstes, "verus imperator" zu sein, zu allgemein und zu unpräzise war. Er entbehrte vor allem der juristischen Schärfe. Die Kirche konnte mit ihm praktisch wohl nichts anfangen. Bedeutsam ist nun, dass hier die Kirche in der Theorie auf die Linie der vielen "partikularen Kaiser", die Könige, einschwenkt. Also auch das "Kaisertum" der Kirche muß mit dem Recht und der machtvollen Wirklichkeit der reges sich abfinden und sich auf ihre Ebene stellen. Zu Papa verus imperator cf. Summa Coloniensis. Nachweis bei S.M. Onöry: Ponti. S. 112. 20) Cf. MG Epp. Saec. XIII. e Regestis Pontific. Romanor. Tom. I. S. 316/20. 21) Sehr interessant, daß hier, bei Majestätsverbrechen gegen Gott, der König-Gott zum Kaiser-Gott wird. Cf. dazu die "Summa Monacensis". Glosse zu C 2 Dist. 82 unter v. "imperatoris"

factiones. Si secundum leges principum saecularium hoc piaculare flagitium tam dura diraque pena multatur, ut feratur ultio tam in actores sceleris quam in proeniem dampnatorum ut eiusdem criminis noxius non solum honore sed vita privetur filiosque perpetua comitetur infamia ut ad nullum honorem nullaque prorsus perveniant sacramenta, <sup>22)</sup> ut mors sit eis solatium et vita in supplitium convertatur, quantā qualive pena est dignus qui in tot et tantis impie Dominum Dei filium Jesum Christum offendit, cum longe sit gravius eternam quam temporalem offendere maiestatem". Gregor IX. ruft auf "ad vindicandam iniuriam salvatoris nostri Dei". <sup>23)</sup> - Friedrich II. scheint zu einem "vorbildlichen" Majestätsverbrecher geworden zu sein. Dies war möglich, weil er Jahrzehnte im Brennpunkt des abendländischen Interesses gestanden hat, von einer großen Synode in Lyon verurteilt und mit dem Zeichen des Antichristen <sup>24)</sup> versehen worden ist.

maiestati" (Zitat nach S.M. Onory: Fonti Canonistiche dell' idea moderna dello stato. Imperium spirituale, iurisdictio divisa, sovranità. 1951. S. 112 n. 3 ... imperatorie maiestati cedit ad gloriam (wer?). Quocirca imperator noster Christus Jesus ventis imperans et mari, tales sibi elegit ministros... kann man von einer "Vorbildlichkeit" des Kaisers für ein "Majestätsverbrechen" gegen den Kaiser-Gott sprechen? Bei Petrus Damiani ist Gott auch Imperator. Cf. die Stelle bei K. Jordan: Die Entstehung der römischen Kurie. Ein Versuch. ZRG./KA. 28/1939 S. 124 n. 2. <sup>22)</sup> Man beachte hier die Koppelung von Acht und Bann im Majestätsverbrechen nach der Auffassung Gregors IX. <sup>23)</sup> Der Brief ist an alle europäischen Könige gerichtet und so ein Beispiel, wie der Papst eine geschlossene Front der Könige gegen den Kaiser aufzubauen versucht. Friedrich II. gibt seiner "Vorbildlichkeit" als Majestätsverbrecher beredten Ausdruck in seiner Enzyklika gegen die Absetzungsbulle. Co. II S. 365/26. "A nobis incipitur, sed pro certo noveritis, quod in aliis regibus et principibus finitur, a quibus publice gloriantur resistentiam aliquam minime formidare, si, quod absit posset nostra potentia primitus conculcari." <sup>24)</sup> Cf. H. Kämpf: Das Reich im Mittelalter. 1950 S. 144 ff. zu Friedrich II. unter der Überschrift der "Antichrist".

Bonifaz VIII. erläßt eine Bulle "Felicis recordationis" (c. 5 VI. de poen. V/9), nach der Real- und Verbaliniurien gegen Kardinäle gleich Majestätsverbrechen gestraft werden. Der Papst nimmt ausdrücklich Bezug auf eine ähnliche Bulle Honorius III. von 1225. Es ist aber nicht erwiesen, ob es dieser Bulle zufolge ein eigenständiges kanonisches Majestätsverbrechen gegeben hat. <sup>25)</sup>

25) Cf. J. Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I ..... S. 412. Er behauptet, Realinjurie gegen Kardinäle ist crimen laesae maiestatis. In der Bulle selbst heisst es aber nur; der Schuldige soll "sicut reus maiestatis" bestraft werden. Ähnlich schon N. München: Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. II. 1866 S. 266 ff. Johannes Andreae hat einen maßgebenden Kommentar zum Liber Sextus Decretalium geschrieben. Zu "felicis recordationis" unter v. "damnentur et sua" führt er aus: "Regulariter contra quia bona damnatorum transeunt in heredes et non in fiscum". Es folgt der Beleg. "Sed hic fallit. In hoc crimine lese-maiestatis". Berufung auf "ad legem Jul. maiest. Lex Quisquis canonizata (C. VI q 1 c 22). - Mit "in hoc crimine l.m." meint Johannes Andreae gewiß das "Majestätsverbrechen gegen Kardinäle", das hiermit materiell und nicht nur analogisch ein Majestätsverbrechen ist. Zur "maiestas" der Kardinäle cf. den Brief eines "princeps Antiochenus", den Du Cange unter v. "maiestas" zitiert. Ich konnte den princeps nicht identifizieren. Er schreibt "Reverendis in Christo patribus et Dominis episcopis, presbiteris, diaconibus S.R. matris Ecclesiae Cardinalibus Raymundus Rupini Dei clementia princeps Antiochenus salutem ... Majestati vestrae significo... Hier werden die Kardinäle insgesamt und als Gruppe mit "maiestas" angeredet. Die Übertragung der maiestas des Papstes auf die Kardinäle hängt wohl mit der Vorstellung zusammen, dass sie der "Senat", (cf. Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts-I 1869 S. 347) die "collaterales" und als solche "pars corporis nostri" (des Papstes) sind. Zu dieser Vorstellung des Senats cf. bereits die Konstantinische Schenkung. Mirbt: Quellen S. III c. 15 no. 228. Zum Senat der Kirche cf. auch H.E. Peine: Vom Fortleben des römischen Rechts in der Kirche. ZRG. KA. 42/1956 S. 5 und H. Jordan: Die Entstehung der römischen Kurie ZRG. KA. 28/1939 S. 124. Nach "Felicis Recordationis" gehören die Kardinäle zu der "familia" des Papstes und sind dessen "filii speciales". Mit den Majestätsverbrechen gegen einen Kardinal ist jeder einzelne Gläubige verletzt. "si filius est (ecclesiae) dolebit, si fidelis, matre fidei laesae, laedetur ..."

Daß Bonifaz VIII. Albrecht I. wegen Majestätsverbrechen vor sein Gericht zitierte, ist bekannt. Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen Bonifaz VIII., über das Majestätsverbrechen des Königs zu richten, könnte theoretisch sein a) das kirchliche Devolutionsrecht, die "Kraft der Gewalt einer höheren Behörde zu ergänzen, was auf der unteren Stufe verfehlt ist." <sup>26)</sup>

Die päpstliche Vakanztheorie und ihr Anspruch auf das Reichsvikariat ist nur eine Sonderform dieses allgemeinen kirchlichen Devolutionsrechts. Bei Reichsvakanz würde dann die maiestas des Kaisers und des Reiches einfach an den Papst devolvieren. b) Die Theorie vom Imperium als Lehen des Papstes und vom kaiserlichen Eid als Lehnseid. c) Das Eingriffsrecht der Kirche "ratione peccati". Die maiestas der Kirche und des Papstes wäre damit aber nur mittelbar betroffen. Sie wäre vom Imperium abgeleitet.

Es muss aber wohl eine eigenständige kirchliche maiestas gegeben haben. Eine wichtige Epoche für diesen Begriff ist die Zeit Gregors VII. <sup>27)</sup> Die Lex Quisquis wurde wohl nicht ohne Grund ins Dekret Gratians aufgenommen. (c. 22 C VI q 1).

26) Cf. Friedberg: Kirchenrecht S. 332. 27) In einem Brief an König Salomon von Ungarn macht Gregor VII. diesen Vorwürfe wegen seiner Lehnsnahme vom deutschen König, da Ungarn "Eigen der Römischen Kirche" sei. ... "sceptrum regni quod tenes correcto errore tuo apostolice, non regie maiestatis beneficium recognoscas". Cf. Reg. Greg. VII. Epp. Sel. ed. v. E. Caspar 1955, 2. A. S. 145/18. Diese Stelle ist von einigem Interesse für das Verhältnis von maiestas und fidelitas nach der Auffassung der Kurie. Eine Lehnsnahme von der Kirche ist Anerkennung der maiestas apostolica. Reg. Greg. VII. S. 98/5. Gregor VII. verbietet dem Bischof Froterius von Nîmes, das Kloster St. Gilles zu bedrängen (1077 März 22). Das Kloster steht unter päpstlichem Schutz, dieser scheint mit maiestas wiedergegeben zu werden. Die Bedrängnis durch den Bischof widerfährt der "Romane maiestati". Zum päpstlichen Schutz als maiestas cf. Du Cange, v. "maiestas", der eine Charta Kaiser Heinrichs IV.

Ein recht merkwürdiges Beispiel eines "kanonischen Majestätsverbrechens" bietet der Liber pontificalis unter Papst Bonifaz II. (530-32).<sup>28)</sup> Der Papst hat sich einen Nachfolger bestimmt, "fecit constitutum ut sibi successorem ordinaret". Er läßt den Klerus von Rom auf diese Bestimmung schwören. Dieser besinnt sich daraufhin eines bessern: "contra canones fuerat hoc factum et quia culpa eum respiciebat ut successorem sibi constituerit, ipse Bonif. papa reum se confessus est maiestatis". Er widerruft seinen Akt und läßt zum Zeugnis vor aller Augen das Constitutum vor der Confessio des heiligen Petrus verbrennen. Die maiestas ist hier offensichtlich in den "canones" verkörpert. Das Majestätsverbrechen des Papstes ist also ein Verbrechen gegen die "Verfassung der Kirche" und ihren Bestand.<sup>29)</sup>

zitiert, in Actis Murensis Monasterii p. 21 (Ich konnte das Zitat nicht nachprüfen). "Et ut praedictum Coenobium sub Romane Ecclesie mundiburdio et Maiestate securum semper stabiliatur et defendatur". Cf. auch die Charta Henrici I. regis Angliae in Cartularium Cluniac. ch. (chapitre?) 233. Zitat nach Du Cange v. "maiestas". ... "confirmavit quoque eam (donationem) precipuis meis d. papa Innocentius (II.) Maiestate litterarum et sigilli sui". Die maiestas des Papstes schützt also die Urkunde. Handelt es sich hier um kaiserlich-päpstlichen Austausch in der Urkundenpraxis? Die Poenformel päpstlicher Urkunden droht mit der "Indignatio" Gottes analog der indignatio des Kaisers, die oft mit Majestätsverbrechen gleichzusetzen ist. Cf. z. B. Urkunde Coelestins III. (1192 Aug. 13) in Lib.Cens. II S. 39 (4). Die Urkunde steht in der "maiestas Gottes". Nulli igitur omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis infringere vel ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum.<sup>28)</sup> Cf. Le Liber Pontificalis I. ed. L. Duchesne. 1886. S. 281. LVII.  
<sup>29)</sup> Bei Bartoli a Saxof. Secunda Super Digesto Novo. Ludd. 1541. Glosse zu Dig. 48 ad legem Jul. maiest. fol. 167 fand ich am Rande vermerkt (wahrscheinlich eine Glosse des Herausgebers), jedenfalls nicht von Bartolus selbst), ... "et nota quod in hoc crimen (l.m.) incidit qui facit papa vivente de papatu conventiculum". Es folgt ein Verweis auf "jo. an. in c. veniens de test". Es handelt sich hier wohl um einen Kommentar des Johannes Andreae zu c. lo veniens X (II/20).

Das Verfahren bei Simonie, Häresie, Apostasie gleicht in entscheidenden Punkten dem Verfahren bei Majestätsverbrechen und zwar in der probatio und im Straftatbestand. Übereinstimmungen sind etwa: Accusatio ist möglich auch für Infamie und solche, die desselben Verbrechens der Häresie wie des Majestätsverbrechens schuldig sind, accusatio post mortem ist möglich, inquisitio de aliorum conscientiis, Strafen treten ipso iure ein mit Infamie der Kinder.

Henricus Bouhic (1310 bis etwa 1350), ein wichtiger Kanonist, spricht anlässlich seines Kommentars zu c. "vergentis",<sup>30)</sup> einer Dekretale Innozenz III., über die Güterkonfiskation der Häretiker und ihrer den Majestätsverbrechern analoge Behandlung (c. lo x V/7) von einer "maiestas ecclesiastica". Er handelt von der Bestrafung der Söhne derer, "qui commiserunt crimen laesae maiestatis: Et tunc autem maiestatis ecclesiastice: Puta in papam vel cardinalem et tunc sunt privati ipso facto a beneficiis habitis et inhabiles ad habenda usque ad secundam generationem sicut et filii hereticorum". Bouhic be- ruft sich eigens auf "felicis recordationis".

Zu meinem Bedauern war mir aber der Dekretalenkommentar des Johannes Andrea zum zweiten Buch der Dekretalen nicht zugänglich. Von "conventicula" gegen den Papst handelt auch das De- ret Gratians in c. 2 Dist. 79. Für die Aktualität eines "ka- nonischen Majestätsverbrechens" zur Zeit des Herausgebers von Bartolus (1541) zeugt auch seine Frage fol. 167 aa0.: "Adde quod de his qui spoliant nuntios apostolicos an. incidant in hoccrimen (l.m.)".

---

zu 28): Cf. E. Caspar: Geschichte des Papsttums von den Anfän- gen bis zur Höhe der Weltherrschaft. II. 1939 S. 197 f. Papst Bonifaz II. ist als reus maiestatis "Verletzter des Wahlrechts von Klerus und Volk". Es war ein Selbsturteil unter Zwang. Über die Wirkung dieses Falles bei Pseudo Isidor, Petrus Damiani, Deusdedit und Gerhoh cf. aa0. S. 198 n. 2.

---

Antonius Naldus spricht in seinem Kommentar zu "felicitas recordationis" ganz eindeutig von einem kanonischen Majestätsverbrechen. Diese Aussage ist natürlich sehr spät, im 17. Jahrhundert, aber in einer Wissenschaft von so hohem Traditionssinn wie die Kanonistik - man beachte nur den Titel des Werkes von Antonius Naldus - darf man sie doch in Anschlag bringen.<sup>31)</sup>

Der Schritt von der "maiestas divina" zur maiestas der Kirche als der Braut Christi, zur maiestas des Papstes als Vikar Gottes und zur maiestas der Kardinele als der filii speciales und "Teil des physischen Körpers des Papstes" kann vielleicht die Epochen in der Entwicklung des kirchlichen Majestätsverbrechens umschreiben. Der Hostiensis ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch auffallend vorsichtig in dieser Frage. In seiner Summa super titulis decretalium, de haereticis (V/7) sind die Häretiker noch keine eigentlichen Majestätsverbrecher: "tales omnino tamquam crimine lese maiestatis tenentur et ideo bona omnia confiscantur et publicantur". Er betont auch scharf das Trennende in den Strafen für Majestätsverbrechen und Simonie.<sup>32)</sup>

30) Henricus Bouhic: Distinctiones in libros quinque Decretalium. Lugd. 1498. 31) Corpus Iuris Canonici Glossis Ordinariis et Notis Diversorum ... cum Additionibus Antonii Naldi. Pars III Lugd. 1671 col. 694. Ipse (wer einen Kardinal verfolgt, tötet ...) committit crimen laesae maiestatis. Col. 695. Machinans in mortem Cardinalium est reus istius criminis Er ist nach Pastoralis cura "diffidatus". Dazu Naldus: "Et sic auctoritate ipsius cap. constituitur iustum bellum inter ipsum criminosum et Christianos respectu Christianorum, non autem respectu sui". 32) Hostiensis: Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium. Zu "quam monasterium" c. 1 X (2/18). Licet in crimine laesae maiestatis admitterentur (persone) viles et infames ad accusandum vel testificandum non tamen in simonia ubi concurreret cum crimine laesae maiestatis ut in dicto cap. "si quis papa". c 2 Dist. 79. Ibi enim loquitur de illo qui vivente papa de papatu conventiculam faciebat, non enim per omnia nec duo crimina

zu Anmerkung 32): equiparantur secundum Gofredum. - Der ganze Excurs kann nur den Charakter der Vorläufigkeit haben. Es geht über meine Kraft, den ganzen Problemkreis eines kanonistischen Majestätsverbrechens zu behandeln. Es würde ein kanonistisches Spezialstudium erfordern.



Quellen-und Literaturverzeichnis.

A) Quellen.

Acta Aragonensia 1291-1327. ed. H. Minke I und II. (1908).  
III. 1922.

Acta Imperii Angliae et Franciae ab anno 1267 usque ad annum  
1313. ed. F. Kern. 1911.

Alexander von Roes: Memoriale de Prerogativa Romani Imperii.  
ed. und übers. H. Heimpel und H. Grundmann. In Deutsches  
Mittelalter. Kritische Studentexte der MGH. 4. (1949).

Johannes Andreae: Liber VI Decretalium (Bonifacii VIII.) cum  
apparatu Johannes Andree. Add. Constitutiones Clementis  
V. cum apparatu Johannes Andree. Extravagantes. Nurenb.  
1482, bzw. Basel 1486/94, Venet. 1499, Basel 1500 ...

Johannes Andreae: Novellae super V libros Decretalium.  
Venet. 1459. (fol.)

Bartolus a Saxoferrato: Tractatus super constitutionem ad  
reprimendum. in Consilia, tractatus et questiones,  
Lugd. 1530 (fol.)

Ders. Secunda super Digesto Novo Lugd. 1541. (fol.)

Guido de Baysio (Bajisio): Rosarium super decreto (apparatus  
ad decretum). 1481 (ohne Erscheinungsort) (fol.)

Biblia Sacra Vulgatae Editionis. ed. F.M. Metznerauer Ord.  
Min. Cap. 1929.

Henricus Bouhic : Distinctiones in Libros V Decretalium.  
Lugd. 1498. (fol.)

Cino de Pistoia: Rector Civitatis. in Orbis Romanus. Bd. 14.

Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. IV.  
1/2 ed. J. Schwalm. 1906 - 1911. MGH Legum Sectio IV.  
sowie Tom. VIII. ed. K. Zeumer und R. Salomon 1910 -  
1926.

Corpus Iuris Canonici. ed. E. Friedberg. Bd. I und II 1879 -  
1881.

Corpus Iuris Civilis. Vol. I. Institutiones. ed. P. Krüger.  
und Digesten. ed. Th. Mommsen. 1911. Vol. II. Codex  
Justiniani. ed. P. Krüger. 1906. Vol. III. Novellae.  
ed. R. Schoell 1899.

Petrus Crassus: Defensio Henrici IV Imperatoris. MGH Libelli  
de Lite I. 1891.

Pierre Dubois: De recuperatione Terre Sancte. ed. in Collec-  
tion de Textes. ed. Ch.-V. Langlois. 1891.

- Ders. Summaria brevis et compendiosa doctrina felicitis expeditionis et abbreviationis guerrarum ac litium regni Francorum. Ed. H. Köpff in Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. ed. W. Coetz. Bd. IV. 1936.
- Wilhelm Durandus: Speculum Iuris. Basel 1563.
- Engelbert von Admont: De Ortu et Fine Romani Imperii. ed. C. Bruschius. Basel 1535.
- Gerhoh von Reichersperg: Libellus de investigatione Antichristi. in Libelli de Lite III (MCH).
- Geschichtsschreiber der Deutschen Vorzeit (GDV) Bd. 79/80.  
Das Leben Kaiser Heinrichs des Siebenten. übers. W. Friedensburg. 2. Gesamtausgabe. (ohne Jahresangabe). Darin u.a. Albertinus Mussatus, Guillelmus Cortusius, Johannes de Cermenate, Ferreto de Vicenza.
- Ghibellinischer Traktat: In H. Heimpel: Ein Bruchstück von Stoffsammlungen Dietrichs von Niem und ein unbekannter ghibellinischer Traktat. In Neue Forschungen zum Dietrich von Niem. ed. K. Pivec und H. Heimpel S. 75/122 = Nachrichten der Ak.d.Wiss. in Göttingen I. phil.-hist. Kl. no. 4/1951.
- J. Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer. II. 4. A. 1899.
- Gregor VII: Register Gregors VII. in Epp. Sell. ed. E. Caspar 2. A. 1955.
- Hieronymus (S. Eusebius): Commentariorum in Daniele Prophe-tam Liber unus. Migne Pl. 25.
- Hostiensis (Henricus): Lectura sive apparatus super V libris decretalium. Argent. 1512 (fol.)
- Johannes von Salisbury: (Saresberensis) Policraticus. Migne PL 199.
- Isidor von Sevilla: Etymologiarum Libri XX. Migne Pl. 82.
- Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Schriften der MCH. ed. Th. E. Mommsen. 1952.
- Leges Visigothorum. Legum Sectio I. Legum Nat. Germ. Tom I. ed. K. Zeumer. 1902.
- Le Liber Censuum Romanae Ecclesiae a Centio Camerario compositus ed. L. Duchesne. 1901.
- Le Liber Pontificalis I. ed. L. Duchesne. 1886.
- Mathias von Neuenburg : Die Chronik des M.v.N. ed. A. Hofmeister in SS nova series T. IV 2. A. 1955 MGH.
- C. Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 4. A. 1924.
- Antonius Naldus: Corpus Iuris Canonici cum Glossis Ordinariis et Notis Diversorum ... cum Additionibus Antonii Naldi. Lugd. 1671 pars 3.

- Nicolaus von Butrinto: Relatio de Henrici VII imperatoris itinere italico. ed. E. Heyck. 1888.
- Panormitanus (Nicolaus de Tudeschis): Lectura super V libros Decretalium. in vielen Ausgaben. z. B. Venet. 1502/4. fol.
- E. Sackur: Sybillinische Texte und Forschungen. Pseudomethodius, Adso und die Tiburtinische Sybille. 1898.
- Sigibert von Gembloux: Chronicon. SS. VI. MGH.
- Suger abbas S. Dionysii: Vita Ludovici Regis VI qui Grossus dicitur. Migne PL. 186.
- Franciscus Zabarella: Commentarii in Clementinarum vol. Venet. 1499, 1504. Lugd. 1502.
- K. Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. verm. A. 1913.

#### B) Literatur.

- H. Aubin: Vom Aufbau des mittelalterlichen Deutschen Reiches. HZ. 162/1940.
- F. Becker: Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Bd. K. Zeumer. Bd. 5/1913.
- W. Berges: Die Fürstensiegel des hohen und späten Mittelalters. Schriften der MGH 1938.
- H. Beumann: Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen in Theodor Mayer: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge. 1954.
- F. Eock: Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des alten Reiches bis 1341. 1941.
- Otto Branner: Land und Herrschaft. 1939.
- Ders.: Vom Gottesgnadentum zum monarchischem Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter. In Th. Mayer: Das Königtum 1954.
- F. Galasso: Origini Italiane della formula rex in regno suo est imperator. Rivista di Storia del diritto italiano. 1930.
- R.W. - A.J. Carlyle: A History of Mediaeval Political Theory in the West. V. 1928.
- A. Dempf: Sacrum Imperium. Geschichte und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance. 1929.
- A. Dieckmann: Weltkaisertum und "Districtus imperii" bei Kaiser Heinrich VIII. - Untersuchungen über die Reichsherrschaft und Reichspolitik im Zeitalter Heinrichs VIII. phil. Diss. Göttingen. (Maschscr.) 1956.

- Du Cange: Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis. 1833 ff.
- E. Eichmann: Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. Schriften der Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 6/1909.
- E. Scrolo: Da Bartolo all Althusio. in Collana Storica XLIV. 1929.
- C. Erdmann: Der Prozeß Heinrichs des Löwen. In Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters. Schriften der MGH. 9/1944.
- L. Ewig: Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter. in Th. Mayer: Das Königtum. 1954.
- H.B. Meine: Die Approbation der luxemburgischen Kaiser. ZRG. KA. 27/1938.
- Ders.: Vom Fortleben des Römischen Rechts in der Kirche. ZRG. KA. 42/1956.
- H. Finke: Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren Mittelalter. Freiburger Wiss. Gesellschaft. Heft 4/1916.
- J.v.Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Bd. I - IV. 1868-1874.
- F.L. Canshof: Die Rechtsprechung des gräflichen Hofgerichtes in Flandern vor der Mitte des 13. Jahrhunderts ZRG. GA. 58/1938.
- O. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. III. Bd. Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. 1881.
- F. Hartung: Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter. Abh. d. Pr. Ak. d. Wiss. Jg. 1940. phil.-hist. Kl. no. 13.
- H. Heimpel: Deutsches Spätmittelalter. Charakter einer Zeit. HZ. 1258 /1938.
- Ders.: Besprechung von Frh. von der Heydte: Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Göttingische Gelehrte Anzeigen. H. 5/4. 1954.
- H. Melbig: Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter. ANQ. 33/1951.
- W. Hellmann: Heinrich VII. und Venedig. HJb. 1958.
- Ders.: Die Synode von Hohenaltheim (916). Bemerkungen über das Verhältnis von Königtum und Kirche im ostfränkischen Reich zu Beginn des 10. Jahrhunderts. HJb. 73/1953. = Wege der Forschung. Die Entstehung des Deutschen Reiches 1956.

- O. Herding: Das Römisch-Deutsche Reich in deutscher und italienischer Beurteilung von Rudolf von Habsburg bis zu Heinrich VII. Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Bd. B. Schmeidler und C. Brandt. Bd. 25/1937.
- H.G. Heumann: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. S. A. 1895.
- H. Hirsch: Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten. MIÖG. 46/1930.
- R. His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Bd. II. 1935.
- K.L. Hitzfeld: Studien zu den religiösen und politischen Anschauungen Friedrichs III. von Sizilien. Eberinge Historische Studien. 193/1930.
- O. Höfler: Der Sakralcharakter des germanischen Königtums. In Th. Mayer: Das Königtum. 1954.
- A. Hof: Plenitudo Potestatis und "Imitatio Imperii" zur Zeit Innozenz' III. in ZKG 4. Folge Bd. 66. 1954/55.
- R. Holtzmann: Dominium mundi und Imperium merum. Ein Beitrag zur Geschichte des staufischen Reichsgedankens. ZKG 3. Folge XII. Bd. 61/1942.
- W. Holtzmann: Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen. Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein.-Westf. H. 7/1952.
- K. Jordan: Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. DA. II. 1938.
- Ders.: Die Entstehung der römischen Kurie. Ein Versuch. ZRG KA. 28/1939.
- H. Kämpf: Pierre Dubois und die geistigen Grundlagen des französischen Nationalbewusstseins um 1300. 1935.
- Ders.: Das Reich im Mittelalter. 1950.
- E. Kantorowicz: Kaiser Friedrich II. Bd. I/II. 1928. f.
- Ders.: Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage. DA XIII. H. 1/1957.
- O. Kellner: Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. phil.Diss. Halle 1911.
- F. Kern: Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. HZ. 106/1911.
- Ders. Humana Civilitas. (Staat, Kirche und Kultur). 1913.
- Ders. Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. 1914.
- W. Kienast: Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter. (Studien zu dem gleichnamigen Werk von H. Mitteis) HZ 158/1938.
- Ders. Untertaneneid und Treuvorbehalt in Frankreich und England. 1952.

- P. Koschaker: Europa und das römische Recht. 2. A. 1953.
- M. Krammer: Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Abschluss im Rensser Kurverein des Jahres 1338. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. ed. K. Zeumer Bd. V H. 1/1913.
- K. Krause: Kaiserrecht und Rezeption. Abh. d. Hdbg. Ak.d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1/1952.
- F.S. Lear: The Public Law of the Visigothic Code. Speculum. A Journal of Mediaeval Studies. 26/1951.
- G. Le Bras: Le Droit Romain et La Domination Pontificale. Revue Historique de droit français et étranger. no. 3. 4<sup>e</sup> serie = 27<sup>e</sup> annee. 1949.
- M. Lemosse: La Lese Majeste dans la Monarchie Franque. Revue du Moyen Age Latin II. 1946.
- M. Lintzel: Das Bündnis Albrechts I. mit BonifazVIII. HZ. 151/ 19335.
- Th. Mayer: Staatsauffassung in der Karolingerzeit. in Th. Mayer: Das Königtum. 1954.= HZ.173/ 1952.
- P. Merzbacher: Wandlungen des Kirchenbegriffs im Spätmittelalters. ZRG. KA.70/1953
- Hf Mitteis: Studien zur Geschichte des Versäumnisurteils, besonders im französischen Recht ZRG!.GA.42/1935.
- Ders. Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Baux Deutschland und Frankreich. SB. Hdbg. Ak. d. Wiss. phil.- hist. Kl. no.3. 1926/27.
- Ders.: Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. 1935.
- Ders.: Die deutsche Königswahl, ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. 1938.
- Ders.: Zur staufischen Verfassungsgeschichte. ZRG!.GA.65/1947.
- Ders.: Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischer Kontinuität. Abh. Dt. Ak. d. Wiss. phil.-hist. Kl. no.1Jg. 1947.
- Ders.: Politische Verträge im Mittelalter. ZRG. GA.65/1950.
- Ders.: Derstaat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnsalters. 5.A. 1955.
- Th. Mommsen: Römisches Strafrecht. 1899.

- I. Most: Der Reichslandfriede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des crimen laesae maiestatis und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III. Syntagma Friburgense. Schriften des Kopernikuskreises. Bd I. 1956.
- R. Most: Der Reichsgedanke des Lupold von Hebenburg. DAIV. 1941
- N! München: Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Bd. II. 1866.
- H. Niese: Zum Prozess Heinrichs des Löwen. ZRG! GA.34/1938.
- S. M. Onory: Fonti Canonistiche dell'idea moderna dello stato. Imperium spirituale- iurisdictione divisa - sovranita. 1951.
- J!de Bange : Le Roi tres chretien. 1949.
- J.W. Plankk: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. II. 1879.
- R. Pöhlmann: Der Romzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik des Hauses Anjou und der Welfenliga. 1875.
- J.M. Ritter: Verrat und Untreue an Volk Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung des politischen Delikts in Deutschland bis zum Erlass des Reichsstrafgesetzbuches. Schriften der Ak. für deutsches Recht. Gruppe Strafrecht und Strafverfahren no.12. 1942.
- J. Riviere: Le probleme de l'eglise et de l'etat au temps de Philippe le Bel. Revue d'histoire ecclesiastique. 1939.
- J. Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1925.
- J. Sauer: Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in drei Auffassungen des Mittelalters. 2A. 1925
- D. Schäfer: Consilio vel iudicio= mit minne oderz mit rechte. SB.Pr. Ak. d, Wiss. Jg. 1913/2.
- F. Schneider: Kaiser Heinrich VII. 3Hefte. 1924-28. (Neuaufgabe von 1940 ohne Quellenangabe.)
- F. Schönstedt: Der Tyrannenmord im Spätmittelalter. Studien zur Geschichte des Tyrannenmordbegriffs und der Tyrannenmordtheorie. Neue Deutsche Forschungen. Abt. Mittelalterliche Geschichte. Bd. VI. 1938.
- R. Scholz: Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 1903.
- Ders.: Krisis und Wandlungen des Reichsgedankens am Ausgang des Mittelalters. Neue Jbb.f. dt. Wiss. 13/1937.

R. Scholz: Weltstaat und Staatenwelt in der Anschauung des Mittelalters. ZS für deutsche Geisteswissenschaften. 4. Jg. H. 2. 1941.

Frh. v. Schulte: Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts 1877.

W. Schwehr: Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaften. Veröffentlichung der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft. H. VII 2. A. 1952.

P.E. Schramm: Der König von Frankreich. Das Wesen der monarchie vom 9. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates. 1939.

Ders.: Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte. Eine Skizze der Entwicklung zur Beleuchtung des "Dictatus Papae" Gregors VII. Studia Gregoriana II/1947.

K. Smend: Zur Geschichte der Formel "Kaiser und Reich" in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches. Historische Aufsätze. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag von Freunden und Schülern dargebrachte Festgabe. 1909.

E.W. Stengel: Regnum und Imperium. Marburger Akad. Reden no. 49/1930.

G. Tellenbach: Germanentum und Reichsgedanke im früheren Mittelalter. HJb. 62 - 69/1949.

Ders.: Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter. Festschrift f. G. Ritter. 1950.

M. Thilo: Das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden im Streite Kaiser Heinrichs VII. mit der römischen Kurie. Eberings Historische Studien. 343 /1938.

G. de Vergottini: Studi sulla Legislazione Imperiale di Federico II in Italia. Le Leggi del 1220/ 1952. Pubblicazioni Straordinari dell' Accademia delle Scienze di Bologna no. 11. Classe di Scienze Morali.

P. Viollet: Droit public. Histoire des Institution Politiques et Administratives de la France. T. 2. 1898.

G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. VI. 1875, Band VIII. 1878.

B. Weise: Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen. Das mittelalterliche Europa. Veröffentlichungen des Niedersächsischen Archivverwaltung. H. VI 1955.

E. Werunsky: Geschichte Karls IV. und seiner Zeit. Bd. III 1892.

Ders.: Die Maiestas Karolina. In ZRG. GA. 22/1888.

H. Wieruszowski: Vom Imperium zum nationalen Königtum. Vergleichende Studien über die publizistischen Kämpfe Kaiser Friedrichs II. und König Philippus des Schönen mit der Kurie. Beiheft 30 der HZ. 1935.

- D. Will: Die Gutachten des Oldradus da Ponte zum Prozess Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel. Abh. zur mittleren und neueren Geschichte H. 65. 1917.
- F. Wechsauer: Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens. Berliner Juristische Beiträge. 12/1908.
- G. Zeller: Les Rois de France, candidats a l'Empire. Revue Historique. 159/1933.

Nachtrag:

- L. Duissou: König Ludwig IX., der Heilige, und das Recht. Studie zur Gestaltung der Lebensordnung Frankreichs im hohen mittelalter. 1954.
- B. Chenon: Le Droit Romain a la Curia Regis de Philippe Auguste a Philippe le Bel. Melanges Fitting. T. 1. 1907.
- E. Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. A. 1909.

## Lebenslauf.

Am 1. November 1930 wurde ich als 2. Kind der 8 Kinder des Telegrafendienstleiters Franz Müller und seiner Ehefrau Karolina geb. Waltersberger in Hecklingen Kreis Emmendingen geboren. Ich besuchte die Volksschule meines Geburtsortes, das Progymnasium Kenzingen und das Gymnasium Emmendingen. An diesem legte ich im Herbst 1950 die Reifeprüfung ab. Von Wintersemester 1950 bis Sommersemester 1956 studierte ich an der Universität Freiburg i. Br. Geschichte, Deutsch und Englisch. Im Wintersemester 1956/57 bestand ich das Staatsexamen für das Höhere Lehramt. Ich nahm während meines Studiums an den Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren teil: W. Andreas, C. Bauer, G. Baumann, H. Feuer, F. Maurer, M. Müller, H. Nesselhauf, W. Rehm, C. Ritter, G. Tellenbach, B. Welte, E.W. Zeeden. Zur Zeit bin ich als Studienreferendar am Gymnasium Neustadt tätig.